

Bürgergeld in Berlin

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit ausführlichen Informationen über

- Leistungen für die Wohnkosten (AV-Wohnen)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Angebote für Menschen mit wenig Geld

Herausgegeben vom Berliner Arbeitslosenzentrum
evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)

in Kooperation mit dem Diakonischen Werk
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

BALZ
BERLINER ARBEITSLOSENZENTRUM

Diakonie 
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Stand: 1. April 2024
6. aktualisierte Ausgabe
mit den Änderungen durch das
Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024

Bürgergeld in Berlin

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit ausführlichen Informationen über

- Leistungen für die Wohnkosten (AV-Wohnen)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Angebote für Menschen mit wenig Geld

Grußwort



Liebe Ratsuchende, liebe Lesende,

Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes legt als oberstes Gut unserer Gesellschaft die Achtung der Menschenwürde fest. Nach dieser Regel muss sich staatliches Handeln ausrichten. Konkret bedeutet das: Alle Menschen haben das Recht auf ein Mindestmaß an Teilhabe an der Gesellschaft und auf Sicherung des Existenzminimums. In den vergangenen Jahren gab es zu diesem Zweck das Arbeitslosengeld II, umgangssprachlich auch „Hartz 4“. Zu Beginn dieses Jahres wurde das Arbeitslosengeld II vom Bürgergeld abgelöst.

Die Einführung des Bürgergelds ist ein riesiger Fortschritt. Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld II wird der Fokus im Bürgergeld mehr auf Aus- und Fortbildung gelegt. Das Bürgergeld soll eine Beratung auf Augenhöhe sichern und Existenzängste verringern. Doch eine so umfangreiche Reform des Sozialstaats bedeutet auch umfassende Änderungen im Verwaltungsprozess.

Damit das neue Bürgergeld auch zu einer besseren Beratung führt, ist es wichtig, dass Rechte, Angebote und Neuerungen bekannt sind. Das Berliner Arbeitslosenzentrum (BALZ) leistet in dieser Frage seit Jahren wichtige Arbeit und klärt darüber auf, was es bei der Inanspruchnahme Ihrer Rechte mit dem Jobcenter zu beachten gilt. Seit 2016 fördert die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung das BALZ finanziell.

Dieser Ratgeber ist das Ergebnis langjähriger Erfahrung im BALZ und berät Sie umfangreich vor Ihrem Behördengang. Das BALZ ist eine behördenunabhängige Beratungseinrichtung für Arbeitslose in ganz Berlin. Die besondere Stärke dieses Ratgebers ist deswegen auch, dass er besonders auf Regelungen und Möglichkeiten in Berlin eingeht. Es freut mich, dass der Ratgeber auch auf Englisch erscheint. So bietet er auch manchen gerade erst hier angekommenen Menschen eine große Hilfe.

Das BALZ und das Bürgergeld haben eins gemeinsam: Sie wollen Ihnen dabei helfen, auf eigenen Beinen zu stehen. Das geht manchmal schneller und manchmal weniger schnell. Jede Vermittlung in einen passenden Job ist ein Erfolg, auf den alle Beteiligten stolz sein können. Der Wiedereinstieg ist nicht immer einfach, aber möglich. Ich wünsche Ihnen alles Gute dabei!

Cansel Kiziltepe

Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Impressum

Herausgeber

Berliner Arbeitslosenzentrum evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)
www.berliner-arbeitslosenzentrum.de

in Kooperation mit dem
Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
www.dwbo.de

Autor

Roger Brock

Redaktion

Lukas Schramm (Kapitel 9), Berthold Stadler-Ebenau (Kapitel 10) und Frank Steger
Giulia Borri hat die aufenthalts- und ausländerrechtlichen Passagen durchgesehen.

Rechtliche Prüfung

Rechtsanwältin Antje Krüger
Käthe-Niederkirchner-Straße 6, 10407 Berlin, Telefon: (0 30) 54 59 27 49
www.sozialrecht-krueger.de

Übersetzung

www.sprachservice.de

Layout

www.fred-michael-sauer.de

Titelbild

Blvdone/Stock.Adobe.com

Finanzielle Unterstützung

Der Ratgeber wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	BERLIN	
--	---------------	---

Redaktionelle Hinweise

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Menschen aller Geschlechtsidentitäten gemeint, auch wenn an manchen Stellen explizit nur ein Geschlecht angesprochen wird.

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit dem 1. Januar 2023 gibt es das neue „Bürgergeld“. Es führt das System von „Hartz IV“ fort und beinhaltet zugleich einige Änderungen und Verbesserungen gegenüber den früheren Regelungen zu den „Hartz IV“-Leistungen „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“.

Das Bürgergeld bleibt wie „Hartz IV“ ein rechtlich komplexes und hochkompliziertes Regelwerk. Auch beim Bürgergeld ist es schwer, den Durchblick zu behalten. Dabei ist es wichtig, gut informiert zu sein. Schließlich geht es beim Bürgergeld um das Existenzminimum. In Berlin erhalten immerhin eine halbe Million Menschen diese Leistung der Grund- oder Mindestsicherung.

Mit diesem Ratgeber wollen wir Sie über Ihre Rechte aufklären und Sie darüber informieren, was Sie beim Umgang mit der Behörde wissen und beachten sollten, damit Sie zu Ihrem Recht kommen. Sollten Sie etwas nicht oder nicht ganz verstehen oder weitere Fragen haben, dann lassen Sie sich beraten. Beratungsstellen geben Ihnen Auskunft, überprüfen Ihre Bescheide und helfen Ihnen, Schreiben und Widersprüche abzufassen.

Adressen von Beratungsstellen zum Bürgergeld sowie zu weiteren Themen wie zum Beispiel Schulden, Schwangerschaft, seelische Krisen, Wohnungsnot oder Migration finden Sie über unsere Beratungsplattform www.beratung-kann-helfen.de und in Kapitel 19 am Ende des Ratgebers.

Berlin ist eine bunte Metropole. In unserer Stadt leben hunderttausende Menschen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit. Damit wir auch einen Teil dieser Berlinerinnen und Berliner erreichen, haben wir diese Broschüre ins Englische übersetzen lassen.

Der Text wurde nach bestem Wissen und mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben können wir dennoch nicht übernehmen. Wir freuen uns über Hinweise, Anregungen oder Kritik. Wenn Sie uns etwas mitteilen wollen, dann schreiben Sie bitte an die Geschäftsstelle des Berliner Arbeitslosenzentrums evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ), Kirchstr. 4, 14163 Berlin oder mailen Sie uns unter info@berliner-arbeitslosenzentrum.de.

Allen, die an diesem Ratgeber mitgewirkt oder ihn durch Fördermittel ermöglicht haben, sei herzlich gedankt!

Eine hilfreiche Lektüre wünscht Ihnen

Dr. Kai Lindemann
Geschäftsführer des BALZ

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	10
Kapitel 1 Was ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende? Was ist Bürgergeld?	11
1. Das „soziokulturelle Existenzminimum“	11
2. Drei Arten von Mindestsicherung	11
2.1 Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende	11
2.2 Sozialhilfe	12
2.3 Asylbewerberleistungen	12
3. Unterschiede zum Arbeitslosengeld	12
4. Das neue Bürgergeld – die alte Kritik bleibt	12
Kapitel 2 Der Antrag – Worauf sollten Sie achten?	14
1. Leistungen gibt es nur auf Antrag	14
2. Welches Jobcenter ist zuständig?	15
3. Sie können sich von einem „Beistand“ begleiten lassen	16
4. Welche Dolmetscher- und Übersetzungsdienste werden angeboten?	16
5. Welche Rechte haben hör- und sprachbehinderte Menschen?	17
6. Für wie lange werden Leistungen zum Lebensunterhalt bewilligt?	17
7. Wie werden Leistungen zum Lebensunterhalt ausgezahlt?	17
8. Ist ein Vorschuss auf Bürgergeld möglich?	17
Kapitel 3 Wer erhält Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?	18
1. Allgemeine Voraussetzungen	18
1.1 Altersgrenzen	18
1.2 Erwerbsfähigkeit	18
1.3 Hilfebedürftigkeit	19
1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland	19
2. Bürgergeld für erwerbsfähige und für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	19
3. Wer erhält keine SGB II-Leistungen?	20
4. Besonderheiten bei Ausländern	22
4.1 Leistungsausschlüsse und Leistungsberechtigungen	22
4.2 Ist die Inanspruchnahme von SGB II- oder SGB XII-Leistungen für das Recht auf Aufenthalt schädlich?	26
5. Besonderheiten bei Auszubildenden, Schülern und Studierenden	27
Kapitel 4 Was unterscheidet Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft und Wohngemeinschaft voneinander?	29
1. Bedarfsgemeinschaft, einschließlich „eheähnlicher Gemeinschaft“	29
2. Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten	31
3. Wohngemeinschaft	32
Kapitel 5 Welcher Bedarf wird beim Bürgergeld berücksichtigt?	33
1. Regelbedarf	33
2. Mehrbedarfe	34
2.1 Schwangere	34
2.2 Alleinerziehende	34
2.3 Behinderte Leistungsberechtigte	35

2.4 Kostenaufwändige Ernährung	35
2.5 Unabweisbare Sonderbedarfe („Härtefall-Mehrbedarf“)	36
2.6 Schulbücher	37
2.7 Dezentrale Erzeugung von Warmwasser	37
2.8 Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Merkzeichen G, aG	37
3. Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Warmwasser	38
3.1 Was gehört zu den Wohnkosten?	38
3.2 Welche Wohnkosten gelten in Berlin als „angemessen“?	39
a) Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten und Karenzzeit	40
b) Grenzwerte für angemessenes Heizen, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung	44
3.3 Was geschieht, wenn die individuell angemessenen Unterkunfts- und Heizbedarfe überschritten werden?	46
3.4 Was gilt bei der Neuankmietung von Wohnraum?	49
a) Grundsätzlich nur angemessene Wohnbedarfe	49
b) Nicht erforderlicher Umzug	50
c) Neuankmietungszuschlag bei bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit	50
d) Auszug von unter 25-Jährigen aus dem Haushalt der Eltern	51
e) Übernahme von Umzugskosten	51
3.5 Was ist noch wichtig beim Thema Wohnen?	52
a) Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation	52
b) Miet- und Energieschulden	52
c) Berliner Härtefallfonds Energieschulden	52
Kapitel 6 Wie sind Bezieher von Bürgergeld kranken- und pflegeversichert?	53
Kapitel 7 Welche weiteren Leistungen zum Lebensunterhalt gibt es?	55
1. Bildung und Teilhabe (BuT)	55
1.1 Berlin-Pass BuT	55
1.2 Leistungen für Bildung	56
a) Eintägige Kita- oder Schulausflüge	56
b) Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten	56
c) Persönlicher Schulbedarf	56
d) Mittagessen in Kita, Kindertagespflege und Schule	56
e) Notwendige Lernförderung	57
f) Schülerbeförderung	57
1.3 Leistungen zur Teilhabe	57
a) Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten in Kultur, Sport, Freizeit	58
b) Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen	58
c) Übernahme von Fahrtkosten	58
2. Einmalige Leistungen	58
2.1 Erstausrüstungen für die Wohnung	59
2.2 Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt	59
2.3 Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte	60
2.4 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf	60
Kapitel 8 Eingliederung in Arbeit – Was müssen Sie leisten? Was leistet das Jobcenter?	60
1. Welche Arbeit ist zumutbar?	60
2. Was ist ein Kooperationsplan?	61
3. Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme kann das Jobcenter erbringen?	62
4. Wer kann Weiterbildungsprämien und Weiterbildungsgeld erhalten?	64
5. Welche Angebote zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse unterstützt das Jobcenter?	65

Kapitel 9 Wie werden Einkommen angerechnet?	66
1. Welche Einkommen werden berücksichtigt und welche nicht?	66
2. Wie werden Einkommen auf den Bedarf angerechnet?	67
2.1 Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit	68
a) Absetzbeträge	68
b) Schwankendes Einkommen und vorläufige Entscheidung	71
2.2 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	72
2.3 „Mühelese“ Einkommen	74
2.4 Nachgezahltes Einkommen	75
Kapitel 10 Wie wird Vermögen angerechnet?	76
1. Welches Vermögen ist verwertbar?	76
2. Welche Vermögensfreibeträge gibt es?	77
3. Was geschieht, wenn Ihr Vermögen die Grenze der Freibeträge übersteigt?	78
Kapitel 11 Wie werden Unterhalt und Ansprüche auf Unterhalt berücksichtigt?	79
Kapitel 12 Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?	80
1. Was sind Meldeversäumnisse?	80
2. Was sind Pflichtverletzungen?	81
3. Wie sehen die Sanktionen bei Pflichtverletzungen aus?	81
4. Welche Sanktionen gibt es bei einer „nachhaltigen Weigerung der Arbeitsaufnahme“?	81
5. Welche Regeln gelten bei Sanktionen noch?	82
Kapitel 13 Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?	83
Kapitel 14 Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?	84
Kapitel 15 Der Kinderzuschlag – eine Alternative zum Bürgergeld?	85
Kapitel 16 Welche Leistungen erhalten Ausländer, die vom Bürgergeld ausgeschlossen sind?	88
Kapitel 17 Sie sind mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden oder erhalten keinen Bescheid? Was können Sie tun?	89
1. Widerspruch	89
2. Klage	90
3. Widerspruchsfrist versäumt? – Überprüfungsantrag	91
4. Das Jobcenter ist untätig? – Untätigkeitsklage	91
5. Wenn es schnell gehen muss – Eilantrag	91
6. Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten	91
7. Wo beantragen Sie Beratungshilfe, wo Prozesskostenhilfe?	91
8. Ombudsstellen in den Berliner Jobcentern	92
Kapitel 18 Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld	92
1. Arztbesuch und Medikamente	92
2. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	93
3. Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen	93
4. Sozialticket und mehr	93
Kapitel 19 Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?	95
1. Beratung zum Bürgergeld	95
2. Mietrechtliche Beratung	96

3. Schuldnerberatung	96
4. Beratung zu Schwangerschaft, Geburt und Familie	96
5. Hilfen bei drohender oder bestehender Wohnungslosigkeit	97
6. Migrationsberatung	97
7. Beratung für Menschen ohne Krankenversicherung	97
8. Weiterbildungsberatung	98
9. Energieberatung	98
10. Beratung für Alleinerziehende	98

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Monatlicher Regelbedarf	33
Übersicht 2: Monatliche Abzüge vom Regelbedarf aufgrund der Gewährung von Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeiten	34
Übersicht 3: Monatlicher Mehrbedarf für Schwangere	34
Übersicht 4: Monatlicher Mehrbedarf für Alleinerziehende	35
Übersicht 5: Monatlicher Mehrbedarf für erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte	35
Übersicht 6: Monatlicher Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung	36
Übersicht 7: Monatlicher Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserbereitung	37
Übersicht 8: Monatlicher Mehrbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Merkzeichen „G“ oder „aG“	38
Übersicht 9: Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete	41
Übersicht 10: Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete inklusive Härtefallzuschlag	41
Übersicht 11: Anzuerkennende Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete in Bestandswohnungen)	42
Übersicht 12: Anzuerkennende Unterkunftskosten im Sozialen Wohnungsbau (Bruttokaltmiete in Bestandswohnungen)	42
Übersicht 13: Höchstmieten nach dem Wohngeldgesetz inklusive Sicherheitszuschlag	43
Übersicht 14: Jährliche Verbrauchswerte und Heizkosten bei Nachtspeicherheizungen	45
Übersicht 15: Anteile der Eltern an den Wohnkosten beim Kinderzuschlag	86

Anhang

I. Richtwerte und Grenzwerte für angemessene Unterkunftskosten und angemessenen Wärmebedarf in Berlin gemäß AV-Wohnen	99
II. Quellen und Dokumente	103
III. Weitere Informationen	104

Verzeichnis der Abkürzungen

- Abs. = Absatz
- Alg II = Arbeitslosengeld II (ab 1. Januar 2023: Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte)
- Art. = Artikel
- AsylbLG = Asylbewerberleistungsgesetz
- AUB = Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit
- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
 - AV = Ausführungsvorschriften
 - AVV = Allgemeine Verwaltungsvorschrift
 - BA = Bundesagentur für Arbeit
 - BAB = Berufsausbildungsbeihilfe
- BAföG = Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - BG = Bedarfsgemeinschaft
- BKGG = Bundeskindergeldgesetz
- BSG = Bundessozialgericht
- BuT = Bildung und Teilhabe
- BVerfG = Bundesverfassungsgericht
 - BVG = Berliner Verkehrsbetriebe (U-Bahn, Straßenbahn, Bus)
 - eAT = elektronischer Aufenthaltstitel mit Online-Ausweisfunktion
 - EFA = Europäisches Fürsorgeabkommen
 - EG = Europäische Gemeinschaft
- eID-Karte = elektronischer Identitätsnachweis
 - EKS = Einkommen Selbstständiger (Formular)
- ErrV = Erreichbarkeits-Verordnung
- EStG = Einkommensteuergesetz
- EU = Europäische Union
- EuGH = Europäischer Gerichtshof
- e. V. = eingetragener Verein
- EWR = Europäischer Wirtschaftsraum (EU-Staaten plus Island, Liechtenstein, Norwegen)
- FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz
 - GFK = Genfer Flüchtlingskonvention
- GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau
 - Kfz = Kraftfahrzeug
 - KiZ = Kinderzuschlag
- LSG = Landessozialgericht
- nPA = neuer Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion
- Nr. = Nummer
- OZG = Onlinezugangsgesetz
- PKH = Prozesskostenhilfe
- PKW = Personenkraftwagen
 - SG = Sozialgericht
 - SGB = Sozialgesetzbuch
 - SGG = Sozialgerichtsgesetz
- V oder VO = Verordnung
 - VAG = Versicherungsaufsichtsgesetz
 - VVG = Versicherungsvertragsgesetz
- z. B. = zum Beispiel

Kapitel 1 | Was ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende? Was ist Bürgergeld?

1. Das „soziokulturelle Existenzminimum“

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende und das Bürgergeld gehören zum steuerfinanzierten System der staatlichen Grund- oder Mindestsicherungen in Deutschland. Die Leistungen der Grundsicherung sollen Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können und die in dieser Hinsicht als „hilfebedürftig“ gelten, das „soziokulturelle Existenzminimum“ sichern.

Was bedeutet das? Als Existenzminimum werden die Mittel bezeichnet, die notwendig sind, um die physische Existenz einer Person zu gewährleisten. Dazu gehören vor allem Nahrung, Kleidung, eine angemessene Unterkunft und eine medizinische Standardversorgung. Als *soziokulturelles* Existenzminimum umfasst die Mindestsicherung aber auch Mittel, die eine bescheidene Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen sollen.

In der Grundsicherung legt der Gesetzgeber für die typischen Lebensbedürfnisse und Lebenssituationen einen Bedarf in einer bestimmten – zu meist pauschalierten – Höhe fest. Aus der Summe von Regelbedarf, Bedarf für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarf und gegebenenfalls weiteren Bedarfen ergibt sich das soziokulturelle Existenzminimum.

Die Grundsicherung ist nachrangig. Das heißt: Eigenes Einkommen und Vermögen sowie Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und Angehörigen, die zum Unterhalt verpflichtet sind, können den notwendigen Bedarf beziehungsweise die Leistung mindern oder ganz wegfallen lassen. Von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird auch verlangt, dass sie ihre Arbeitskraft einsetzen, um ihre Bedürftigkeit zu verringern oder zu beenden.

Der staatliche Auftrag zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums ergibt sich aus dem Schutz der Menschenwürde nach [Artikel 1 Abs. 1](#) und dem Sozialstaatsgebot nach [Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes](#). Das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist ein Menschenrecht

und besteht grundsätzlich für alle in Deutschland lebenden Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

2. Drei Arten der Mindestsicherung

In Deutschland unterscheidet man drei Arten von gesetzlicher Mindestsicherung, die das Existenzminimum sichern sollen. Die Einführung einer weiteren Mindestsicherung, die Kindergrundsicherung, ist für die Zeit ab dem Jahr 2025 geplant.

2.1 Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gesetzliche Grundlage für die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist das Sozialgesetzbuch (SGB) II. Es umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gehören unter anderem das Bürgergeld ([§§ 19 - 23 SGB II](#)), Leistungen für Bildung und Teilhabe ([§§ 28 - 30 SGB II](#)), Zuschüsse zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ([§ 26 SGB II](#)), Leistungen für Auszubildende ([§ 27 SGB II](#)) sowie Erstaussstattungen für die Wohnung, Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt ([§ 24 Abs. 3 SGB II](#)). Die wichtigste Leistung zum Lebensunterhalt im SGB II ist das Bürgergeld.

Der Begriff „Bürgergeld“ löst seit dem 1. Januar 2023 die bisherigen Bezeichnungen für die Leistungen „Arbeitslosengeld II“ („Alg II“ oder auch „Hartz IV“ genannt) und „Sozialgeld“ ab.

Das Bürgergeld-Gesetz hält zahlreiche materielle Verbesserungen für Leistungsberechtigte gegenüber der vor dem 1. Januar 2023 geltenden Rechtslage bereit. Damit ist die Kritik an der Grundsicherung für Arbeitsuchende allerdings nicht verstummt (mehr dazu in diesem Kapitel im Abschnitt 4 „Das neue Bürgergeld – die alte Kritik bleibt“).

Um das Bürgergeld beanspruchen zu können, müssen Antragsteller insbesondere hilfebedürftig und erwerbsfähig sein. Aber auch viele nicht erwerbsfähige Personen, zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren, können ein Bürgergeld erhalten, wenn sie mit mindestens einer erwerbsfähigen

leistungsberechtigten Person zusammenleben. Näheres erfahren Sie in Kapitel 3 im Abschnitt 2 „Bürgergeld für erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte“.

Liegen diese Voraussetzungen vor, haben in Deutschland lebende ausländische Staatsbürger (im Folgenden: Ausländer) in der Regel den gleichen Anspruch auf das Bürgergeld wie Deutsche.

Gut zu wissen:

Sie müssen nicht arbeitslos sein, um Bürgergeld zu beziehen. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bekommen Sie auch, wenn Sie in Teilzeit oder Vollzeit abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig sind – vorausgesetzt Sie verfügen über kein existenzsicherndes Einkommen und über kein Vermögen, das Sie einsetzen müssen.

2.2 Sozialhilfe

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende unterscheidet sich von der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) vor allem durch die Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit. Beziehen Personen bereits eine gesetzliche Altersrente oder sind dauerhaft voll erwerbsgemindert, kommt im Fall der Hilfebedürftigkeit die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) in Betracht.

2.3 Asylbewerberleistungen

Asylsuchende, geduldete und ausreisepflichtige Ausländer sowie einige andere Ausländer erhalten bei Bedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Asylbewerberleistungen sind in den ersten 36 Monaten des Aufenthalts in Deutschland in der Regel geringer als die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und SGB XII. Nach einem Aufenthalt von mehr als 36 Monaten besteht in der Regel ein Anspruch auf sogenannte Analoyleistungen. Das sind Leistungen, die in Art und Höhe denen der Sozialhilfe entsprechen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).

Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die nach der bis zum 26. Februar 2024 geltenden Regelung bereits nach 18 Monaten Analoyleistungen erhalten haben, genießen Bestandsschutz (§ 20 AsylbLG).

Nach einer Verabredung zwischen Bund und Ländern soll künftig mindestens ein Teil der Asylbe-

werberleistungen unbar als Guthaben auf sogenannten Bezahlkarten ausgegeben werden. Mit der Einführung der Bezahlkarte wird im Laufe dieses Jahres gerechnet (Tagesspiegel vom 31. Januar 2024; kritisch zur Einführung der Bezahlkarte: ProAsyl vom 2. Februar 2024).

3. Unterschiede zum Arbeitslosengeld

Das Bürgergeld unterscheidet sich wesentlich vom Arbeitslosengeld. Beim Arbeitslosengeld nach dem SGB III handelt es sich nicht um eine bedürftigkeitsabhängige Mindestsicherung, sondern um eine *Lohnersatzleistung* aus der *Arbeitslosenversicherung*.

Arbeitslosengeld erhalten Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland von in der Regel mindestens einem Jahr in den letzten zweieinhalb Jahren nachweisen können. Die Höhe der Leistung orientiert sich gewöhnlich am letzten Arbeitsentgelt. Ist das Arbeitslosengeld nicht existenzsichernd, kann es durch Bürgergeld „aufgestockt“ werden.

Unser Rat:

Wenn Sie zuvor in einem anderen EU-, EWR-Staat oder der Schweiz als Arbeitnehmer gearbeitet haben, können Sie diese Beschäftigungszeiten unter Umständen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mitverwenden – das geht in der Regel aber nur, wenn Sie zuletzt in Deutschland versicherungspflichtig gearbeitet haben (Art. 61 VO (EG) Nr. 883/2004). Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit.

4. Das neue Bürgergeld – die alte Kritik bleibt

Ob die Grundsicherung für Arbeitsuchende die Würde hilfebedürftiger Menschen tatsächlich ausreichend schützt, ist umstritten.

Wohlfahrtsverbände wie die Diakonie Deutschland und der Paritätische Wohlfahrtsverband sowie Gewerkschaften bemängeln seit langem die **Berechnungsmethoden der Regelbedarfe**. Auch nach Einführung des Bürgergeldes, so die Diakonie in ihrer Stellungnahme zum Bürgergeld-Gesetz, sei eine sachgemäße Berechnung der Regelbedarfe nicht sichergestellt: „*Es bleibt grundsätzlich bei den alten, sachlich falsch ermittelten Regelsätzen*“ (Stellungnahme der Diakonie, Seite 1).

Die bei der Neuermittlung der Regelbedarfe 2021 geäußerte Kritik der Verbände bleibt bestehen. Der Paritätische hatte damals kritisiert, dass Aus-

gaben, die in den unteren Einkommensschichten der Bevölkerung üblicherweise anfallen, vom Gesetzgeber zu Unrecht nicht bei der Berechnung des Regelbedarfs berücksichtigt würden, beispielsweise die Ausgaben für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen, Schnittblumen und Zimmerpflanzen, Haustiere, Reisen oder den Kauf oder die Nutzung eines PKWs oder Motorrads (Expertise Regelsatz 2021, diverse Seiten; zur Kritik der Diakonie an den Regelbedarfen 2021, siehe: www.diakonie.de/pressemeldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativmodell-vor). Die Diakonie weist seit längerem darauf hin, dass die Stromkosten in den Referenzhaushalten weiterhin nicht korrekt ermittelt und zu niedrig im Regelbedarf abgebildet würden (Stellungnahme, Seite 11).

Als unzureichend bezeichnen die Sozialverbände auch den gesetzlich geregelten Mechanismus zur jährlichen Erhöhung der Regelbedarfe. Der Mechanismus berücksichtigt weiterhin nur Preissteigerungen in der Vergangenheit und sei „nicht in der Lage, zeitnah auf die dynamischen Veränderungen der Preise zu reagieren“. Im Ergebnis könne daher bei deutlichen Preissteigerungen im Laufe eines Kalenderjahres das Existenzminimum infrage gestellt sein (Fachinfo des Paritätischen vom 6. Januar 2023; ähnlich die Diakonie in ihrer Stellungnahme, Seite 1).

Die deutlichen Erhöhungen der Regelsätze zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2024 werden von den Sozialverbänden zwar begrüßt. Angesichts der rasant steigenden Preise, insbesondere für Energie und Lebensmittel, stellen diese Erhöhungen, so der Paritätische, jedoch keine Verbesserung des Lebensstandards, sondern lediglich eine Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten der letzten Jahre dar (siehe Pressemitteilung des Paritätischen vom 4. Dezember 2023; ebenso Irene Becker in der Pressemitteilung der Diakonie vom 24. Oktober 2023). Tatsächlich müssten die Regelbedarfe der Grundsicherung in viel stärkerem Maße angehoben werden, um das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern. Der Paritätische fordert aktuell eine Anhebung des Regelbedarfs für Alleinstehende auf 813 Euro im Monat (siehe Pressemitteilung des Paritätischen vom 29. August 2023; Regelbedarfe 2024: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung - Kurzexpertise).

In der aktuellen politischen Debatte wird häufig auf das sogenannte Lohnabstandsgebot verwiesen: Erwerbsarbeit lohne sich nicht oder zu wenig,

weil die Grundsicherungsleistungen zu hoch seien.

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 ist das Lohnabstandsgebot als ein Maßstab für die Bestimmung des Existenzminimums nach überwiegender Ansicht rechtlich nicht mehr haltbar (Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Zur Entwicklung des Lohnabstandsgebots, WD 6 - 3000 - 049/23, Seite 6). Das Bundesverfassungsgericht hatte damals unter anderem festgestellt hat: „Über die Veränderungen des notwendigen Bedarfs zur Deckung des Existenzminimums vermag die Entwicklung der Bruttolöhne ... keine Auskunft zu geben“ (BVerfG-Urteil vom 9. Februar 2010, Randnummer 184). Die Bedeutung dieses Urteils wird in Zeiten hoher Inflation und vergleichsweise geringer Lohnabschlüsse besonders deutlich.

Außerdem ist mit den geltenden gesetzlichen Regelungen stets gewährleistet, dass Erwerbstätige mehr Geld zur Verfügung haben als nicht Erwerbstätige. Denn auch gering verdienende Erwerbstätige haben Ansprüche auf ergänzende Sozialleistungen, zum Beispiel Wohngeld oder Kinderzuschlag, und ein Teil ihres Erwerbseinkommens bleibt bei staatlichen Leistungen wie dem Bürgergeld anrechnungsfrei (siehe auch Fachinfo des Paritätischen vom 14. September 2023).

Kritisch werden von den Wohlfahrtsverbänden auch die **Sanktionen für Leistungsberechtigte** gesehen. Zwar begrüßt die Diakonie, dass durch das Bürgergeld-Gesetz „die bisherigen starren Sanktionsregelungen immerhin abgemildert und stärker am Einzelfall orientierte Entscheidungen möglich werden“. Auf der anderen Seite bleibe aber der Widerspruch bestehen, dass Leistungskürzungen in das Existenzminimum eingriffen und die Mangel Lage von Leistungsberechtigten verschärften. Die Diakonie Deutschland lehnt daher Sanktionen an der existenzsichernden Grundsicherungsleistung grundsätzlich ab (Stellungnahme der Diakonie, Seite 12).

Für den Paritätischen stellt die Verschärfung der Sanktionen durch das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz seit Ende März 2024 eine „Rolle rückwärts“ dar (Näheres im Kapitel 13 dieses Ratgebers). Nachdem durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2019 (1 BvL 7/16) insbesondere der vollständige Entzug der Leistungen verboten worden war, soll nunmehr der vollständige Entzug der Regelleistungen wieder erlaubt sein. Der Paritätische bezeichnet dies als Rückschritt in die Zeiten von „Hartz IV“ und „zweifelt daran, dass diese Maßnahme mit dem

Geist und den konkreten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts 2019 vereinbart ist“ ([Fachinfo des Paritätischen vom 12. Januar 2024](#)).

Weiter heißt es: „(D)urch die Streichung existenzsichernder Regelleistungen für Nahrungsmittel, für Strom und nicht durch die Krankenversicherungen übernommene, notwendige Medikamente“ würden Menschen, „die in der Regel über keinerlei Rücklagen verfügen, ... in Not und Überschuldung getrieben“ ([Brief des Paritätischen vom 10. Januar 2024 an die Bundestagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SPD](#)).

Auch die Diakonie Deutschland kritisiert die 100-Prozent-Sanktionierung der Regelleistung. Sie meldet verfassungsrechtliche Bedenken an und erklärt unter anderem, dass „Sanktionen ... in erster Linie Menschen mit psychischen Erkrankungen, Leseschwierigkeiten, mangelnden Sprachkenntnissen, persönlichen Krisen oder Suchtkrankheiten (treffen). Die Diakonie Deutschland weiß aus der Praxis ihrer Beratung, dass Sanktionierungen die Lage Betroffener verschärfen und nicht zur Lösung ihrer individuellen Problemlagen beitragen“ ([Kurzbewertung der Diakonie Deutschland zum Entwurf ... eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vom 8. Januar 2024, Seite 2](#)).

Kapitel 2 | Der Antrag – Worauf sollten Sie achten?

1. Leistungen gibt es nur auf Antrag

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag gewährt (§ 37 Abs. 1 SGB II). Der Antrag ist an **keine bestimmte Form** gebunden. Er kann persönlich, telefonisch, schriftlich, per Mail oder online gestellt werden. Der entscheidende Punkt: Die Beweislast für den Zugang des Antrags tragen grundsätzlich die Antragstellenden.

Sie können den **Zugang Ihres Antrags** nachweisen, indem Sie sich den Eingang Ihres Antrags vor Ort von einem Mitarbeitenden des Jobcenters mit Datum und Stempel auf einer Kopie bestätigen lassen. In der [Weisung 201806011 vom 20. Juni 2018](#) hat die Bundesagentur für Arbeit den Jobcentern empfohlen, auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten eine Eingangsbestätigung auszustellen. Mittlerweile ist jedoch die persönliche Abgabe mit Eingangsbestätigung in den Berliner Jobcentern nur noch in seltenen Fällen möglich.

Mündliche oder fernmündliche Anträge sollten Sie sich immer schriftlich bestätigen lassen. So können Sie später beweisen, dass Sie und wann Sie einen Antrag gestellt haben.

Sie können einen Antrag per E-Mail stellen, wenn das Jobcenter einen Zugang für die Kommunikation per E-Mail eröffnet hat (§ 36a Abs. 1 SGB II). Davon geht das Bundessozialgericht aus, wenn die Behörde etwa auf ihrer Internetseite eine E-Mail-Adresse als Kontaktmöglichkeit veröffentlicht hat, die Leistungsanträge nicht ausschließt (BSG vom 11. Juli 2019 - [B 14 AS 51/18 R](#), Randnummer 16f.).

Haben Sie Ihren Antrag mit einfacher E-Mail versandt, beweist der Ausdruck Ihrer Mail mit der korrekten E-Mail-Adresse des Jobcenters nur die Absendung des Antrags, nicht den Zugang. In der zuvor genannten BSG-Entscheidung wurde die Sendebestätigung ausnahmsweise als ausreichend anerkannt, weil das Jobcenter pflichtwidrig den E-Mail-Eingang nicht innerhalb der Löschfrist geprüft hatte (ebenda, Randnummer 32).

Um Bürgergeld online zu beantragen, gehen Sie auf die entsprechenden Angebote der Internetplattform der Bundesagentur für Arbeit „[www.jobcenter.digital](#)“ für [Erstanträge](#) und für [Weiterbewilligungsanträge](#). Um den Online-Service nutzen zu können, benötigen Sie ein Benutzerkonto. Nach der Anmeldung beziehungsweise Registrierung können Sie mit der Antragstellung starten. Nach Absenden Ihres Antrags erhalten Sie auf dem Bildschirm die Mitteilung, dass Ihr Antrag erfolgreich übermittelt wurde und nun bearbeitet wird.

Wenn Sie den Antrag schriftlich stellen möchten, sollten Sie die bereitgestellten Antragsvordrucke und die Ausfüllhinweise zum Antrag (in mehreren Sprachen) der Bundesagentur für Arbeit im [Download-Center](#) verwenden. In der Regel sind zusätzlich zum ([Haupt](#))[Antrag auf Bürgergeld nach dem SGB II \(HA\)](#) weitere Angaben in diversen Anlagen erforderlich. Welche Anlagen Sie benötigen, erfahren Sie im Antragsvordruck. Beim Versand des Antrags per Post empfehlen wir das Einschreiben mit Rückschein – im Zweifel reicht ein Versand mit einfacher Briefpost nicht aus. Die Postanschrift Ihres Jobcenters finden Sie über die [Dienststellen-](#)

suche auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts ist ein wirksamer Antrag auch per Fax möglich. Der „OK“-Vermerk auf dem Sendeprotokoll gilt als Bestätigung, dass eine Verbindung zum angewählten Faxgerät des Jobcenters zustande gekommen ist und der Antrag dort gespeichert wurde (BSG vom 20. Oktober 2009 – B 5 R 84/09 B, Randnummer 10ff.). Wir empfehlen, den Antrag zusätzlich auch per Post zu versenden.

Unser Rat:

Lassen Sie sich bei der Antragstellung nicht zurückweisen, wenn die Mitarbeitenden des Jobcenters der Auffassung sind, dass Sie keinen Anspruch auf Bürgergeld haben. Die Jobcenter sind verpflichtet, Ihren Antrag entgegenzunehmen. Machen Sie sich von Anträgen, die Sie beim Jobcenter einreichen, stets für sich selbst eine Kopie. Sollen Sie Dokumente nachreichen, geben Sie keine Originale, sondern nur Kopien ab, denn die eingereichten Unterlagen werden nach ihrer Digitalisierung vernichtet.

Gut zu wissen:

Brauchen Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Bürgergeld-Antrags oder haben Sie Fragen zu einzelnen Punkten Ihres Antrags, dann können Sie sich an eine Sozialberatungsstelle in Ihrer Nähe wenden.

Von Ihrem Antrag werden alle Personen erfasst, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben – sie werden zu „Leistungsberechtigten“. Dazu gehören Ihr Ehepartner oder eheähnlicher Partner und regelmäßig Ihre im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren. Kinder ab dem 25. Geburtstag müssen einen eigenen Antrag stellen, wenn sie Hilfe vom Jobcenter benötigen. Alles Wissenswerte zur Bedarfsgemeinschaft erfahren Sie in Kapitel 4 im Abschnitt 1 „Bedarfsgemeinschaft, einschließlich ‚eheähnlicher Gemeinschaft‘“.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass erwerbsfähige Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen, bevollmächtigt sind, die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit zu vertreten (§ 38 SGB II). Bevollmächtigte sind die Adressaten der Bewilligungsbescheide und sie sind berechtigt, die Leistungen für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entgegenzunehmen.

Rechtlich gesehen hat jede Person in der Bedarfs-

gemeinschaft einen individuellen Anspruch auf die Leistung. Auf der ersten Seite des Bewilligungsbescheids wird dargestellt, welchen Anspruch alle Personen der Bedarfsgemeinschaft zusammen haben und welchen Anspruch jede einzelne Person hat.

Gut zu wissen:

Wenn Sie mindestens 15 Jahre alt sind und sich nicht durch ein anderes Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft vertreten lassen wollen, müssen Sie eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Jobcenter abgeben. Sie können dann einen eigenen Antrag stellen, einen eigenen Bescheid erhalten und die Auszahlung der Leistung an sich selbst beantragen. Sind Sie noch minderjährig, dürfen die Erziehungsberechtigten Ihre Handlungsfähigkeit einschränken (§ 36 SGB I). Auch wenn Sie sich selbst vertreten, bleiben Sie Teil der Bedarfsgemeinschaft.

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt in der Regel auf den ersten Tag des Kalendermonats zurück, in dem der Antrag gestellt wird (§ 37 Abs. 2 SGB II). Damit werden auch Einnahmen, die zu Beginn des Antragsmonats zugeflossen sind, in die Berechnung der Leistungen mit einbezogen.

Unser Rat:

Sollten Sie noch Arbeitsentgelt von Ihrem letzten Arbeitgeber erwarten, wirken Sie darauf hin, dass das Geld noch vor dem Monat der Antragstellung auf Ihrem Konto eingeht. Andernfalls wird es vom Jobcenter als Einkommen angerechnet.

Bitte beachten Sie:

Einige Leistungen, wie zum Beispiel die Erstausrüstung für die Wohnung, die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie Darlehen bei einem unabweisbaren einmaligen Bedarf (siehe Kapitel 7 im Abschnitt 2 „Einmalige Leistungen“), werden vom Antrag auf Bürgergeld nicht mit erfasst. Für diese Bedarfe müssen Sie einen gesonderten Antrag stellen.

2. Welches Jobcenter ist zuständig?

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist das Jobcenter in dem Berliner Bezirk, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 36 Abs. 1 SGB II). Das ist in der Regel der Bezirk, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Der Wohnsitz wird insbesonde-

re durch Personalausweis oder Meldebestätigung nachgewiesen.

Haben Sie Ihren Lebensmittelpunkt tatsächlich – und nicht nur vorübergehend oder besuchsweise – an einen anderen Ort als Ihren Wohnsitz (Meldeadresse) verlegt, kann auch dieser Ort einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I).

Für wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, gilt die letzte melderechtliche Anmeldung in einer Berliner Wohnung als „Wohnsitz“. Wohnungslose ohne Meldeeintrag in Berlin oder mit dem Eintrag einer Berliner Meldeanschrift, die nach den Ausführungsvorschriften keine Zuständigkeit begründet, werden einem der zwölf Berliner Jobcenter in der Regel entsprechend ihrem Geburtsmonat zugeordnet (siehe Tabelle im Abschnitt III, Nummer 2 der AV Zuständigkeit Soziales).

Personen, die nach Beendigung ihres Asylverfahrens vom Sozialamt zum Jobcenter wechseln und in Gemeinschaftsunterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) (nicht: Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG) untergebracht sind, müssen sich an das Jobcenter in dem Bezirk wenden, in dem sich ihre Gemeinschaftsunterkunft befindet. Die Zuständigkeit wechselt, wenn diese Personen in eine eigene Wohnung oder an eine neue zuständigkeitsbegründende Meldeanschrift in einem anderen Berliner Bezirk umziehen (Abschnitt III, Nummer 1.1 der AV Zuständigkeit Soziales).

Personen mit Wohnsitzauflagen

Für Personen mit Asylberechtigung, subsidiärem Schutz oder einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, die nach dem 1. Januar 2016 ihre Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, gilt für die Dauer von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Wohnsitzauflage. Sie erhalten dann nur von einem Jobcenter in dem Bundesland Leistungen, in dem sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen waren. Das kann auch ein bestimmtes Jobcenter sein, wenn sich die Wohnsitzauflage auf einen konkreten Wohnort bezieht. Ebenso kann die Zuständigkeit von Jobcentern in einem bestimmten Gebiet ausgeschlossen sein, wenn leistungsrechtliche Personen die Auflage erhalten haben, an diesem Ort ihren Wohnsitz nicht zu nehmen (§ 36 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 12a Abs. 1 bis 4 AufenthG). Welche Regelung besteht, ergibt

sich zumeist aus den Anerkennungs- und Aufenthaltsunterlagen.

Es gelten Ausnahmen von der Wohnsitzzuweisung, wenn Antragsteller etwa eine Berufsausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden in einem gesetzlich festgelegten finanziellen Umfang für die Dauer von mindestens drei Monaten aufnehmen oder aufgenommen haben. Weitere Ausnahmen bestehen zum Beispiel bei Antritt oder Durchführung eines Integrationskurses (§ 43 AufenthG) oder berufsbezogenen Deutschsprachkurses (§ 45a AufenthG) oder einer geförderten beruflichen Weiterbildung (§§ 81 und 82 SGB III), sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem Ort der Wohnsitzauflage ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann.

3. Sie können sich von einem „Beistand“ begleiten lassen

Als Antragsteller haben Sie das Recht, sich von einer Person Ihres Vertrauens, einem sogenannten Beistand, zum Jobcenter begleiten zu lassen. Das kann auch zum Übersetzen sein. Das vom Beistand Gesagte gilt, als hätten Sie es selbst geäußert, wenn Sie dem nicht unverzüglich widersprechen (§ 13 Abs. 4 bis 7 SGB X).

4. Welche Dolmetscher- und Übersetzungsdienste werden angeboten?

Grundsätzlich müssen Anträge in deutscher Sprache abgefasst sein. Personen mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen sollten daher einen Verwandten oder Bekannten mit entsprechenden Kenntnissen als Beistand zum Jobcenter mitnehmen. Eventuell kann auch ein sprachkundiger Mitarbeiter des Jobcenters oder ein Dolmetscher aus einem Sozialverband aushelfen.

Stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung, sind die Jobcenter verpflichtet, für Staatsangehörige aus Ländern der EU, des EWR und für in der EU wohnhafte Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge in einer sogenannten grenzüberschreitenden Situation (gemeint ist damit, dass diese Personen ihren rechtmäßigen Lebensmittelpunkt von einem EU-Staat in einen anderen verlegen) erforderliche Dolmetscher- und Übersetzungsdienste anzubieten sowie die Kosten hierfür zu übernehmen. Das gilt dann auch für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen. Grundlage ist die VO (EG) 883/2004, die den genannten Personen

einen diskriminierungsfreien Zugang zu den SGB II-Leistungen gewährt (Weisung 201611028 der Bundesagentur für Arbeit).

Bei anderen Ausländern *kann* das Jobcenter Kostenersatz für die Übersetzung von Anträgen und notwendigen Dokumenten verlangen – muss es aber nicht (§ 19 Abs. 2 SGB X). Sofern Schriftstücke für eine mögliche Beschäftigung notwendig sind, können Übersetzungskosten aus dem Vermittlungsbudget gezahlt werden. Mehr über das Vermittlungsbudget erfahren Sie in Kapitel 8 im Abschnitt 3 „Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme erbringt das Jobcenter?“.

5. Welche Rechte haben hör- und sprachbehinderte Menschen?

Hör- und sprachbehinderte Personen haben das Recht, in deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X).

6. Für wie lange werden Leistungen zum Lebensunterhalt bewilligt?

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Abweichend davon beträgt der Bewilligungszeitraum sechs Monate, wenn Leistungen zunächst nur vorläufig bewilligt werden, etwa bei Arbeitnehmern mit schwankendem Einkommen und bei selbstständig Tätigen (§ 41 Abs. 3 SGB II). Endet die Bewilligung, müssen Sie rechtzeitig einen Weiterbewilligungsantrag stellen, um weiterhin Leistungen zu erhalten.

Unser Rat:

Damit keine Unterbrechung bei der monatlichen Auszahlung der Leistungen eintritt, sollten Sie spätestens drei Wochen vor Ablauf des Zeitraums, für den Ihnen Leistungen bewilligt worden sind, einen Weiterbewilligungsantrag beim Jobcenter einreichen. Um keine Leistungsansprüche zu verlieren, müssen Sie den Antrag spätestens im Monat nach dem Ende des Bewilligungszeitraums stellen.

Die Dauer der Bewilligung ist auf einen Monat beschränkt, wenn ein Hilfebedarf nur in einem Monat besteht und geltend gemacht wird.

7. Wie werden die Leistungen ausgezahlt?

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in der Regel im Voraus zum Monatsanfang auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sind Sie nicht Kontoinhaber, kann das Jobcenter prüfen, ob Sie die ausgezahlten Leistungen tatsächlich erhalten (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

Wenn Sie kein Konto haben, erhalten Sie Ihre Geldleistung in Form eines Postschecks. Die Zustellung der Leistungen per Scheck ist kostenpflichtig. Ausnahme: Sie können nachweisen, dass Sie kein Girokonto eröffnen konnten (§ 47 Abs. 1 SGB I). In diesem Fall müssen Sie zum Beispiel eine entsprechende Bescheinigung der Bank vorlegen.

8. Ist ein Vorschuss auf Bürgergeld möglich?

Sind Sie mittellos, haben Sie Anspruch auf eine vorläufige und damit schnelle Entscheidung (§ 41a Abs. 1 SGB II), wenn der Anspruch auf das Bürgergeld wahrscheinlich ist. Dann können Sie *im Einzelfall* notfalls auch sofort Bargeld erhalten. Ihre Mittellosigkeit müssen Sie durch aktuelle Kontoauszüge und gegebenenfalls andere geeignete Dokumente belegen.

Auf bereits bewilligte Leistungen *können* Vorschüsse in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt werden. Sie werden vom Leistungsanspruch im nächsten Monat abgezogen (§ 42 Abs. 2 SGB II).

Statt Bargeld im Jobcenter auszuzahlen, nutzen die Behörden häufig ein anderes Verfahren. Sie erhalten einen Auszahlschein, den Sie an der Kasse eines am Verfahren beteiligten Supermarktes (zum Beispiel Rewe, Real, Penny, dm und Rossmann) einlösen können. Oder Sie bekommen einen Scheck, den Sie bei einer Postfiliale einreichen. Die Einlösung ist für Sie kostenlos. Der Auszahlschein enthält weder persönliche Daten über Sie noch Daten oder ein Logo des Jobcenters und verpflichtet Sie auch nicht zum Kauf von Waren. Barauszahlungen sind auf einen Höchstbetrag von 990 Euro begrenzt.

Kapitel 3 | Wer erhält Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?

1. Allgemeine Voraussetzungen

Ob Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, hängt von vier Voraussetzungen ab: Alter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Personen, die die Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit nicht erfüllen, zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren, können ebenfalls leistungsberechtigt sein (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2 „Bürgergeld für erwerbsfähige und für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte“).

Welche Personengruppen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen sind oder nur eingeschränkt Leistungen erhalten, erfahren Sie in den Abschnitten 3, 4.1 und 5 dieses Kapitels.

1.1 Altersgrenzen

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen ab dem 15. Geburtstag bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie die Altersgrenze für die gesetzliche Regelaltersrente erreichen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II). Die Altersgrenze von 65 Jahren erhöht sich – wie im Rentenrecht – schrittweise ab dem Geburtsjahrgang 1947 pro Kalenderjahr um jeweils einen Monat und ab dem Geburtsjahrgang 1959 pro Kalenderjahr um jeweils zwei Monate bis auf 67 Jahre (§ 7a SGB II).

Beispiel: Der hilfebedürftige Herr S. ist am 10. Juli 1958 geboren. Er erreicht seine Altersgrenze von 66 Jahren am 10. Juli 2024. Folglich hat er bis zum 31. Juli 2024 Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Bitte beachten Sie:

Bis Ende 2022 konnte das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze, frühestens jedoch mit dem 63. Geburtstag, eine Altersrente beantragen, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026 wird die Verpflichtung, eine vorzeitige Altersrente beantragen und in Anspruch nehmen zu müssen, ausgesetzt (§ 12a Satz 3 SGB II). Auch das Jobcenter ist dann nicht befugt, an Ihrer Stelle einen Antrag auf Altersrente zu stellen (§ 65 Abs. 2 SGB II).

1.2 Erwerbsfähigkeit

Als erwerbsfähig gilt, wer aktuell oder in den nächsten sechs Monaten gesundheitlich in der Lage ist, täglich mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten (§ 8 Abs. 1 SGB II).

Bestehen Zweifel an Ihrer Erwerbsfähigkeit, darf das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie sich vom Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit beziehungsweise von einem Amtsarzt oder einer Amtsärztin untersuchen lassen. Gegebenenfalls können Sie danach aufgefordert werden, eine Rente wegen Erwerbsminderung zu beantragen (mehr dazu in Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?“).

Als erwerbsfähig gelten auch Personen, die nicht arbeitsbereit sein müssen, weil sie zum Beispiel vorübergehend ein Kind unter drei Jahren in ihrem Haushalt erziehen oder eine allgemeinbildende Schule besuchen. Noch nicht erwerbsfähig sind nach dem Gesetz Kinder unter 15 Jahren.

Bei Ausländern ist die Erwerbsfähigkeit außerdem davon abhängig, ob sie eine Zugangsberechtigung zum Arbeitsmarkt haben, also arbeiten dürfen (§ 8 Abs. 2 SGB II).

- **Für Bürger der EU (Unionsbürger)** und ihre Familienangehörigen ergibt sich die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung unmittelbar aus ihrem Freizügigkeitsrecht. Dieses Recht gilt auch für Staatsangehörige aus Ländern des EWR wie Island, Liechtenstein, Norwegen und für Bürger aus der Schweiz.
- **Drittstaatsangehörige** (Nicht-EU- und Nicht-EWR-Bürger) mit einem Aufenthaltstitel besitzen grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Auch Personen, deren Arbeitserlaubnis zum Beispiel auf bestimmte Beschäftigungen beschränkt ist oder die eine Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde aufnehmen können, sind erwerbsfähig im rechtlichen Sinne. Der Aufenthaltstitel sollte einen Hinweis auf den Arbeitsmarktzugang enthalten. Die Ausländerbehörden fügen hierzu einen Satz in die Aufenthaltspapiere ein.

1.3 Hilfebedürftigkeit

Als hilfebedürftig gilt, wer den Lebensunterhalt für sich und die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern kann und die Hilfe nicht von anderen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). Mehr zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen erfahren Sie in Kapitel 9 und 10.

Leben Sie in einer Bedarfsgemeinschaft oder in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten müssen Sie sich gegebenenfalls das Einkommen und Vermögen Ihrer Mitbewohner anrechnen lassen (siehe Kapitel 4 „Was unterscheidet Bedarfs-, Haushalts- und Wohngemeinschaft voneinander?“).

Das Jobcenter darf von Ihnen verlangen, dass Sie vorrangige Sozialleistungen in Anspruch nehmen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verringern oder zu verkürzen (§ 12a SGB II). Mehr zur Beantragung vorrangiger Leistungen erfahren Sie im Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?“.

1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Leistungen erhält nur, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II).

Der „gewöhnliche Aufenthalt“ wird im Regelfall durch eine tatsächlich genutzte Wohnung (Wohnsitz) begründet. Auch Personen ohne Wohnung können einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn nach den Umständen erkennbar ist, dass sie sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten (§ 30 Abs. 3 SGB I). Wichtig: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen in der Regel für das Jobcenter auch erreichbar sein (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 3 „Wer erhält keine SGB II-Leistungen?“).

Bei Ausländern ist Voraussetzung, dass zumindest perspektivisch ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland gewollt und möglich ist. Ausgeschlossen vom „gewöhnlichen Aufenthalt“ sind daher zum Beispiel Ausländer, die sich nur als Touristen in Deutschland aufhalten oder ein sogenanntes Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (§ 6 Abs. 1 AufenthG) besitzen. Ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ liegt auch nicht vor, wenn Ausländer zur Ausreise verpflichtet sind und der Abschiebung weder tatsächliche noch rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

2. Bürgergeld für erwerbsfähige und für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Erfüllen Sie alle vier Voraussetzungen aus dem vorherigen Abschnitt, bekommen Sie das Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II beziehungsweise das Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (bis Ende 2022: Arbeitslosengeld II).

Sind Sie nicht erwerbsfähig, können Sie das Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II beziehungsweise das Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (bis Ende 2022: Sozialgeld) erhalten, vorausgesetzt, Sie leben mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft (mehr dazu in Kapitel 4 im Abschnitt 1 „Bedarfsgemeinschaft, einschließlich `eheähnlicher Gemeinschaft““). Dies betrifft vor allem

- alle Kinder unter 15 Jahren im Haushalt ihrer erwerbsfähigen Eltern,
- *dauerhaft* voll erwerbsgeminderte Kinder unter 18 Jahren, die mit mindestens einem erwerbsfähigen Elternteil im Haushalt leben,
- Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung *auf Zeit*, die mit ihren erwerbsfähigen Partnern zusammenleben, und
- Eltern, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung *auf Zeit* erhalten und mit ihren erwerbsfähigen Kindern im Alter von 15 bis 24 Jahren zusammenwohnen.

Sind Sie *dauerhaft* erwerbsunfähig und mindestens 18 Jahre alt, stehen Ihnen vorrangig Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) zu (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Werden die Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII wegen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht gewährt, kann für Sie nachrangig ein Anspruch auf das Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Betracht kommen – vorausgesetzt, eine erwerbsfähige Person lebt in Ihrer Bedarfsgemeinschaft und es besteht ein ungedeckter SGB II-Bedarf (BSG vom 28. November 2018 – B 4 AS 46/17 R).

Bitte beachten Sie:

Der Status „erwerbsfähig“ und „nicht erwerbsfähig“ entscheidet über den Zugang zu bestimmten Leistungen: So haben zum Beispiel nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und sind nur erwerbsfähige Berechtigte von Bürgergeld regelmäßig aufgrund ihres Leistungsbezugs in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert (mehr dazu in Kapitel 6 „Wie sind Bezieher von Bürgergeld versichert?“).

3. Wer erhält keine SGB II-Leistungen?

Ausgeschlossen von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind – auch wenn sie die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen erfüllen – insbesondere

- **Personen, die eine Altersrente als Vollrente bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen.** Für sie besteht ein Anspruch auf Leistungen längstens bis zu dem Tag vor der ersten Rentenzahlung (§ 7 Abs. 4 SGB II).

Beispiel: Frau F. geht vorzeitig mit 63 Jahren in die Altersrente für langjährig Versicherte. Die vorzeitige Altersrente steht ihr ab Juli zu. Die erste Rentenzahlung erfolgt am 29. Juli. Ab dem 29. Juli hat sie keinen Anspruch auf Bürgergeld mehr.

Gut zu wissen:

Die erste Zahlung der vorzeitigen Altersrente wird auf das Bürgergeld angerechnet. Es kommt zu einer verringerten Zahlung von Bürgergeld am Monatsanfang. Um die Versorgungslücke bis zum Monatsende zu schließen, können Sie für den Monat der ersten Rentenzahlung ein Überbrückungsdarlehen (§ 24 Abs. 4 SGB II) beim Jobcenter beantragen.

Auch ausländische Altersrenten lösen den Ausschluss aus, wenn sie mit deutschen Altersrenten vergleichbar sind.

- **Personen, die in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern, Reha-Kliniken oder Altenpflegeheimen untergebracht sind,** ab dem ersten Tag des Aufenthalts (§ 7 Abs. 4 SGB II). Abweichend davon erhalten diese Personen weiterhin Leistungen, wenn sie
 - sich voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 SGB V) oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation behandeln lassen müssen oder

- einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Umfang von mindestens 15 Stunden in der Woche nachgehen.

- **Personen in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung** (zum Beispiel Strafhaft, Untersuchungshaft) ab dem ersten Tag des Freiheitsentzugs (§ 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II). Dies schließt auch sogenannte Freigänger mit ein.

Keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bekommen

- **Geschädigte und deren Hinterbliebene,** denen Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV) zuerkannt worden sind (§ 7 Abs. 4a SGB II).

Fehlende Erreichbarkeit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten grundsätzlich nur Leistungen, wenn sie für das zuständige Jobcenter erreichbar sind (§ 7b SGB II; Erreichbarkeits-Verordnung – ErrV).

Zweck der Erreichbarkeitsregelungen ist es, den Vorrang der Vermittlung in Arbeit und beruflichen Maßnahmen sicherzustellen. Als erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sollen Sie in der Regel Arbeitsangeboten und Einladungen der Jobcenter schnell Folge leisten können. Sie erhalten daher Bürgergeld grundsätzlich nur, wenn Sie sich

- im näheren Bereich ihres Jobcenters aufhalten *und*
- an jedem Werktag (Montag bis Samstag, ohne Feiertage) dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können.

Für *nicht erwerbsfähige Personen*, einschließlich Kinder unter 15 Jahren, gilt die Pflicht zur Erreichbarkeit nach § 7b SGB II von vornherein nicht.

Zum **näheren Bereich des Jobcenters** gehören alle Orte, von denen aus Sie Ihre zuständige Dienststelle im Regelfall innerhalb von zweieinhalb Stunden, zum Beispiel mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem PKW, wenn Ihnen ein solcher zur Verfügung steht, erreichen können.

Ausnahmen vom Aufenthalt im näheren Bereich des Jobcenters sind möglich, wenn für den auswärtigen Aufenthalt ein *wichtiger Grund* vorliegt *und* das Jobcenter dem auswärtigen Aufenthalt zugestimmt hat. Liegt ein

wichtiger Grund vor, muss das Jobcenter der Ortsabwesenheit zustimmen, vorausgesetzt, Sie haben mitgeteilt, auf welchem Weg, zum Beispiel über Telefon, E-Mail oder eine (abweichende) Postanschrift, das Jobcenter mit Ihnen während Ihrer Abwesenheit Kontakt aufnehmen kann.

Wichtige Gründe sind *zum Beispiel*

- die Teilnahme an einer ärztlich verordneten Kur oder medizinischen Rehabilitationsmaßnahme,
- die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Vermittlung in Arbeit oder eine Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt ist,
- auswärtige Aufenthalte, die der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung dienen, zum Fahrten zu Vorstellungsgesprächen,
- die Unterstützung von Angehörigen im Sinne von § 16 Abs. 5 SGB X im Zusammenhang mit der Geburt, wegen Pflegebedürftigkeit oder im Todesfall eines Angehörigen für die Dauer von bis zu 12 Wochen im Kalenderjahr, wenn die Unterstützung erforderlich ist und die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

Bitte beachten Sie:

Die Zustimmung zur Abwesenheit müssen Sie grundsätzlich vor Verlassen des näheren Bereichs des Jobcenters stellen. Nur ausnahmsweise können Sie die Zustimmung nachträglich beantragen, sofern die Antragstellung vor dem Verlassen des näheren Bereichs nicht möglich war und Sie die Zustimmung unverzüglich nachholen, sobald dies möglich ist. Sie tragen dann das Risiko, dass das Jobcenter dem nachträglich gestellten Antrag nicht zustimmt und Ihnen keine Leistungen in der Zeit der ungenehmigten Abwesenheit zustehen.

Auch ohne wichtigen Grund können Jobcenter eine Zustimmung zur Ortsabwesenheit erteilen, wenn die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird (siehe Kapitel 14 „Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?“).

Müssen Sie vorübergehend für die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung nicht bereit stehen, weil Sie sich zum Beispiel im Mutterschutz oder in einer Elternzeit befinden oder Schülerin oder Schüler sind, brauchen Sie Ihre Ortsabwesenheit dem Jobcenter lediglich an-

zeigen – Ihr Antrag auf Zustimmung gilt dann automatisch als Zustimmung zur Ortsabwesenheit.

Keine Zustimmung des Jobcenters für das Verlassen des näheren Bereichs des Jobcenters brauchen Sie, wenn

- Sie an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag den näheren Bereich des Jobcenters verlassen, wenn sichergestellt ist, dass Sie Mitteilungen des Jobcenters vor dem nächsten Werktag zur Kenntnis nehmen können;
- Sie aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder mehr als geringfügigen selbstständigen Tätigkeit den näheren Bereich des Jobcenters verlassen müssen *und* ihrem Jobcenter *zuvor* angezeigt haben, dass die Ausübung Ihrer Erwerbstätigkeit gelegentliche Abwesenheitszeiten erforderlich machen.

Die **Kenntnisnahme von Mitteilungen und Aufforderungen** verlangt nicht (mehr), dass Sie an jedem Werktag persönlich Ihren Briefkasten leeren müssen, sondern schließt auch die Möglichkeit ein, Dritte mit der Sichtung der Briefpost zu beauftragen, wenn sichergestellt ist, dass eine entsprechende Information am gleichen Tag an Sie weitergeleitet wird. Die Kenntnisnahme kann statt durch Briefpost auch mittels digitaler Kommunikationsmittel erfolgen, zum Beispiel über das Portal der Bundesagentur für Arbeit „jobcenter.digital“, wenn dies mit dem Jobcenter so vereinbart ist.

Gut zu wissen:

Sind Sie wohnungslos, reicht es für die Erreichbarkeit aus, wenn Sie Ihr zuständiges Jobcenter einmal im Monat persönlich aufsuchen und mitteilen, auf welchem Weg in der Zwischenzeit eine Kontaktaufnahme möglich ist. Als Wege zur Kontaktaufnahme kommen nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit zum Beispiel in Frage: eine Mobil- oder Festnetznummer (auch von Dritten), eine Postanschrift bei Bekannten oder Freunden, bei denen sie gelegentlich wohnen, oder eine Adresse bei einer Beratungsstelle für Wohnungslose.

Ist ein Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs des Jobcenters zustimmungsbedürftig und fehlt die Zustimmung, entfällt grundsätzlich der Leistungsanspruch. Ob dies auch für Personen gilt, die zwar erwerbsfähig sind, denen aber eine Arbeit oder Ausbildung vorüber-

gehend nicht zumutbar ist, weil sie sich zum Beispiel im Mutterschutz befinden oder sich um die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II) kümmern müssen, ist sowohl im SGB II als auch in der Erreichbarkeitsverordnung offen geblieben.

Unser Rat:

Nehmen Sie die Pflicht zur Erreichbarkeit nicht auf die leichte Schulter. Falls das Jobcenter von einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit erfährt, müssen Sie mit der Rückzahlung des Bürgergelds für den Zeitraum der nicht erlaubten Abwesenheit rechnen. Das gilt auch für die vom Jobcenter gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, wenn das Bürgergeld für mindestens einen ganzen Kalendermonat vollständig zurückgefordert wird und im Erstattungszeitraum kein weiteres Krankenversicherungsverhältnis bestand, zum Beispiel aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 40 Abs. 2 Nummer 5 SGB II in Verbindung mit § 335 Abs. 1, 2 und 5 SGB III). Trotz Rückforderung und Rückzahlung des Bürgergelds bleibt das für die Dauer des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II begründete Krankenversicherungsverhältnis bestehen (§ 5 Abs. 1 Nummer 2a SGB V).

4. Besonderheiten bei Ausländern

Ausländer sind, wenn sie die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen erfüllen, grundsätzlich berechtigt, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beziehen.

4.1 Leistungsausschlüsse und Leistungsberechtigungen

Keinen Leistungsanspruch haben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II

- a) Ausländer und ihre Familienangehörigen **in den ersten drei Monaten nach der Einreise**. Der Ausschluss gilt zum Beispiel nicht für erwerbstätige Unionsbürger, für Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG) einschließlich ihrer Familienangehörigen und für Familienangehörige von Deutschen;
- b) Ausländer, die **leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** sind. Nach § 1 AsylbLG sind das vor allem noch nicht anerkannte Asylbewerber, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Personen, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23 Abs. 1 (vorübergehende Aufnahme wegen eines Krieges im Heimatland)

oder 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG sowie die Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder all dieser Personen.

Von den Leistungen sind außerdem Ausländer und ihre Familienangehörigen ausgeschlossen,

- c) die **kein Aufenthaltsrecht** haben;
- d) deren **Aufenthaltsrecht** sich **allein aus dem Zweck der Arbeitsuche** ableitet. Das Recht zur Arbeitsuche gilt für Unionsbürger regelmäßig für sechs Monate nach der Einreise und darüber hinaus, wenn sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussichten auf eine Einstellung bestehen;
- e) deren **Aufenthaltsrechte** sich **allein auf dem Recht zur Ausbildungs- und Studienplatzsuche oder auf der sogenannten Chancenkarte** gründen. Die Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems soll ausländischen Fachkräften aus Drittstaaten für einen befristeten Zeitraum die Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ermöglichen. Die Ausschlüsse nach Buchstabe e) treten erst mit Einführung der Chancenkarte ab 1. Juni 2024 in Kraft.

Die Leistungsausschlüsse nach c) und d) zielen insbesondere auf Unionsbürger ab. Unionsbürgern ohne (materielles) Aufenthaltsrecht oder mit einem Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche soll nach dem Willen des Gesetzgebers ein Anspruch auf Leistungen erst nach einem ununterbrochenen *gewöhnlichen* Aufenthalt von fünf Jahren in Deutschland zustehen – aber nur, wenn die Ausländerbehörde nicht zwischenzeitlich den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat (§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Wohnsitzanmeldung in Deutschland. Kurzfristige Unterbrechungen des gewöhnlichen Aufenthalts, etwa kurze Heimatbesuche, sind unschädlich (Bundestagsdrucksache 18/10211, Seite 14). Umstritten ist, ob eine durchgehende Wohnsitzanmeldung für fünf Jahre erforderlich ist, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt anderweitig glaubhaft gemacht werden kann (in diesem Sinne etwa LSG Berlin-Brandenburg vom 21. Oktober 2021 – L 19 AS 929/21 B ER). Das höchste deutsche Sozialgericht hat jüngst entschieden, dass der Anspruch auf SGB II-Leistungen bei einem ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt nicht von einer durchgehenden Wohnsitzanmeldung abhängig ist (BSG vom 20. September 2023 – B 4 AS 8/22 R).

Vor Ablauf von fünf Jahren kann ein Leistungsanspruch nur geltend gemacht werden, wenn ein anderes oder weiteres Aufenthalts- oder Freizügigkeitsrecht als zum Zweck der Arbeitsuche oder – ab 1. Juni 2024 – der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aufgrund der Chancenkarte besteht.

Wegen der unterschiedlichen Rechtsstellung bei den Aufenthaltsrechten ist zwischen Staatsangehörigen aus den Mitgliedsländern der Europäischen Union (Unionsbürgern oder EU-Bürgern), britischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsrechten nach dem Austrittsabkommen („Alt-Briten“) und Drittstaatsangehörigen zu unterscheiden.

Staatsangehörige aus Mitgliedsländern der Europäischen Union

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe der Richtlinie 2004/38/EG der Europäischen Gemeinschaft („Unionsbürgerrichtlinie“), die in Deutschland durch das Freizügigkeitsgesetz/EU umgesetzt wird. Das Recht auf Einreise und Aufenthalt gilt gleichermaßen für Staatsangehörige aus Ländern des EWR, die nicht zur EU gehören, wie Island, Liechtenstein und Norwegen (§ 12 FreizügG/EU) sowie für Bürger der Schweiz.

Die nachstehenden Freizügigkeitsrechte bestehen kraft Gesetzes. Sie müssen weder beantragt noch genehmigt werden. Unionsbürger sowie Staatsangehörige der genannten EWR-Staaten und der Schweiz können SGB II-Leistungen beanspruchen, wenn sie zum Beispiel über eines der folgenden Freizügigkeitsrechte verfügen:

- **ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbstätiger in Deutschland** (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FreizügG/EU)

Bei der Erwerbstätigkeit muss es sich um eine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit handeln. Bei Selbstständigen reicht daher eine bloße Gewerbeanmeldung ohne Tätigkeitsnachweis nicht aus.

Es bleiben Tätigkeiten außer Betracht, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Was als „untergeordnet“ und „unwesentlich“ betrachtet wird, ist rechtlich umstritten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat für den Arbeitnehmerstatus bereits eine Tätigkeit mit 5,5 Wochenstunden und einem Monatseinkommen von 175 Euro ausreichen

lassen. Es kommt aber immer auf die Gesamtschau aller Umstände des Vertragsverhältnisses an, zum Beispiel auf die Höhe der Vergütung, die Dauer der Arbeitszeit und der Beschäftigung und ob während des Urlaubs oder der Erkrankung das Entgelt fortgezahlt wird (AVV zum FreizügG/EU, Art. 1 Ziffer 2.2.1). Die Bundesagentur für Arbeit bejaht grundsätzlich die Arbeitnehmereigenschaft, wenn die Beschäftigung regelmäßig mindestens acht Stunden in der Woche ausgeübt wird (SGB II-Wissensdatenbank zu § 7 SGB II, Beitrag: Leistungsausschluss von Ausländern – Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung).

- **ein Freizügigkeitsrecht als Auszubildender in einer betrieblichen Ausbildung** (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU)
- **ein Freizügigkeitsrecht auf der Grundlage, dass der bisherige Erwerbstätigenstatus erhalten bleibt, obwohl tatsächlich keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird**

Der Erwerbstätigenstatus und damit das Freizügigkeitsrecht gelten grundsätzlich unbefristet weiter, wenn nach einer mindestens einjährigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in Deutschland die Beschäftigung unfreiwillig verloren gegangen ist beziehungsweise die selbstständige Tätigkeit unfreiwillig aufgegeben werden musste und die zuständige Agentur für Arbeit die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit bestätigt (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU; BSG vom 9. März 2022 – B 7/14 AS 79/20 R).

Die Regelung setzt keine ununterbrochene Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit voraus. Eine kurze Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, etwa durch eine Arbeitslosigkeit von 15 Tagen im Verlauf einer insgesamt mehr als ein Jahr dauernden Beschäftigung, ist unschädlich (BSG vom 13. Juli 2017 – B 4 AS 17/16 R).

Nach dem unfreiwilligen Verlust einer Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr und einer von der Agentur für Arbeit bestätigten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit besteht ein Freizügigkeitsrecht und Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für längstens sechs Monate nach dem Ende der Erwerbstätigkeit.

Freizügigkeitsberechtigt sind auch Unionsbürger in der Zeit, in der sie ihre Erwerbstätigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht ausüben können. Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen oder Ar-

beitnehmer während der Elternzeit, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht und nur das Beschäftigungsverhältnis zeitweise ruht (BSG vom 9. März 2022 – B 7/14 AS 91/20 R).

In allen diesen Fällen bleibt der Erwerbstätigenstatus von Unionsbürgern entweder dauerhaft oder zeitweise erhalten.

- **ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers**, wenn er den Unionsbürger bei der Einreise begleitet, ihm nachzieht oder sich mit ihm in Deutschland aufhält

Zu den Familienangehörigen gemäß § 3 FreizügG/EU gehören insbesondere

- der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner und die Kinder/Enkel des Unionsbürgers oder seines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, wenn die Kinder/Enkel unter 21 Jahren alt sind, und
- Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers oder seines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, zum Beispiel die Großeltern oder Kinder ab dem 21. Geburtstag, wenn der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger oder sein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner ihnen Unterhalt gewährt.

Keine Familienangehörigen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes sind zum Beispiel Geschwister, Onkel und Tanten, Verschwägerter und Personen in eheähnlicher Gemeinschaft.

Das Freizügigkeitsrecht besteht unabhängig davon, ob der Familienangehörige ein Bürger der EU oder eines Drittstaates ist.

- **ein Daueraufenthaltsrecht in der Regel nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland**, in dem durchgehend ein Freizügigkeitsgrund nach den Regeln des Freizügigkeitsrechts vorgelegen hat (§ 4a FreizügG/EU).

Ein bereits entstandenes Daueraufenthaltsrecht bleibt erhalten, wenn Unionsbürger ihre Erwerbstätigeneigenschaft verlieren.

Familienangehörige aus Drittstaaten haben ein Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

- **ein fiktives Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz** (§ 11 Abs. 14 Satz 1 FreizügG/EU) Das heißt: Die Aufenthaltsrechte des Aufenthaltsgesetzes sind auch auf Unionsbürger an-

wendbar, wenn sie für Unionsbürger einen besseren Schutz zur Folge haben. Auch wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz nicht erteilt ist, muss das Jobcenter einen *möglichen* Anspruch darauf prüfen; so hat es das Bundessozialgericht entschieden (BSG, Urteil vom 30. Januar 2013 - B 4 AS 54/12 R, Randnummer 27ff.).

Beispiel: *Ein unverheirateter, nicht erwerbstätiger Unionsbürger hat als Elternteil, der für ein minderjähriges deutsches Kind sorgt, ein Aufenthaltsrecht nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG.*

Weitere **Aufenthaltsrechte für Unionsbürger und ihre Kinder** leiten sich aus **Art. 10 der VO (EU) 492/2011** ab. Danach haben Kinder von in Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigten oder ehemals beschäftigten Unionsbürgern das Recht, unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Kinder am allgemeinen Unterricht sowie an der Berufsausbildung teilzunehmen. Die Eltern beziehungsweise die Elternteile besitzen während des Schulbesuchs und der Ausbildung ihrer Kinder ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht, solange sie die elterliche Sorge tatsächlich ausüben. Das gilt, solange das Kind minderjährig ist, und auch danach, wenn das Kind weiterhin der Anwesenheit und der Fürsorge der Eltern oder des Elternteils bedarf, um die Ausbildung fortzusetzen und abzuschließen.

Das Aufenthaltsrecht dieser Eltern besteht fort, wenn sie ihre Arbeitnehmereigenschaft verlieren, zum Beispiel, weil sie nach dem „unfreiwilligen“ Verlust einer Beschäftigung von weniger als einem Jahr länger als sechs Monate arbeitslos waren.

Österreichische Staatsbürger können sich auch auf das Deutsch-Österreichische-Fürsorgeabkommen vom 17. Januar 1966 („Gleichstellung mit Deutschen in Bezug auf Fürsorgeleistungen“) berufen, vorausgesetzt ihre Einreise erfolgte nicht, um Leistungen der Grundsicherung zu beziehen. Mehrere Gerichte haben österreichischen Klägern ohne Aufenthaltsrecht oder mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aufgrund des Abkommens SGB II-Leistungen zugesprochen (zum Beispiel LSG Berlin-Brandenburg vom 11. Mai 2020 - L 18 AS 1812/19, vom 8. Juni 2020 - L 18 AS 1641/19), vom 8. Juni 2020 - L 18 AS 1641/19 und vom 29. November 2023 - L 9 AS 316/22).

Britische Staatsangehörige

Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich bis spätestens zum 31. Dezember 2020 nach den Freizügigkeitsregeln der Union in Deutschland aufgehalten haben und hier weiter wohnen, haben ein Recht auf Aufenthalt nach dem Austrittsabkommen zwischen Großbritannien und der EU (sogenannte Alt-Briten). Die im Austrittsabkommen festgelegten Aufenthaltsrechte entsprechen im Wesentlichen den Freizügigkeitsrechten der Europäischen Union. „Alt-Briten“ und ihre Familienangehörigen können SGB II-Leistungen beanspruchen, wenn sich ihr Freizügigkeitsrecht in Form eines Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen fortsetzt – ausgenommen bleiben insbesondere Personen mit einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitssuche.

Die Aufenthaltsrechte nach dem Austrittsabkommen sind durch Gesetz wirksam. Um nachweisen zu können, dass die Rechte für sie gelten, benötigen „Alt-Briten“ ein Aufenthaltsdokument im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens (Aufenthaltsdokument-GB) von der Ausländerbehörde (§ 16 Abs. 1 FreizügG/EU).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Familienangehörige und sogenannte nahestehende Personen nach dem Freizügigkeitsgesetz auch nach dem 31. Dezember 2020 zu bereits in Deutschland lebenden „Alt-Briten“ nachziehen. Für alle anderen Briten, die ab dem 1. Januar 2021 nach Deutschland neu einwandern („Neu-Briten“), richtet sich das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach den aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige.

Drittstaatsangehörige

Für Drittstaatsangehörige (Nicht-EU- beziehungsweise Nicht-EWR-Bürger) ist das Aufenthalts-gesetz maßgebend. Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis haben Zugang zu den SGB II-Leistungen. Bei Ausländern mit einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis ist dies abhängig von dem Aufenthaltswert, zu dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Der Grund des Aufenthalts ist im Aufenthaltsdokument als Paragraph des Aufenthaltsgesetzes genannt.

Ausgeschlossen von den SGB II-Leistungen sind Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltserlaubnis *nur* zum Zweck der Arbeitssuche, etwa nach § 16g Abs. 5 Satz 2 (in Kraft ab 1. März 2024) oder § 20 AufenthG, erteilt wurde. Ab 1. Juni 2024 sind vom Ausschluss auch Drittstaatsangehörige

erfasst, die sich lediglich zum Zweck der Ausbildungs- und Studienplatzsuche in Deutschland aufhalten (§ 16g Abs. 5 Satz 1 oder § 17 AufenthG) oder die als Inhaber einer Chancenkarte (§ 20a AufenthG in der ab 1. Juni 2024 geltenden Fassung) zum Aufenthalt berechtigt sind.

Zugang zu den SGB II-Leistungen haben dagegen zum Beispiel

- **Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen** (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG), etwa Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und subsidiär Schutzberechtigte ab dem Folgemonat nach ihrer Anerkennung (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG), Bleibeberechtigte nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder Opfer einer Straftat (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG). Ausgenommen bleiben aber Ausländer, die gemäß § 1 AsylbLG leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, zum Beispiel Ausländer, die mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“ in den Aufenthaltsdokumenten in Deutschland aufgenommen wurden (§ 23 Abs. 1 AufenthG).

Leistungen nach dem SGB II erhalten seit dem 1. Juni 2022 auch Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, zum Beispiel Personen, die wegen des Krieges aus der Ukraine geflohen sind oder nicht mehr dorthin zurückkehren können. Das gilt bereits dann, wenn sie ein Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthG beantragt und eine sogenannte Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 AufenthG) von der Ausländerbehörde erhalten haben, die ihnen bescheinigt, dass ihr Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt oder fortbesteht (§ 74 Abs. 1 und 2 SGB II). Der Ausschluss von den Leistungen in den ersten drei Monaten des Aufenthalts in Deutschland oder aufgrund einer fehlenden Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit gilt in diesen Fällen nicht. Weitere Voraussetzung ist jedoch in der Regel, dass diese Personen – wie es im Amtsdeutsch heißt – „erkennungsdienstlich behandelt“ (§ 49 AufenthG) worden sind beziehungsweise ihre Identität zweifelsfrei festgestellt wurde.

- **Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen** (Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG), etwa Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige Kinder von Deutschen oder Elternteile eines deutschen

Kindes (§ 28 AufenthG) sowie nachziehende Familienangehörige von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten, die mit einem Visum zur Familienzusammenführung nach Deutschland kommen (§ 30 AufenthG). Die in Deutschland geborenen Kinder der genannten Flüchtlinge sind gleichfalls SGB II-berechtigt (§ 33 AufenthG; SGB II-Wissensdatenbank, Eintrag „Asylberechtigte/Flüchtlinge – in Deutschland geborene Kinder“).

- **türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen**, denen nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht. Das Aufenthaltsrecht ist durch eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 AufenthG nachzuweisen.

Unser Rat:

Wird Ihr Antrag aufgrund eines Leistungsausschlusses für Ausländer abgelehnt, können Sie von einer Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten oder einem Fachanwalt für Sozialrecht prüfen lassen, ob in Ihrem Fall Rechtsmittel erfolgversprechend sein können. Die Sozialgerichte sind sich uneins, ob die Leistungsausschlüsse für nicht *ausreisepflichtige* Unionsbürger mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht dazu noch aus.

Gut zu wissen:

Ausländer, die von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind und auf die das Europäische Fürsorgeabkommen anwendbar ist, haben unter Umständen einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Ansonsten besteht nach dem Willen des Gesetzgebers in der Regel nur für einen Monat ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII (siehe Kapitel 16 „Welche Leistungen erhalten Ausländer, die von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind?“).

4.2 Ist die Inanspruchnahme von SGB II- oder SGB XII-Leistungen für das Recht auf Aufenthalt schädlich?

Die Jobcenter und Sozialämter sind verpflichtet, die Ausländerbehörde (in Berlin: das Landesamt für Einwanderung) zu informieren, wenn zum Beispiel Ausländer

- ohne Aufenthaltsrecht,
- mit einem Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche oder
- nach einem fünfjährigen *gewöhnlichen* (nicht

zwingend rechtmäßigen) Aufenthalt für sich und ihre Familienangehörigen Bürgergeld nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII beantragen oder beziehen.

Die Meldepflichten bestehen außerdem, wenn

- Überbrückungsleistungen nach dem SGB XII beansprucht werden (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG) (mehr zu den Überbrückungsleistungen in Kapitel 16 dieses Ratgebers) oder
- Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (Kapitel 2 Abschnitt 3 AufenthG) oder zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2 Abschnitt 4 AufenthG) für sich oder ihre Familienangehörigen SGB II- oder SGB XII-Leistungen beantragen (§ 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Die Meldepflichten der Behörden betreffen in erster Linie Drittstaatsangehörige. Bei Unionsbürgern darf die Meldung an die Ausländerbehörde nur erfolgen, wenn der Leistungsantrag oder der Leistungsbezug für das Fortbestehen eines Freizügigkeitsrechts „entscheidungserheblich“ sind (§ 11 Abs. 7 FreizügG/EU). Das trifft jedoch nicht auf EU-Bürger mit einem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche zu, da deren Aufenthaltsrecht unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts besteht.

- **Bei Unionsbürgern** kann die Ausländerbehörde die Beantragung oder den Bezug der genannten Sozialleistungen zum Anlass nehmen, die Freizügigkeitsberechtigung zu überprüfen. In der Folge kann die Behörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts förmlich feststellen, wenn kein Freizügigkeitsgrund nach dem Unionsrecht mehr besteht (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU). Das gilt etwa bei Personen, deren Aufenthalt bisher allein auf dem Recht zur sechsmonatigen Arbeitsuche beruhte, danach keine Aussicht auf eine erfolgreiche Arbeitsuche mehr besteht oder tatsächlich nicht nach Arbeit gesucht wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2a FreizügG/EU). Erforderlich ist stets eine Prüfung des Einzelfalls.

Unser Rat:

Um Ihre Erfolgsaussichten bei der Arbeitsuche gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen, sollten Sie Ihre Bemühungen um Arbeit dokumentieren. Bewahren Sie Kopien Ihrer Bewerbungsschreiben und Nachweise über Vorstellungsgespräche, Qualifizierungen, Praktika und anderes auf.

Eine Verlustfeststellung und Ausweisung allein aus Anlass des Bezugs von Bürgergeld ist zum Beispiel für Arbeitnehmer, Selbstständige, Arbeitsuchende (zumindest für die Dauer von sechs Monaten) und Personen mit einem Aufenthaltsrecht aus [Art. 10 VO \(EU\) 492/2011](#) nicht möglich. Sie ist aus diesem Anlass ebenso ausgeschlossen nach einem fünfjährigen *rechtmäßigen* Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht nach [§ 4a FreizügG/EU](#)).

- **Bei Drittstaatsangehörigen** setzt die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder der Familiennachzug in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Zu „öffentlichen Mitteln“ gehören die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ([§ 2 Abs. 3 AufenthG](#)). Bereits der Anspruch auf eine dieser Leistungen, ohne dass dieser tatsächlich geltend gemacht wird, *kann* die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde ausschließen ([§ 5 Abs. 1 AufenthG](#)).

Bei Aufenthalten zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit *kann* die vorzeitige Beendigung der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit und die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen zu einer nachträglichen Verkürzung ([§ 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG](#)) oder zu einem Widerruf ([§ 52 Abs. 2a bis 4 AufenthG](#)) der Aufenthaltserlaubnis führen.

Die Inanspruchnahme von Bürgergeld bedeutet für Drittstaatsangehörige nicht automatisch, dass negative Folgen für das Aufenthaltsrecht entstehen. Die Ausländerbehörde muss stets den Einzelfall prüfen.

Unschädlich ist der Bezug der genannten Leistungen für Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis. Das Aufenthaltsgesetz sieht zudem bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zahlreiche Ausnahmen vom Erfordernis des „gesicherten Lebensunterhalts“ vor. Das gilt zum Beispiel

- für Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, oder für minderjährige ausländische Kinder von Deutschen oder für ausländische Elternteile, die die Personensorge für ihr minderjähriges deutsches Kind ausüben ([§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG](#)), sowie

- für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel als Flüchtlinge nach [§§ 24, 25 Abs. 1 und 2 AufenthG](#) oder aufgrund eines Abschiebeverbots nach [§ 25 Abs. 3 AufenthG](#) oder als Opfer von Straftaten nach [§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG](#) besitzen oder beanspruchen können ([§ 5 Abs. 3 AufenthG](#)). Das Gleiche gilt auch für langfristig Geduldete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 104c AufenthG](#) („Chancen-Aufenthaltsrecht“).

Beim Familiennachzug gilt Entsprechendes zum Beispiel für anerkannte Flüchtlinge, die innerhalb von drei Monaten nach ihrer unanfechtbaren Anerkennung einen Antrag auf Familiennachzug stellen ([§ 29 Abs. 2 AufenthG](#)), oder für subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen der Erteilung von 1.000 nationalen Visa pro Monat ([§ 36a AufenthG](#)).

Für Personen aus Staaten, die das **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** unterzeichnet haben, ist die „Rückschaffung“ insbesondere ausgeschlossen, wenn sie vor dem 55. Geburtstag eingereist sind und sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten oder nach dem 55. Geburtstag eingereist sind und seit mindestens zehn Jahren in Deutschland leben ([Art. 7 EFA](#)). Zu den Unterzeichnerstaaten des EFA gehören die „alten“ EU-Staaten, Estland und die Türkei (mehr zum EFA in Kapitel 16 „Welche Leistungen erhalten Ausländer, die von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind?“).

Unser Rat:

Da hier nicht alle aufenthaltsrechtlichen Regelungen dargestellt werden können, empfehlen wir Ihnen, bevor Sie einen Antrag auf Bürgergeld stellen, sich an eine [Erstberatungsstelle für Migrantinnen und Migranten](#) der Berliner Wohlfahrtsverbände, eine [Flüchtlingsberatungsstelle](#) oder die [Beratungsstelle bei der Berliner Integrationsbeauftragten](#) zu wenden.

5. Besonderheiten bei Auszubildenden, Schülern und Studierenden

Viele Auszubildende, Schüler und Studierende haben Anspruch auf Bürgergeld, wenn sie hilfebedürftig sind und die in diesem Kapitel genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Ob ihnen Bürgergeld zusteht oder ob sie – mit Ausnahme der „Leistungen für Auszubildende“ (siehe unten) – von den Leistungen zur Sicherung des Lebens-

unterhalts ausgeschlossen sind, hängt insbesondere von der Art der Ausbildung und den Wohnverhältnissen der Auszubildenden, Schüler und Studierenden ab (§ 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II).

Auszubildende, die eine berufliche Ausbildung im dualen System (Betrieb und Schule) absolvieren, haben in der Regel einen Anspruch auf Bürgergeld. Ausgenommen sind lediglich Auszubildende, die während einer nach dem SGB III förderungsfähigen

- Berufsausbildung (im dualen System),
- berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder
- Maßnahme mit besonderen Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

in einem Wohnheim, Internat oder einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Einrichtung mit voller Verpflegung untergebracht sind.

Schüler und Studierende sind im Grundsatz vom Anspruch auf Bürgergeld ausgeschlossen, wenn sie an einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähigen (schulischen) Ausbildung teilnehmen. Es genügt, dass die Ausbildung „dem Grunde nach“ förderfähig ist, also für den jeweiligen Ausbildungsgang überhaupt BAföG beansprucht werden kann.

Umgekehrt gilt daher: Schüler und Studierende, deren Ausbildungsgang von vornherein gar nicht BAföG-förderungsfähig ist, können Bürgergeld bekommen. Nicht vom Leistungsausschluss erfasst sind daher zum Beispiel Studierende in Teilzeit- oder Promotionsstudiengängen oder während eines Urlaubssemesters, in denen ein Studium tatsächlich nicht betrieben wird.

Für Schüler und Studierende, die eine BAföG-förderungsfähige Ausbildung absolvieren, sieht das SGB II darüber hinaus zahlreiche Ausnahmen vom Leistungsausschluss vor.

Anspruch auf Bürgergeld haben Schüler

- an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien) und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie
- in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

wenn sie bei den Eltern wohnen und aus diesem Grund kein BAföG bekommen.

Leistungsberechtigt sind auch Schüler und Studierende

- an Abendschulen (Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien),

wenn sie aufgrund eines zu hohen Lebensalters (§ 10 Abs. 3 BAföG) kein BAföG erhalten.

Unter der Voraussetzung, dass sie BAföG entweder tatsächlich erhalten, oder nur wegen der *Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen* nicht erhalten, können folgende Personen Bürgergeld beanspruchen:

- alle Schüler,
- Studierende, die bei den Eltern wohnen, und
- Studierende an Abendgymnasien oder Kollegs oder in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, auch wenn sie nicht bei den Eltern wohnen.

Wurde BAföG zwar beantragt, ist aber bei Ausbildungsbeginn über den Antrag noch nicht entschieden, erhalten diese Personen bereits Bürgergeld bis zur Entscheidung über den BAföG-Antrag. Nach der Entscheidung über den BAföG-Antrag steht ihnen Bürgergeld nur noch zu, wenn die Voraussetzungen aus dem ersten Satz dieses Absatzes erfüllt sind.

Ausgeschlossen vom Bürgergeld sind stets Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen. Das Gleiche gilt für Schüler und Studierende, deren Ausbildungsgang zwar BAföG-förderungsfähig ist, die jedoch aus „persönlichen Gründen“, wie zum Beispiel aufgrund eines zu hohen Alters, ihrer Staatsangehörigkeit oder der Überschreitung der Förderhöchstdauer, kein BAföG erhalten. Für bestimmte Schüler und Studierende, die aufgrund ihres Alters kein BAföG erhalten, gibt es jedoch einen Härtefall-Zuschuss (mehr dazu im Folgenden).

Leistungen für Personen in Ausbildung, die keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, aber bedürftig sind

Auszubildenden, Schülern und Studierenden, die vom Bürgergeld gemäß § 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II ausgeschlossen sind, stehen bei Bedürftigkeit nur die eingeschränkten „Leistungen für Auszubildende“ nach § 27 SGB II zu. Diese Leistungen gelten nicht als Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II und schließen daher keine Krankenversicherungspflicht mit ein (siehe Kapitel 6 „Wie sind Bezieher von Bürgergeld versichert?“).

Zu den „Leistungen für Auszubildende“ zählen:

- die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, für Alleinerziehende, bei kostenaufwändiger

Ernährung und bei unabweisbaren Sonderbedarfen (siehe Kapitel 5 im Abschnitt 2 „Mehrbedarfe“),

- die Bedarfe für Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt (siehe Kapitel 7 im Abschnitt 2 „Einmalige Leistungen“),
- ein Überbrückungsdarlehen im Monat der Aufnahme einer Ausbildung, wenn erst am Monatsende mit der Zahlung der ersten Ausbildungsvergütung oder des BAföG zu rechnen ist.

In *besonderen Härtefällen* erhalten Auszubildende, Schüler und Studierende, die vom Bürgergeld ausgeschlossen sind, ein *Darlehen* in Höhe des Regelbedarfs, des Mehrbedarfs wegen dezentraler Warmwassererzeugung, der Kosten für Unterkunft und Heizung, der Bedarfe für Bildung und Teilhabe und der notwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Ein besonderer Härtefall *kann* eintreten, wenn beispielweise der Lebensunterhalt von Alleinerziehenden oder schwerbehinderten Menschen kurz vor Abschluss eines Universitätsstudiums nicht gesichert ist und ohne Leistungen des Jobcenters der Abbruch der Ausbildung droht (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Eine besondere Härte *ist* zwingend anzunehmen und die Härtefall-Leistungen *sind* als Zuschuss zu zahlen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II), wenn

- Schülern und Studierende nur wegen der Überschreitung der Altersgrenze (§ 10 Abs. 3 BAföG) keine Ausbildungsförderung nach dem BAföG zusteht *und*
- die schulische Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung zwingend erforderlich ist *und*
- ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht.

Ausgenommen vom Härtefall-Zuschuss sind Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen – sie können nur ein Härtefall-Darlehen erhalten.

Alle Darlehen nach § 27 SGB II sind erst nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen (§ 42a Abs. 5 SGB II).

Gut zu wissen:

Die im Haushalt lebenden Kinder von Auszubildenden, Schülern oder Studierenden, die vom Bürgergeld ausgeschlossen sind, können die regulären SGB II-Leistungen erhalten. Dies gilt auch für in der Bedarfsgemeinschaft lebende Partner der Auszubildenden.

Kapitel 4 | Was unterscheidet Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft und Wohngemeinschaft voneinander?

Ob ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht und wie hoch dieser Anspruch ist, hängt auch davon ab, ob Sie in einer Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder einer Wohngemeinschaft leben.

1. Bedarfsgemeinschaft, einschließlich „eheähnliche Gemeinschaft“

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, „aus einem gemeinsamen Topf“ wirtschaften. Partner müssen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander einstehen und regelmäßig auch die Eltern für ihre Kinder, wenn diese noch zu Hause wohnen.

Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört, ist in § 7 Abs. 3 SGB II geregelt. Das sind

- die Antragsteller,
- deren
 - nicht dauernd getrenntlebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner oder
 - in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner, wenn beide Partner eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) bilden, und
- die dem Haushalt zugehörigen, unverheirateten Kinder der Antragsteller oder der Partner (von Antragstellern), wenn die Kinder keine 25 Jahre alt sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen be-

streiten können. Kinder unter 25 Jahre bilden nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit eine eigene Bedarfsgemeinschaft, wenn sie erwerbsfähig sind und selbst ein Kind haben oder mit einem Partner im Haushalt ihrer Eltern leben.

Eine Bedarfsgemeinschaft setzt stets voraus, dass mindestens eine Person innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist. Sie besteht daher zum Beispiel auch, wenn ein erwerbsfähiger Schüler (mindestens 15 Jahre alt) mit voll erwerbsgeminderten Eltern zusammenlebt.

Personen bleiben Teil der Bedarfsgemeinschaft, wenn sie mit Leistungsberechtigten zusammenleben und wegen eines Studiums, des Bezugs einer Altersrente oder einer dauerhaften vollen Erwerbsminderungsrente vom Bürgergeld ausgeschlossen werden.

Wann Ehepartner „dauernd getrennt“ leben, bestimmt sich nach dem familienrechtlichen Verständnis des Begriffs der Trennung (u.a. [BSG vom 18. Februar 2010 – B 4 AS 49/09 R](#)). Ehepaare gelten demnach als „dauernd getrennt lebend“, wenn ein Trennungswille eines Partners oder beider Partner besteht und tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beendigung der Partnerschaft vorliegen, zum Beispiel dokumentiert durch das Einreichen der Scheidung oder den Auszug eines Partners aus der gemeinsamen Wohnung. Eine nur räumliche Trennung der Ehepartner, zum Beispiel berufsbedingt, reicht nicht aus, um „dauernd getrenntlebend“ zu sein.

Temporäre Bedarfsgemeinschaften

Minderjährige Kinder, die infolge der Trennung der Eltern nur zeitweise im Haushalt eines hilfebedürftigen Elternteils leben, bilden mit diesem Elternteil eine sogenannte zeitweise oder temporäre Bedarfsgemeinschaft. Durch die temporäre Bedarfsgemeinschaft soll getrenntlebenden hilfebedürftigen Elternteilen das Umgangsrecht mit ihren minderjährigen Kindern ermöglicht werden.

Eine temporäre Bedarfsgemeinschaft kommt bereits zustande, wenn ein minderjähriges Kind „mit einer gewissen Regelmäßigkeit länger als einen Tag“ (BSG vom 2. Juli 2009 – [B 14 AS 75/08 R](#), Randnummer 15) bei einem hilfebedürftigen Elternteil wohnt, zum Beispiel jedes zweite Wochenende. Das Kind erhält dann in der Regel einen anteiligen Regelbedarf und gegebenenfalls anteiligen Mehrbedarf für Warmwasser oder kostenaufwändiger Ernährung entsprechend der Anzahl von Tagen im

Monat, an denen es sich bei dem umgangsberechtigten Elternteil aufhält. Die Leistungen für das Kind sind von dem Jobcenter zu erbringen, das für den umgangsberechtigten Elternteil zuständig ist ([§ 36 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#)).

Sind beide Elternteile hilfebedürftig, lebt das minderjährige Kind abwechselnd in zwei temporären Bedarfsgemeinschaften. Das minderjährige Kind bekommt dann gegebenenfalls von zwei verschiedenen Jobcentern anteilig Leistungen.

Hält sich ein minderjähriges Kind hauptsächlich im Haushalt des hilfebedürftigen Elternteils auf und ist der andere Elternteil, bei dem das Kind zeitweise lebt, nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II, bekommt das Kind nicht nur die anteiligen, sondern die vollen (ungekürzten) Leistungen vom Jobcenter des hilfebedürftigen Elternteils (BSG vom 27. September 2023 – [B 7 AS 13/22 R](#), Randnummer 22).

Mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes endet die temporäre Bedarfsgemeinschaft und das Kind bekommt Leistungen grundsätzlich nur noch von dem Jobcenter, in dessen Bereich es seinen gewöhnlichen Aufenthalt beziehungsweise Lebensmittelpunkt hat ([§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II](#)).

In dem besonderen Fall, dass Kinder bereits als Minderjährige „mit einem Elternteil und einem minderjährigen Geschwisterkind in temporärer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben, die Aufenthaltszeiten in den getrennten Haushalten der beiden Eltern derart gleich sind, dass die Bestimmung eines Aufenthaltsschwerpunktes ausscheidet, und sich die oder der volljährig Gewordene entscheidet, weiterhin gemeinsam mit dem Geschwisterkind im Wechselmodell, d.h. mit gleichen Aufenthaltszeiten, bei Mutter und Vater zu leben“, hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entschieden: Das volljährige Kinder erhält weiterhin anteilige Leistungen für den Zeitraum des Aufenthalts beim leistungsberechtigten Elternteil, auch ohne dass eine temporäre Bedarfsgemeinschaft besteht (Beschluss vom 1. November 2023 - [L 14 AS 870/23 B ER](#), Randnummer 26).

Einkommensverteilung in der Bedarfsgemeinschaft

Der Anspruch auf Bürgergeld wird im Allgemeinen ermittelt, indem das gesamte Einkommen der Personen in der Bedarfsgemeinschaft ihrem Gesamtbedarf für den Lebensunterhalt (Regelbedarf, Mehrbedarf, Kosten der Unterkunft und Heizung) gegenübergestellt wird. Erst wenn diese Bedarfe durch Einkommen abgedeckt sind, wird

das übriggebliebene Einkommen auf den Bedarf für Bildung und Teilhabe angerechnet.

Diese Berechnungsweise hat regelmäßig zur Folge, dass zum Beispiel ein Partner, der über ein für ihn selbst ausreichendes Einkommen verfügt, als bedürftig und leistungsberechtigt gilt, solange nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beseitigt ist.

Eine andere Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erfolgt, wenn ein Partner vom Bürgergeld ausgeschlossen ist. Dann wird nur das Einkommen des ausgeschlossenen Partners, das seinen eigenen Bedarf übersteigt, auf die leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Nicht immer müssen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft ihr Einkommen und Vermögen füreinander einsetzen:

- Das Einkommen und Vermögen der Eltern wird nicht bei dem im Haushalt lebenden Kind unter 25 Jahren berücksichtigt, wenn das Kind schwanger ist oder ein eigenes Kind unter sechs Jahren erzieht (§ 9 Abs. 3 SGB II).
- Das Einkommen und Vermögen der Kinder wird nur bei ihnen selbst, nicht aber bei den Eltern oder Geschwistern im Haushalt berücksichtigt.

Gut zu wissen:

Verfügt ein im Haushalt der Eltern lebendes Kind unter 25 Jahren über so viel Einkommen, zum Beispiel durch Unterhalt und Kindergeld, oder Vermögen, dass es nicht hilfebedürftig ist, gehört es nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Eine Konsequenz ist, dass sein Anteil an den Unterkunfts- und Heizkosten nicht mehr vom Jobcenter übernommen wird. Das Kind kann dann gegebenenfalls Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Was ist eine „eheähnliche Gemeinschaft“?

Eine „eheähnliche Gemeinschaft“ kommt in Betracht, wenn Partner zusammenwohnen, die weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Partnerschaft leben (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c und Abs. 3a SGB II).

Eine „eheähnliche Gemeinschaft“ setzt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung voraus, dass zwei gleich- oder verschiedengeschlechtliche Personen

- in einer auf Dauer angelegten Partnerschaft leben, die daneben keine vergleichbare Lebensgemeinschaft zulässt, und

- gemeinsam wohnen *und* wirtschaften.

Damit eine solche Partnerschaft mit einer Ehe vergleichbar ist, wird darüber hinaus verlangt, dass die Beziehung zwischen den Partnern so eng ist, dass

- beide Partner bereit sind, füreinander Verantwortung zu tragen und in Notfällen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander einzustehen (siehe BVerfG vom 17. November 1992 - 1 BvL 8/87, Randnummer 116ff. und BSG vom 23. August 2012 - B 4 AS 34/12 R, Randnummer 13 – 23).

Trifft einer der folgenden Sachverhalte zu, *vermutet* der Gesetzgeber, dass eine „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ beziehungsweise „eheähnliche Gemeinschaft“ vorliegt:

- Die Partner leben länger als ein Jahr zusammen,
- die Partner leben zusammen mit einem gemeinsamen Kind,
- ein Partner versorgt Kinder oder Angehörige des anderen im gemeinsamen Haushalt oder
- die Partner sind befugt, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Die gesetzliche Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden.

Auch andere Hinweise können ein gegenseitiges Füreinander-Einstehen nahelegen, etwa wenn ein Partner den anderen in seiner Lebensversicherung begünstigt. Daher kann eine eheähnliche Gemeinschaft bereits vorliegen, wenn Sie noch nicht ein Jahr zusammenleben und gemeinsam gewirtschaftet haben.

Unser Rat:

Eine Bedarfsgemeinschaft setzt die Bereitschaft zum gemeinsamen Wirtschaften voraus. Sie bilden mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin keine Bedarfsgemeinschaft, wenn Sie und Ihr Partner oder Ihre Partnerin in allen Dingen der Haushalts- und Lebensführung getrennt wirtschaften und das gegenüber dem Jobcenter glaubhaft darlegen können.

2. Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten

Der Gesetzgeber *vermutet*, dass sich Verwandte und Verschwägte gegenseitig unterstützen, wenn sie

- in einem gemeinsamen Haushalt leben und
- finanziell dazu in der Lage sind (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden.

Verwandte sind zum Beispiel auch die Eltern, wenn sie mit ihren 25-jährigen oder älteren Kindern, die nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehören, zusammenwohnen.

Gut zu wissen:

Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des SGB II setzt ein gemeinsames Wirtschaften voraus (BSG vom 27. Januar 2009 – B 14 AS 6/08 R, Randnummer 15). Sie liegt nicht vor, wenn Sie zwar mit Verwandten oder Verschwägerten eine Wohnung gemeinsam bewohnen, Sie jedoch – wie in einer Wohngemeinschaft – getrennt voneinander wirtschaften.

Ob Verwandte oder Verschwägere, mit denen eine Haushaltsgemeinschaft besteht, finanziell in der Lage sind, hilfebedürftige Angehörige zu unterstützen, wird wie folgt ermittelt: Zunächst wird das Einkommen der Verwandten um bestimmte Abzüge „bereinigt“ (mehr dazu in Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“). Von dem bereinigten Einkommen werden der doppelte Regelbedarf und der auf den Verwandten entfallende Anteil an der Warmmiete abgezogen. Im Einzelfall können weitere besondere Belastungen vom Einkommen abgezogen werden, zum Beispiel Ratenzahlungen für Kredite oder Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte außerhalb des Haushalts. Das übrig gebliebene Einkommen der Verwandten wird zur Hälfte auf den Bedarf des Hilfebedürftigen angerechnet (§ 1 Abs. 2 Bürgergeld-V).

Für das Vermögen der Verwandten oder Verschwägerten gilt dasselbe Schonvermögen wie für Berechtigte von Bürgergeld (§ 7 Abs. 2 Bürgergeld-V). Einzelheiten dazu lesen Sie in Kapitel 10 „Wie wird Vermögen angerechnet?“.

Beispiel: Die hilfebedürftige Frau M. lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihrer Tante und trägt die hälftigen Wohnkosten. Die Tante erhält eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.600 Euro (netto). Die monatliche Warmmiete beträgt 600 Euro. Vermögen besitzt die Tante nicht. Die Leistungsfähigkeit der Tante berechnet sich wie folgt:

Netto-Rente der Tante 1.600 Euro

abzüglich

- *der Versicherungspauschale (Bereinigung) in Höhe von 30 Euro*
 - *des zweifachen Regelbedarfs in Höhe von 1.126 Euro und*
 - *der halben monatlichen Warmmiete in Höhe von 300 Euro*
- = verbleibendes Einkommen 144 Euro.*

Davon werden 50 % bei Frau M. angerechnet.

Das sind 72 Euro im Monat.

Sind die Verwandten oder Verschwägerten in der Haushaltsgemeinschaft nicht leistungsfähig, kann das Jobcenter Sie nicht auf deren Unterstützung verweisen.

Unser Rat:

Auf eine Prüfung der Leistungsfähigkeit können die Jobcenter verzichten, wenn die Verwandten Ihnen gegenüber – so wie im Beispiel – nicht zum Unterhalt verpflichtet sind. In diesem Fall reicht in der Regel eine schriftliche Erklärung der Verwandten aus, dass sie Sie nicht unterstützen. Verschwägere Familienangehörige sind Ihnen gegenüber grundsätzlich nicht zum Unterhalt verpflichtet.

3. Wohngemeinschaft

Liegen weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten vor, kann das Einkommen und Vermögen der Mitbewohner nicht zur Sicherung des Existenzminimums der hilfebedürftigen Mitglieder der Wohngemeinschaft herangezogen werden.

Kapitel 5 | Welcher Bedarf wird beim Bürgergeld berücksichtigt?

Das Bürgergeld ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Auf diese Leistung haben Sie einen Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Bürgergeld setzt sich zusammen aus

- dem Regelbedarf,
- gegebenenfalls den Mehrbedarfen und
- dem Bedarf für Unterkunft, Heizung und Warmwasser.

Bitte beachten Sie:

Der tatsächliche Zahlbetrag ergibt sich, wenn Sie vom ermittelten Bedarf Ihr anrechenbares Einkommen abziehen (siehe Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“).

1. Regelbedarf

Der Regelbedarf soll die monatlichen Aufwendungen jedes Leistungsberechtigten unter anderem für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Strom, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Warmwasser entfallenden Anteile, Verkehr, Telefon, Internet und Unterhaltung abdecken (§ 20 SGB II; Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz).

Der Regelbedarf wird in pauschalierter Höhe nach sechs Regelbedarfsstufen gewährt.

Übersicht 1

Monatlicher Regelbedarf (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2024	2023
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	563	502
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	506	451
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	451	402
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	471	420
Stufe 5: Kinder von 6 bis 13 Jahren	390	348
Stufe 6: Kinder unter 6 Jahren	357	318

Bitte beachten Sie:

Übersicht 1 gibt die in § 20 SGB II geregelten Fallgruppen wieder. Weitere nicht im Gesetz geregelte Fälle sind möglich.

Sofortzuschlag für Kinder

Im Vorgriff auf die geplante Kindergrundsicherung erhalten Kinder, deren Anspruch auf Bürgergeld sich nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 bemisst, von den Jobcentern zusätzlich zu ihrem Regelbedarf einen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro pro Monat ausgezahlt. Den Zuschlag bekommen Kinder in diesen Regelbedarfsstufen auch dann, wenn sie lediglich einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe haben oder allein wegen der Anrechnung ihres Kindesgeldes kein Bürgergeld erhalten (§ 72 SGB II).

Sachleistungen bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Für Leistungsberechtigte, die in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind, können (Ermessen) die Anteile des Bürgergelds, die für die Ernährung und Haushaltsenergie bestimmt sind, auch durch Sachleistungen erfüllt werden (§ 68 SGB II). Die Gewährung von Leistungen als „Sachleistungen“ bedeutet, dass Leistungsberechtigten Verpflegung und Strom (Haushaltsenergie), zum Beispiel durch den Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft oder den Träger einer Fördermaßnahme, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Im Gegenzug kann sich der Anspruch der betreffenden Leistungsberechtigten auf Auszahlung von Geldleistungen im Jahr 2024 je nach Regelbedarfsstufe um die in Übersicht 2 genannten Beträge verringern. Der Gesetzgeber begründet die Kürzung des Regelbedarfs damit, dass ein ungekürzter Anspruch auf Auszahlung der Regelbedarfsleistung zu einer Doppelleistung und damit zu einer Besserstellung dieser Personen gegenüber anderen leistungsberechtigten Personen führen würde, die sich selbst mit Lebensmitteln und Haushaltsenergie versorgen müssen (siehe Bundestagsdrucksache 20/9195, Seite 46).

Infrage kommt die ab 1. Januar 2024 geltende Regelung insbesondere für Personen, die als Asyl-

berechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiär Schutzberechtigte oder Geflüchtete aus der Ukraine anerkannt sind sowie für Obdachlose, die mangels anderen Wohnraums in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind.

Zu den „Gemeinschaftsunterkünften“ können auch (Erst)Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete, Einrichtungen der Obdachlosenhilfe oder behelfsmäßige Unterkünfte, wie zum Beispiel Turnhallen, gehören. Erfasst werden von der Regelung nur solche Unterkünfte, in denen keine Selbstversorgungsmöglichkeit besteht. Beispielsweise schließt eine vorhandene Gemeinschaftsküche die Anwendung der Regelung aus.

Übersicht 2

Monatliche Abzüge vom Regelbedarf aufgrund der Gewährung von Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeiten (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2024
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	186
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	167
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	149
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	178
Stufe 5: Kinder von 6 bis 13 Jahren	131
Stufe 6: Kinder unter 6 Jahren	98

2. Mehrbedarfe

Zusätzlich zum Regelbedarf wird gegebenenfalls ein Mehrbedarf gewährt. Er soll die höheren finanziellen Belastungen von Leistungsberechtigten in bestimmten Lebenslagen ausgleichen. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, haben Sie Anspruch auf einen oder mehrere Mehrbedarfe. In der Summe werden die Mehrbedarfe unter 2.1 bis 2.4 nur bis zur Höhe des für die jeweiligen Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs berücksichtigt.

2.1 Mehrbedarf für Schwangere

Der Mehrbedarf beträgt pauschal 17 Prozent des Regelbedarfs der Schwangeren und wird ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats der Entbindung gewährt (§ 21 Abs. 2 SGB II).

Übersicht 3

Monatlicher Mehrbedarf für Schwangere (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2024	2023
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	95,71	85,34
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	86,02	76,67
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	76,67	68,34
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	80,07	71,40

2.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende

Den Mehrbedarf erhalten Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben und die alleinige Verantwortung für Erziehung und Pflege des Kindes im Haushalt tragen (§ 21 Abs. 3 SGB II). Als Kinder gelten nicht nur leibliche oder adoptierte Kinder, sondern auch Pflegekinder.

Anspruchsberechtigt sind vor allem Alleinerziehende, also *alleinstehende* Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben. In Einzelfällen ist der Mehrbedarf auch für Erziehende in *Paar-Bedarfsgemeinschaften* möglich, wenn ein Partner in der Bedarfsgemeinschaft daran gehindert ist, an der Erziehung des Kindes erheblich mitzuwirken, etwa wegen eines längeren Aufenthaltes im Ausland, langer berufsbedingter Abwesenheitszeiten, eigener Pflegebedürftigkeit oder einer Heimunterbringung aufgrund schwererer Erkrankung. Ist das „Wirtschaften aus einem Topf“ nicht mehr möglich, zum Beispiel bei einer Heimunterbringung eines schwerkranken Ehepartners, erhält der alleinerziehende Partner zudem den Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 1 (siehe SGB II-Wissensdatenbank, Eintrag „Mehrbedarf für Alleinerziehende / Trennung aufgrund Heimunterbringung“; Leitfaden zum Bürgergeld, Ausgabe 2023, herausgegeben vom Arbeitslosenprojekt TuWas, Seite 78 und 293f.).

Der Mehrbedarf beträgt pauschal für anspruchsberechtigte Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, 36 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1. Im Übrigen beträgt er für jedes Kind 12 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1. Begrenzt ist der Mehrbedarf auf 60 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1, so dass es den Zuschlag für höchstens fünf Kinder gibt.

Übersicht 4:

Monatlicher Mehrbedarf für Alleinerziehende (in Euro)

	2024	2023
1 Kind unter 7 Jahren	202,68	180,72
1 Kind ab 7 Jahren	67,56	60,24
2 Kinder unter 16 Jahren	202,68	180,72
2 Kinder ab 16 Jahren	135,12	120,48
1 Kind unter 7 Jahren und 1 Kind ab 16 Jahren	202,68	180,72
1 Kind ab 7 Jahren und 1 Kind ab 16 Jahren	135,12	120,48
3 Kinder	202,68	180,72
4 Kinder	270,24	240,96
ab 5 Kindern	337,80	301,20

Bitte beachten Sie:

Lebt das Kind zeitweise bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern in zwei Haushalten, gelten folgende Regelungen: Der Mehrbedarf steht jeweils zur Hälfte den Elternteilen zu, wenn sich das Kind abwechselnd mindestens wochenweise bei jedem Elternteil aufhält. Ansonsten wird grundsätzlich der volle Mehrbedarf dem Elternteil zugeordnet, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.

2.3 Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte

Behinderte Berechtigte von Bürgergeld, die erwerbsfähig sind, haben Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung eine – in § 21 Abs. 4 SGB II näher bestimmte – Leistung zur Integration in den Arbeitsmarkt erhalten. Dazu gehören zum Beispiel eine berufliche Weiterbildung oder ein Eingliederungszuschuss des Jobcenters oder eines anderen öffentlichen Trägers. Den Mehrbedarf bekommen auch behinderte nicht erwerbsfähige Bezieher von Bürgergeld ab dem 15. Geburtstag, wenn sie im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe eine Schule, Berufsschule oder Hochschule besuchen (§ 23 Nr. 2 SGB II).

Übersicht 5

Monatlicher Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2024	2023
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	197,05	175,70
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	177,10	157,85
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	157,85	140,70
Stufe 4*: Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	164,85	147,00

* hier erst ab dem 15. Geburtstag

2.4 Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung

Wenn infolge einer Erkrankung aus medizinischen Gründen zusätzliche Kosten für die Ernährung entstehen, ist ein Mehrbedarf zu gewähren (§ 21 Abs. 5 SGB II). Die Erkrankung muss von einem Arzt bescheinigt sein.

Die Grundlage für die Gewährung des Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung bilden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Im September 2020 hat der Deutsche Verein seine Empfehlungen zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII aktualisiert. Die Empfehlungen beziehen sich namentlich auf den Mehrbedarf der Sozialhilfe (SGB XII), werden aber auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit nur wenigen Abweichungen angewandt.

Danach wird bei bestimmten Erkrankungen in der Regel ein pauschaler Mehrbedarf empfohlen. Maßgebend für die Berechnung des Mehrbedarfs ist immer der Regelbedarf für Alleinstehende.

Übersicht 6

Monatlicher Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung (nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 16. September 2020)

Erkrankung	Empfohlener Mehrbedarf (in % der Regelbedarfsstufe 1)
Zöliakie	20 % (112,60 Euro)
Mukoviszidose	30 % (168,90 Euro)
Krankheitsassoziierte Mangelernährung* (früher: konsumierende Erkrankungen)	10 % (56,30 Euro)
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie	5 % (28,15 Euro)
„Schluckstörungen“	in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen

* Eine solche Mangelernährung *kann* unter anderem bei folgenden Krankheiten vorliegen: Tumorerkrankungen, Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen (COPD), CED (Morbus Crohn, Collitis Ulcerosa), neurologische Erkrankungen (auch Schluckstörungen), terminale und präterminale Niereninsuffizienz, insbesondere bei Dialyse, Wundheilungsstörungen, oder Lebererkrankungen (zum Beispiel alkoholische Steatohepatitis, Leberzirrhose). Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist in diesen Fällen, dass entweder ein Body-Mass-Index (BMI) unter 20, eine deutlich reduzierte Muskelmasse oder ein schneller krankheitsbedingter Gewichtsverlust vorliegt und dies Folge der Schwere der Erkrankung oder einer stark verringerten Nahrungsaufnahme (keine Diät oder Magersucht) ist.

Bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten, zum Beispiel bei Laktoseintoleranz, Bluthochdruck, erhöhten Blutfettwerten oder Diabetes Typ I und II werden in der Regel keine Mehrbedarfe bewilligt. Laut Empfehlungen des Deutschen Vereins ist in diesen Fällen eine Vollkost („gesunde Mischkost“) ausreichend – die Kosten dafür, so die Begründung, seien vom Regelbedarf gedeckt.

Die ernährungsbedingten Mehrbedarfe von Kindern und Jugendlichen wurden vom Deutschen Verein nicht gesondert untersucht. Der Deutsche Verein geht davon aus, dass die vorgenannten Empfehlungen in der Regel auch für Kinder und Jugendliche herangezogen werden können. Allerdings werden weitere ärztliche Ermittlungen empfohlen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass altersbedingt ein höherer Mehrbedarf besteht. Ein solcher Anlass besteht zum Beispiel bei

krankheitsbedingten Ernährungseinschränkungen infolge einer Laktoseintoleranz im Säuglings- und Kleinkindalter.

Gut zu wissen:

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins sind rechtlich nicht bindend. Im Einzelfall können die Gerichte davon abweichen. Auch kann für Erkrankungen, die hier nicht aufgeführt sind, im Einzelfall ein Mehrbedarf anerkannt werden. Im Regelfall wird dann eine zusätzliche amtsärztliche Untersuchung erforderlich sein.

2.5 Unabweisbare Sonderbedarfe („Härtefall-Mehrbedarf“)

Ein Mehrbedarf ist anzuerkennen, wenn Leistungsberechtigte im Einzelfall einen unabweisbaren und besonderen, das heißt einen nicht oder nicht in erforderlichem Umfang vom Regelbedarf erfassten Bedarf haben (§ 21 Abs. 6 SGB II). Infrage kommen laufende Bedarfe, in Ausnahmefällen auch einmalige Bedarfe.

Unabweisbar ist insbesondere ein Bedarf, wenn er zeitlich nicht aufschiebbar ist und nicht durch Zuwendungen Dritter (zum Beispiel Schulen) oder Leistungen anderer Leistungsträger (zum Beispiel Kranken- oder Pflegeversicherung) gedeckt werden kann. Ein Mehrbedarf soll nicht gewährt werden, wenn die zusätzlichen Ausgaben gering sind und durch Einsparungen an anderer Stelle in der Lebensführung ausgeglichen werden können.

Die Bundesagentur für Arbeit nennt in ihren Weisungen beispielhaft folgende Bedarfe, die grundsätzlich anerkannt werden können:

- Putz- oder Haushaltshilfen für körperlich stark beeinträchtigte Personen, zum Beispiel Rollstuhlfahrer,
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit den Kindern bei getrennt lebenden Eltern, insbesondere die Fahrtkosten der Kinder oder des Elternteils,
- Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt und nicht von der Krankenkasse bezahlt werden, zum Beispiel Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Erkrankung oder Körperpflegemittel bei Neurodermitis.

Unser Rat:

Dokumentieren Sie den Umfang Ihrer monatlichen Zusatzkosten durch Belege, Quittungen oder auf andere Weise. Davon hängt die Höhe Ihres Mehrbedarfs ab. Bei gesundheitlich begründeten Zusatzkosten weisen Sie nach, zum Beispiel durch ein Attest eines Arztes, dass die Aufwendungen aus ärztlicher Sicht geboten sind.

Bei *einmaligen Bedarfen* prüft das Jobcenter zunächst, ob ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II möglich ist – dann muss vorhandenes Vermögen vorrangig eingesetzt werden (mehr zum „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“ siehe Kapitel 7 im Abschnitt 2.4). Erst wenn eine Unterstützung in Form eines Darlehens nicht zumutbar oder die Anwendung der Darlehensregelung ausgeschlossen ist, weil der einmalige Bedarf für den Lebensunterhalt nicht vom Regelbedarf erfasst ist, kommt der Mehrbedarf in Betracht.

Unzumutbar kann ein Darlehen für Leistungsbe-rechtigte sein, wenn unvorhersehbar ein hoher Finanzbedarf entsteht. Ein einmaliger Sonderbedarf kann zum Beispiel für die Anschaffung eines PCs, Laptops oder Tablets für hilfebedürftige Schüler in Frage kommen, sofern die Schule die Notwendigkeit bescheinigt und den Schülern kein eigenes geeignetes Gerät zur Verfügung steht oder zeitnah zur Verfügung gestellt werden kann. Gerichte haben einen Sonderbedarf vor allem im Zusammenhang mit der Teilnahme am pandemiebedingten Schulunterricht im häuslichen Umfeld („Home-schooling“) anerkannt (etwa LSG Schleswig-Holstein vom 18. März 2021 - L 3 AS 28/21 B ER).

2.6 Mehrbedarf für Schulbücher

Als Mehrbedarf werden Aufwendungen für den Kauf oder die entgeltliche Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften mit ISBN-Nummer übernommen (§ 21 Abs. 6a SGB II).

Voraussetzung ist, dass für die betreffenden Schüler weder eine Lernmittelfreiheit noch die Möglichkeit einer unentgeltlichen Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften bestehen. Außerdem muss die Benutzung des Buches oder Arbeitshefts durch die Schule oder den jeweiligen Fachlehrer vorgegeben sein.

In Berlin sind hilfebedürftige Familien auf Antrag vom Eigenanteil an den Anschaffungskosten von Lernmitteln befreit (siehe Kapitel 18 im Abschnitt 3. „Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen“).

2.7 Mehrbedarf bei dezentraler Erzeugung von Warmwasser

Erfolgt die Warmwassererzeugung in der Wohnung, zum Beispiel durch einen elektrischen Boiler oder Durchlauferhitzer, wird ein Mehrbedarf in Höhe von pauschal 0,8 bis 2,3 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs anerkannt (§ 21 Abs. 7 SGB II). Die Herstellung des Warmwassers über die Gasetagenheizung zählt zur zentralen Warmwassererzeugung, deren Kosten im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung übernommen werden (mehr dazu in Abschnitt 5 „Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Warmwasser“).

Übersicht 7

Monatlicher Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserbereitung (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2024	2023
Stufe 1 (2,3 Prozent)	12,95	11,55
Stufe 2 (2,3 Prozent)	11,64	10,37
Stufe 3 (2,3 Prozent)	10,37	9,25
Stufe 4 (1,4 Prozent)	6,59	5,88
Stufe 5 (1,2 Prozent)	4,68	4,18
Stufe 6 (0,8 Prozent)	2,86	2,54

Höhere Aufwendungen für die dezentrale Warmwasserversorgung werden nur übernommen, wenn der Warmwasserverbrauch durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen wird.

2.8 Mehrbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Merkzeichen G, aG

Personen mit Anspruch auf Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die voll erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI und als Schwerbehinderte mit Gehbehinderung oder außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen G oder aG) anerkannt sind, erhalten einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent ihres Regelbedarfs (§ 23 Nr. 4 SGB II). Ausnahme: Sie bekommen bereits einen Mehrbedarf wegen ihrer Behinderung (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2.3). Der Mehrbedarf ist vom Jobcenter zu gewähren, wenn die gehbehinderte Person mit einer erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft lebt.

Übersicht 8

Monatlicher Mehrbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2024	2023
Stufe 1: Alleinerziehende oder Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	95,71	85,34
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	86,02	76,67
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	76,67	68,34
Stufe 4*: Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	80,07	71,40

* hier erst ab dem 15. Geburtstag

3. Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Warmwasser

Nach der ersten Antragstellung werden Ihre Wohnkosten vom Jobcenter zunächst in tatsächlicher Höhe als Bedarf übernommen.

3.1 Was gehört zu den Wohnkosten?

Zu den Wohnkosten von Mietern gehören alle Aufwendungen, die Sie Dritten für die zum Wohnen genutzte Unterkunft schulden. Dazu zählen insbesondere

- die Nettokaltmiete oder Grundmiete,
- die monatlichen Betriebskostenvorschüsse für zum Beispiel Müllabfuhr, Bewässerung und Entwässerung oder Reinigung des Hausflurs,
- die monatlichen Heizkosten und die Warmwasserkosten bei *zentraler* Warmwasserbereitung,
- die jährlich anfallenden Betriebs- und Heizkostennachforderungen des Vermieters und
- sonstige mietvertraglich geschuldete Zahlungen, zum Beispiel für den Kabelanschluss, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung stehen („unausweichliche Wohnnebenkosten“).

Die Aufwendungen können als Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II nur anerkannt werden, wenn sie in der Zeit fällig werden, für die Sie Leistungen nach dem SGB II beanspruchen. Geht es um Forderungen, die bereits vor Eintritt Ihrer Hilfebedürftigkeit fällig waren, handelt es sich um Miet- oder Energieschulden (mehr dazu in diesem Kapitel in Abschnitt 3.5 b) „Miet- und Energieschulden“).

Bei jährlicher Beschaffung von Heizmaterial sind die Aufwendungen im Monat der Fälligkeit als Bedarf zu berücksichtigen. Gegebenenfalls entsteht dadurch ein Anspruch auf SGB II-Leistungen nur im Monat der Anschaffung des Heizmaterials. Entsprechendes gilt bei einer Nachforderung Ihres Vermieters oder Energieversorgers anlässlich der Jahresabrechnung über die Heizenergiekosten (BSG vom 8. Mai 2019 - B 14 AS 20/18 R, Randnummer 13).

Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

Nachforderungen des Vermieters für Betriebs- und Heizkosten, die während der Zeit des Bezugs von Bürgergeld fällig werden und die aktuelle Wohnung betreffen, müssen auch dann vom Jobcenter übernommen werden, wenn sie aus einem Abrechnungszeitraum vor der Hilfebedürftigkeit stammen. Bei Nachforderungen des Vermieters nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens lesen Sie bitte weiter in Abschnitt 3.3 in diesem Kapitel.

Rückzahlungen und Gutschriften aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen – auch wenn sie aus Zeiträumen vor dem Bezug von Bürgergeld stammen (BSG vom 24. Juni 2020 – B 4 AS 7/20 R) – verringern den Bedarf für Unterkunft und Heizung ab dem Monat nach der Gutschrift. Sie führen zu geringeren Zahlungen des Jobcenters. Eventuelle Überzahlungen sind an das Jobcenter zu erstatten. Ausnahme: Anrechnungsfrei bleiben Guthaben in dem Umfang, in dem Sie Ihre Nebenkosten im Abrechnungszeitraum ganz oder teilweise aus dem Arbeitslosengeld II beziehungsweise Bürgergeld zahlen mussten, weil das Jobcenter Ihre Wohnkosten nicht in vollem Umfang anerkannt hatte (§ 22 Abs. 3 SGB II). Die nicht anerkannten Wohnkosten während des Leistungsbezugs sind Thema in diesem Kapitel im Abschnitt 3.3 „Was geschieht, wenn die individuell angemessenen Unterkunfts- und Heizbedarfe überschritten werden?“.

Anteilige Wohnkosten

Grundsätzlich werden Wohnkosten im Bewilligungsbescheid gleichmäßig auf die Bewohner aufgeteilt. Leben Personen in der Wohnung, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, zum Beispiel Kinder ab dem 25. Geburtstag, entfällt auf die Bedarfsgemeinschaft nur ein entsprechend geringerer Anteil an den Wohnkosten. Nur dieser Wohnkostenanteil wird bei der Prüfung der Angemessenheit den zulässigen Wohnkosten für die Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt.

Abweichungen von diesem „Kopfteilprinzip“ sind in bestimmten Fällen möglich, etwa wenn eine wirksame Mietvereinbarung zwischen Personen besteht, die eine Wohnung gemeinsam nutzen, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden (Wohn-gemeinschaft).

Selbstgenutztes Wohneigentum

Wohnen Leistungsberechtigte in ihrer Eigentums-wohnung oder ihrem Einfamilienhaus, werden alle auch von Mietern zu tragenden Betriebs- und Heizkosten der Immobilie vom Jobcenter über-nommen. Darüber hinaus gehören zum Bedarf auch die eigentumsbedingten Wohnkosten, zum Beispiel auf dem Wohneigentum lastende Schuld-zinsen (in der Regel keine Tilgungslasten) sowie unabwendbare Instandsetzungs- und Reparaturkosten für die Immobilie in angemessenem Um-fang (siehe [Nummer 4 AV-Wohnen](#)).

3.2 Welche Wohnkosten gelten in Berlin als „angemessen“?

Übersteigen Ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung die als „angemessen“ angesehenen Bedarfe, werden sie nur vorüberge-hend in voller Höhe übernommen.

Wie teuer Wohnen in Deutschland ist, ist von Stadt zu Stadt und von Region zu Region unter-schiedlich. „Angemessene“ Wohnkosten müssen daher stets die Lage auf dem örtlichen Woh-nungsmarkt berücksichtigen und werden von den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Ar-beitsuchende bestimmt.

Die Rechtsprechung fordert von den kommuna-len Trägern der Grundsicherung ein sogenanntes schlüssiges (tragfähiges) Konzept, durch das die angemessenen Werte transparent und nachvoll-ziehbar ermittelt werden. Das „schlüssige Kon-zept“ muss Angemessenheitswerte sicherstellen, die gewährleisten, dass Leistungsberechtigte je-derzeit auf dem örtlichen Wohnungsmarkt eine bedarfsgerechte menschenwürdige Unterkunft anmieten können.

Bis zu welcher Höhe Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Berlin als „angemessen“ gelten, wird von der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, So-ziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und An-tidiskriminierung in den [Ausführungsvorschriften Wohnen](#) (kurz: AV-Wohnen) und weiteren Ver-waltungsvorschriften geregelt. In der [Anlage 1](#) zu den AV-Wohnen ist das aus Sicht der Senatsver-waltung „schlüssige Konzept“ für angemessene

Unterkunftskosten (Bruttokaltmieten) dargelegt. Im [Rundschreiben Soz. Nr. 03/2023](#) sind die ak-tuellen Werte für angemessene Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) und in der [Anlage 2](#) zu den AV-Wohnen die Werte für angemessenes Heizen veröffentlicht.

Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt getrennt nach dem Bedarf für Unterkunft und dem Bedarf für Heizung. Die AV-Wohnen legen dazu

- Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten (in Euro) und
- Grenzwerte für den angemessenen Verbrauch von Heizenergie mit oder ohne zentraler Warm-wasserbereitung

fest, die die Angemessenheit von Wohnraum be-stimmen. Wie groß Ihre Wohnung ist, spielt bei der Angemessenheitsprüfung der Jobcenter keine Rolle.

Gut zu wissen:

Die Vorschriften aus den AV-Wohnen sind für die Beschäf-tigten in den Berliner Jobcentern bindend. In der Bera-tungspraxis erleben wir jedoch leider immer wieder, dass von den Mitarbeitenden der Jobcenter die Möglichkeiten der AV-Wohnen nicht voll ausgeschöpft oder Vorschriften nicht beachtet werden. Es macht daher Sinn, sich die Rege-lungen in den AV-Wohnen genauer anzuschauen.

Bitte beachten Sie:

Die Sozialgerichte sind an die Bestimmungen zur Angemessenheit in den AV-Wohnen nicht gebunden, da es sich lediglich um Vorschriften für die Mitarbeiter in der Verwaltung handelt. Viele Berliner Richter betrachten die Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten auch nicht als „schlüssig“ hergeleitet; sie legen daher für die Ange-messenheit von Bruttokaltmieten oftmals andere Werte für die Angemessenheit von Bruttokaltmieten als die Job-center zu Grunde (mehr dazu am Ende des Abschnitts a) unter „Was gilt vor Gericht?“).

Die folgenden Regelungen für die Angemessen-heit von Wohnraum gelten für Mieter und finden entsprechend Anwendung für Personen, die in ihrer Eigentumswohnung oder ihrem Einfamilien-haus wohnen.

a) Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten und Karenzzeit

Karenzzeit

Nach der erstmaligen Beantragung von Bürgergeld gilt im ersten Jahr des Leistungsbezugs eine Karenzzeit (Wartezeit), in der die Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) der Wohnung, in der Sie zu Beginn des Leistungsbezugs wohnen (Bestandswohnung), in tatsächlicher Höhe übernommen werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II). Eine Absenkung von „zu hohen“ Unterkunftsbedarfen durch das Jobcenter ist in dieser Zeit nicht möglich.

Ein Zweck der einjährigen Karenzzeit ist es, die bei Leistungsbeginn vorhandene Wohnung zu schützen, damit Leistungsberechtigte sich auf die Arbeitssuche konzentrieren können und sich nicht um den Erhalt ihrer Wohnung sorgen müssen. Sie soll außerdem als Anreiz dienen, die Hilfebedürftigkeit innerhalb der Karenzzeit zu überwinden. Nicht zuletzt zielt die Regelung auf Rechtssicherheit, denn die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung ist „in der Praxis noch immer mit nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit behaftet“ (Bundestagsdrucksache 20/3873, Seite 88; siehe auch Seite 3 und 49).

Auch Personen, die bereits vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes Leistungen der Grundsicherung bezogen haben, können beziehungsweise konnten die Karenzzeit in Anspruch nehmen. Der Grund: Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII vor dem 1. Januar 2023 ist nicht bei der Karenzzeit zu berücksichtigen (§ 65 Abs. 3 SGB II).

Beispiel: Frau F. bezieht seit Jahren Arbeitslosengeld II beziehungsweise Bürgergeld. Ihre Karenzzeit begann am 1. Januar 2023 und endete am 31. Dezember 2023.

Beispiel: Frau P. hat bis Ende November 2022 Arbeitslosengeld II bezogen und dann eine befristete Beschäftigung für elf Monate aufgenommen. Am 15. November 2023 stellt sie erneut einen Antrag und bekommt Bürgergeld bewilligt. Ihre einjährige Karenzzeit beginnt am 1. November 2023.

Wird der Bezug des Bürgergelds in der Karenzzeit unterbrochen, „verlängert“ sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug; die Karenzzeit endet dann entsprechend später.

Beispiel: Herr M. hat vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 Arbeitslosengeld II beziehungsweise Bürgergeld bezogen. Danach hat er eine befristete Beschäftigung für zwölf Monate aufgenommen. Am

1. Juli 2024 stellt er einen Antrag auf Arbeitslosengeld und erhält sechs Monate lang Leistungen von der Agentur für Arbeit. Nachdem der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist, beantragt er am 15. Januar 2025 Bürgergeld.

Herr M. hat bereits vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 sechs Monate seiner Karenzzeit in Anspruch genommen. Mit Beginn des Bürgergelds ab dem 1. Januar 2025 (Rückwirkung des Antrags!) stehen ihm noch weitere sechs Monate Karenzzeit zu.

Bitte beachten Sie:

Die Karenzzeit und die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten ist ausgeschlossen, wenn das Jobcenter bereits zu einem früheren Zeitpunkt für Ihre aktuell bewohnte Unterkunft nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Unterkunftskosten als Bedarf anerkannt hat (§ 65 Abs. 6 SGB II).

Ist die Karenzzeit abgelaufen, beginnt eine neue Karenzzeit erst wieder, wenn Sie zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen haben.

Die Karenzzeit ist für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft einzeln zu bestimmen. Mit dem individuellen Anspruch auf die Karenzzeit gehen einige ungeklärte Rechtsfragen einher (mehr dazu in diesem Kapitel im Abschnitt 3.3 „Was geschieht, wenn die individuell angemessenen Unterkunfts- und Heizbedarfe überschritten werden?“).

Richtwerte

Nach Ablauf der Karenzzeit erfolgt in der Regel die Überprüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten anhand von Richtwerten für angemessene Bruttokaltmieten. Die Richtwerte können durch Zuschläge aufgestockt werden.

Die Richtwerte unterscheiden sich nach Größe der Bedarfsgemeinschaft. Die Werte werden alle zwei Jahre angepasst, jeweils nach Erscheinen des neuen Berliner Mietspiegels. Den folgenden Richtwerten liegt der Berliner Mietspiegel von 2023 zugrunde.

In Spalte 2 der Übersicht 9 sowie in den Tabellen am Ende des Ratgebers (Anhang I) finden Sie die aktuellen Richtwerte für die Bruttokaltmiete.

Auf unserer Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/beratung/haeufige-fragen-zum-buergergeld können Sie sich über den aktuellen Stand der Werte informieren, die in Berlin für Ihren Wohnbedarf als „angemessen“ gelten.

Richtwerte im Sozialen Wohnungsbau

Für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) gelten Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten, die um rund 10 Prozent erhöht sind (siehe Spalte 3 in Übersicht 9). Endet die Sozialbindung der Wohnung, gilt wieder der einfache Richtwert.

Übersicht 9

Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Richtwerte Bruttokaltmiete (in Euro)	Richtwerte Bruttokaltmiete Sozialer Wohnungsbau (in Euro)
1	449,00	494,00
2	543,40	598,00
3	668,80	736,00
4	752,40	828,00
5	903,72	994,50
für jede weitere Person	+ 106,32	+ 117,00

→ Die [Investitionsbank Berlin](#) kann Ihnen telefonisch unter (030) 2125-4545 Auskunft erteilen, ob Sie eine Wohnung im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) angemietet haben.

Klimabonus

Bei energetisch saniertem Wohnraum kommt zu den Richtwerten beziehungsweise zu den erhöhten Richtwerten im Sozialen Wohnungsbau ein sogenannter Klimabonus hinzu. Voraussetzung ist, dass der Endenergiewert für das Gebäude weniger als 100 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (Energieeffizienzklassen A bis C) beträgt. Der Nachweis erfolgt durch den Energieausweis für das Gebäude.

Der Bonus beträgt nach Ziffer V des [Rundschreibens Soz Nr. 03/2023](#)

- 25 Euro für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG),
- 32,50 Euro für zwei Personen in der BG,
- 40 Euro für drei Personen in der BG,
- 45 Euro für vier Personen in der BG und
- 51 Euro für fünf Personen in der BG.

Für jede weitere Person in der BG erhöht sich der Zuschlag um sechs Euro.

Härtefallzuschlag

Zusätzlich zu den Richtwerten soll zur individuellen Bestimmung der Angemessenheit bei besonderen Bedarfen der Unterkunft ein Zuschlag

in Höhe von 10 Prozent des Richtwerts gewährt werden ([Nummer 3.5.1 AV-Wohnen](#)). Der Härtefallzuschlag gilt insbesondere bei

- Alleinerziehenden,
- Schwangeren,
- 60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten,
- wesentlichen sozialen Bezügen, zum Beispiel wenn Kita, Betreuungseinrichtung oder Schule der Kinder in der Nähe der bisherigen Wohnung liegen oder bei Pflege zum Beispiel von nahen Angehörigen in der Nähe des Wohnorts,
- eigener Pflegebedürftigkeit, Erkrankung oder Behinderung,
- Menschen mit mindestens 10-jähriger Wohndauer in derselben Wohnung oder
- Mieterhöhungen aufgrund von Modernisierungszuschlägen.

Gut zu wissen:

Es gibt nur *einen* Härtefallzuschlag von 10 Prozent, auch wenn mehrere Härtefallkriterien erfüllt sind. Er wird auch auf den erhöhten Richtwert für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg), den Klimabonus und den Neuanmietungszuschlag aufgeschlagen. Mehr zum Neuanmietungszuschlag erfahren Sie in diesem Kapitel im Abschnitt 3.4 c) „Neuanmietungszuschlag wegen bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit“.

Übersicht 10

Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete inklusive Härtefallzuschlag

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Richtwert Bruttokalt (in Euro)	Richtwerte Bruttokaltmiete Sozialer Wohnungsbau (in Euro)
<i>jeweils mit Härtefallzuschlag</i>		
1	493,90	543,40
2	597,74	657,80
3	735,68	809,60
4	827,64	910,80
5	994,09	1.093,95
für jede weitere Person	+ 116,95	+ 128,70

Besondere Wohnbedarfe für einzelne Personengruppen (Auswahl)

Für **Menschen mit Behinderungen** in barrierefreien Wohnungen, insbesondere für Rollstuhlbenutzer, wird die Angemessenheit unabhängig von den Richtwerten für angemessene Bruttokaltmieten bestimmt. Dies gilt auch für **Wohnungslose**, solange eine Anmietung von regulärem Wohnraum

nicht möglich ist und sie daher kostenintensiv untergebracht werden müssen (Nummer 3.5.2 AV-Wohnen).

Für **chronisch Kranke**, zum Beispiel bei AIDS, gelten höhere Bruttokaltmieten und Heizwerte als angemessen, wenn das Wohnungsamt einen Wohnraummehrbedarf bescheinigt. Angemessen sind dann in der Regel die Werte für eine um eine Person vergrößerte Bedarfsgemeinschaft.

Bei **schwangeren Frauen ab der 13. Schwangerschaftswoche** wird nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises über den voraussichtlichen Geburtstermin der Richtwert für die nächstgrößere Bedarfsgemeinschaft zu Grunde gelegt.

Wenn **Eltern getrennt leben** und die Kinder nur zeitweise, aber regelmäßig bei den Leistungsberechtigten wohnen (temporäre Bedarfsgemeinschaft), werden die Kinder bei der Bestimmung der Größe der Bedarfsgemeinschaft und des Richtwerts mitgezählt. Vorausgesetzt, aus Sicht des Jobcenters sind zusätzliche Zimmer notwendig. Betreuen getrenntlebende Eltern ihr Kind etwa jeweils zur Hälfte, ist das Kind bei der Angemessenheit der Wohnkosten als weiteres Haushaltsmitglied verbindlich zu berücksichtigen (siehe Nummer 3.5.3 AV-Wohnen).

Prüfgrenze für anzuerkennende Unterkunftskosten

Übersteigen Ihre tatsächlichen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) die für Sie geltende (individuelle) Angemessenheitsgrenze, führt das Jobcenter einen sogenannten Wirtschaftlichkeitsvergleich der Aufwendungen durch. Durch einen pauschalen Aufschlag auf den Richtwert soll der Erhalt des Wohnraums gesichert und sollen Umzüge vermieden werden, die sich für das Jobcenter nicht rechnen.

Von einer Aufforderung zur Kostensenkung sehen die Jobcenter ab, wenn Ihre Bruttokaltmiete nicht höher ist als die Summe aus folgenden Werten:

- dem für Sie maßgebenden Richtwert für die Bruttokaltmiete, gegebenenfalls zuzüglich 10 Prozent im Sozialen Wohnungsbau,
- *zuzüglich* gegebenenfalls eines Härtefallzuschlags von 10 Prozent auf den Richtwert (beziehungswise auf den um 10 Prozent erhöhten Richtwert im Sozialen Wohnungsbau),
- *zuzüglich* des Umzugsvermeidungszuschlags in Höhe von 15 Prozent des einfachen Richtwerts. Grundlage für die Berechnung des Zuschlags ist stets der einfache und nicht

der erhöhte Richtwert für den Sozialen Wohnungsbau Wohnungsbau (Nummer 6.4.1 Abs. 2 AV- Wohnen).

Anders formuliert: Die Summe der genannten Werte bildet eine Prüfgrenze, die Ihre Bruttokaltmiete nicht übersteigen darf, damit die Unterkunftskosten vom Jobcenter anerkannt werden (siehe Übersichten 11 und 12).

Bitte beachten Sie:

Der Umzugsvermeidungszuschlag dient nur dazu, Ihren *bestehenden Wohnraum* zu sichern. Der Zuschlag ist nicht heranzuziehen bei der Neuanmietung einer Wohnung oder wenn die Kostenübernahme für die Miete nach Abschluss eines sogenannten Kostensenkungsverfahrens abgesenkt wird. Näheres zur „Kostensenkung“ und Neuanmietung im Leistungsbezug erfahren Sie in den folgenden Abschnitten 3.3 und 3.4.

Übersicht 11

Anzuerkennende Unterkunftskosten in Bestandswohnungen (Bruttokaltmiete)

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Anzuerkennende Unterkunftskosten inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (in Euro)	
	ohne Härtefallzuschlag	mit Härtefallzuschlag
1	516,35	561,25
2	624,91	679,25
3	769,12	836,00
4	865,26	940,50
5	1.039,28	1.129,65
für jede weitere Person	122,27	132,90

Übersicht 12

Anzuerkennende Unterkunftskosten in Bestandswohnungen im Sozialen Wohnungsbau (Bruttokaltmiete)

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Anzuerkennende Unterkunftskosten inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (in Euro)	
	ohne Härtefallzuschlag	mit Härtefallzuschlag
1	561,35	610,75
2	679,51	739,31
3	836,32	909,92
4	940,86	1.023,66
5	1.130,06	1.229,51
für jede weitere Person	132,95	144,65

Die anzuerkennenden Aufwendungen für die Unterkunft in bestehendem Wohnraum finden Sie auch in den Tabellen 1 und 2 („Bestandswohnungen“) am Ende dieses Ratgebers (Anhang I).

Beispiel: Frau F. (62 Jahre) hat eine Mieterhöhung bekommen. Ihre Bruttokaltmiete erhöht sich auf monatlich 530 Euro. Sie befürchtet, dass nach Ablauf der Karenzzeit das Jobcenter ihre Miete nicht mehr in vollem Umfang übernimmt. Zu Recht?

Ergebnis: Die monatliche Bruttokaltmiete von 530 Euro übersteigt den für Frau F. maßgebenden Richtwert von 449 Euro (Übersicht 9 Spalte 2). Frau F. erhält aber aufgrund ihres Alters einen Härtefallzuschlag von 10 Prozent auf den Richtwert. Zusammen mit dem Umzugsvermeidungszuschlag betragen die vom Jobcenter anzuerkennenden Unterkunftskosten 561,25 Euro im Monat (siehe Übersicht 11 Spalte 3). Die Prüfgrenze wird nicht überschritten und Frau F. muss nicht mit einer „Kostensenkung“ durch das Jobcenter nach dem Ende der Karenzzeit rechnen.

Unser Rat:

Anerkennt das Jobcenter nach Ablauf der Karenzzeit nicht mehr Ihre vollen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete), sollten Sie prüfen, ob das Amt die nach den AV-Wohnen für Sie infrage kommenden Zuschläge und besonderen Wohnbedarfe berücksichtigt hat. Ist dies nicht der Fall, weisen Sie das Jobcenter darauf hin beziehungsweise legen Widerspruch gegen den Bescheid mit der „abgesenkten“ Bruttokaltmiete ein.

Was gilt vor Gericht?

Bislang haben die Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten vor den Berliner Sozialgerichten häufig keinen Bestand, da nach Ansicht vieler Richter mit den AV-Wohnen kein durchgängig „schlüssiges Konzept“ vorliegt (unter anderem SG Berlin vom 21. Januar 2022 – S 37 AS 9515/19 und vom 15. Februar 2022 – S 136 AS 2303/18; LSG Berlin-Brandenburg vom 24. November 2022 – L 34 AS 2245/18 und vom 23. August 2023 - L 31 AS 627/23 B ER). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist zu prüfen, ob zu den ermittelten Angemessenheitswerten Wohnraum tatsächlich zur Verfügung steht und in hinreichender Zahl auf dem Markt angeboten wird (BSG vom 3. September 2020 - B 14 AS 37/19 R, Randnummer 27f.). Dass zu den Richtwerten der AV-Wohnen angemessener Wohnraum in Berlin tatsächlich ausreichend zur Verfügung steht, lässt sich jedoch nach Ansicht vieler Gerichte nicht feststellen.

Scheitern die Versuche des Leistungsträgers als auch der Gerichte, „schlüssige“ Angemessenheitswerte zu ermitteln, legen die Richter als Notbehelf die tatsächliche Bruttokaltmiete als Bedarf für die Unterkunft zugrunde, begrenzt durch die Tabellenwerte aus Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 Prozent (siehe Übersicht 13). Dabei stützen sich die Gerichte auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (etwa BSG vom 30. Januar 2019 - B 14 AS 24/18 R, Randnummer 30).

Die Werte nach der Wohngeldtabelle sind abstrakte Werte, das heißt, sie berücksichtigen nicht den Einzelfall (so BSG vom 11. Dezember 2012 – B 4 AS 44/12 R, Randnummer 19). Nach unseren Erfahrungen erkennen die Gerichte jedoch nur selten höhere Werte bei besonderen Wohnbedarfen an (etwa BSG vom 21. Juli 2021 - B 14 AS 31/20 R, Randnummer 35ff.).

Übersicht 13

Höchstmieten nach dem Wohngeldgesetz inklusive Sicherheitszuschlag von 10 Prozent

(Berlin mit Mietenstufe IV, Werte ab 1. Januar 2023)

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Höchstbeträge (in Euro)	
	ohne Sicherheitszuschlag	mit Sicherheitszuschlag
1	478	525,80
2	579	636,90
3	689	757,90
4	803	883,30
5	918	1.009,80
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	111	122,10

Nach Auffassung des 32. Senats des LSG Berlin-Brandenburg erhöht die sogenannte Klimakomponente nach § 12 Abs. 7 WoGG zusätzlich die Tabellenwerte aus Anlage 1 des Wohngeldgesetzes – im konkreten Fall eines Zweipersonenhaushaltes ergab sich dadurch für das Gericht ein Wert von $(579 + 24,80) \times 1,1$ (für den Sicherheitszuschlag) = 664,18 Euro im Monat (Beschluss vom 17. Januar 2024 - L 32 AS 1179/23 B ER, Randnummer 17).

Derselbe Senat war im Fall einer Mieterin *im Sozialen Wohnungsbau*, deren Bruttokaltmiete das Jobcenter als unangemessen eingestuft hat, der Überzeugung, dass Mietpreise für staatlich geförderte Wohnungen des Sozialen Wohnungsbaus

grundsätzlich nicht als unangemessen angesehen werden können (Urteil vom 30. März 2023 - [L 32 AS 1888/17](#), Randnummer 100). Im konkreten Fall ließ sich – bei einem Vergleich mit den Mieten für andere Sozialwohnungen – feststellen, dass die Wohnung der Mieterin noch angemessen war.

Mittlerweile hat die für Soziales zuständige Berliner Senatsverwaltung im [Rundschreiben Soz Nr. 03/2023](#) unter Ziffer IV ihre Begründung nachgebessert. Die Verwaltung geht aber weiterhin davon aus, dass zu den Richtwerten für die angemessene Bruttokaltmiete eine hinreichende Anzahl an Wohnungen tatsächlich zur Verfügung steht. Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte die neue Begründung als ausreichend betrachten.

Unser Rat:

Bevor Sie vor dem Sozialgericht klagen, sollten Sie die vom Jobcenter als angemessen anerkannten Bruttokalt-Werte mit den Werten aus der Wohngeldtabelle inklusive Sicherheitszuschlag (Übersicht 13) vergleichen. Wir raten Ihnen, sich wegen der schwierigen Rechtslage vor dem Gang zum Gericht anwaltlich beraten zu lassen.

b) Grenzwerte für angemessenes Heizen, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung

Anders als beim Unterkunftsbedarf gibt es beim Bedarf für die Heizung *keine* Karenzzeit. Die Überprüfung Ihres Heizverhaltens auf Angemessenheit kann daher bereits mit der Antragstellung beginnen.

Bitte beachten Sie:

Die Karenzzeit für die Unterkunftskosten hat nach Auffassung des Gesetzgebers *mittelbar* Auswirkungen auf die Angemessenheit von Heizkosten. Mehr dazu erfahren Sie am Ende dieses Abschnitts unter der Zwischenüberschrift „Angemessenes Heizen in der Karenzzeit für die Unterkunftskosten“.

Nach den Berliner AV-Wohnen erfolgt die Überprüfung Ihrer Heizkosten anhand von angemessenen Verbrauchswerten für Heizenergie. Der Berliner Senat hat bereits Ende 2022 die Grenzwerte für angemessenes Heizen in den AV-Wohnen von Geld- auf Verbrauchswerte umgestellt. Hintergrund sind die starken Preissteigerungen und Preisschwankungen bei Heizenergie. Die Maßnahme soll sicherstellen, dass die Jobcenter die Heizkosten auch dann übernehmen, wenn wegen der

aktuell hohen Energiepreise die Heizkosten, aber nicht der Verbrauch gestiegen sind

Der Bedarf für die Heizung umfasst auch den Bedarf für eine *zentrale* Warmwasserbereitung. Eine zentrale Warmwasserbereitung liegt vor, wenn die Warmwasserversorgung zentral für alle Wohneinheiten in einem Mehrparteienwohnhaus erfolgt oder das Warmwasser in einer Wohnung und einem Einfamilienhaus über die Heizungsanlage erzeugt wird, zum Beispiel über eine Gaseta- genheizung.

Die aktuellen Grenzwerte für angemessene Verbrauchswerte der Energiearten Heizöl, Erdgas, Fernwärme und Wärmepumpen basieren auf Werten des [bundesweiten Heizspiegels von co2online](#) aus dem Jahr 2020 („Heizspiegel für Deutschland 2020“). Die Werte sind in der [Anlage 2](#) zu den AV-Wohnen veröffentlicht.

Als Maximalwert beziehungsweise Grenzwert für das **Heizen mit Heizöl, Erdgas und Fernwärme** wird in der Anlage 2 ein Verbrauch in Höhe von jährlich 238 kWh je Quadratmeter Wohnfläche festgelegt. Es gelten – je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft (BG) – folgende Verbrauchswerte für das Heizen als angemessen:

- für eine Person in der BG 11.900 kWh im Jahr,
- für zwei Personen in der BG 15.500 kWh im Jahr,
- für drei Personen in der BG 19.000 kWh im Jahr,
- für vier Personen in der BG 21.400 kWh im Jahr und
- für fünf Personen in der BG 24.300 kWh im Jahr.

Für jede weitere Person kommen 2.900 kWh im Jahr hinzu.

Ihre tatsächlichen Verbrauchswerte können Sie in der Regel der jährlichen Heizkostenabrechnung Ihres Vermieters oder Ihres Energieversorgers (Gas, Fernwärme) entnehmen.

Für die Energieart **Wärmepumpe** wird in Anlehnung an den „Heizspiegel für Deutschland 2020“ ein jährlicher Verbrauchswert von 94 kWh je Quadratmeter Wohnfläche als „angemessen“ zugrunde gelegt. Die Grenzwerte für das Heizen mit einer Wärmepumpe – je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft – entnehmen Sie bitte der Tabelle 5 (Spalte 4) am Ende unseres Ratgebers (Anhang I).

Auf unserer Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/beratung/haeufige-fragen-zum-buergergeld können Sie sich über den aktuellen Stand der Werte informieren, die in Berlin für Ihren Wohnbedarf als „angemessen“ gelten.

Dezentrale Warmwassererzeugung

Die Grenzwerte nach dem bundesweiten Heizspiegel enthalten auch die Verbrauchswerte für die zentrale Warmwasserbereitung. Bei dezentraler Warmwassererzeugung in der Wohnung, zum Beispiel mit Elektro-Boiler oder Durchlauferhitzer, sind daher von den Grenzwerten Abzüge vorzunehmen.

Die Abzüge betragen bei Heizungen, die mit **Heizöl, Erdgas oder Fernwärme** betrieben werden, 24 kWh pro Quadratmeter und Jahr, das sind

- für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG) 1.200 kWh im Jahr,
- für zwei Personen in der BG 1.560 kWh im Jahr,
- für drei Personen in der BG 1.920 kWh im Jahr,
- für vier Personen in der BG 2.160 kWh im Jahr und
- für fünf Personen in der BG 2.448 kWh im Jahr.

Für jede weitere Person kommen 288 kWh im Jahr hinzu.

Für die Energieart **Wärmepumpe** finden Sie die Abzüge bei dezentraler Warmwasserbereitung in Tabelle 5 (Spalte 5) am Ende unseres Ratgebers (Anhang I).

Bitte beachten Sie:

Die Kosten für eine *dezentrale* Erzeugung von Warmwasser werden in pauschalierter Höhe als Mehrbedarf anerkannt (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2.7 „Mehrbedarf bei dezentraler Erzeugung von Warmwasser“).

Abzug wegen Klimabonus

In energetisch sanierten Wohnhäusern kommt es regelmäßig zu Einsparungen bei den Heizkosten. Ein bei der Bruttokaltmiete gewährter Klimabonus soll daher bei den Grenzwerten für die Heizkosten ganz oder teilweise wieder abgezogen werden. Wie allerdings ein Euro-Wert von einem Verbrauchswert abgezogen werden soll, hat die zuständige Senatsverwaltung bislang nicht erklärt.

Andere Energieträger

Auch bei **Nachtspeicherheizungen (Strom)** soll vorrangig auf die angemessene Verbrauchsmenge abgestellt werden. Die zuständige Senatsverwaltung informiert die Jobcenter regelmäßig über die markt- und haushaltsüblichen Preise und Verbrauchsmengen bei Nachtspeicheröfen. Die Werte und Preise beruhen auf Angaben von co2online gGmbH sowie Vattenfall in Berlin (Preise der Grundversorgung) und dienen als Orientierungswerte, oberhalb derer „unangemessenes“ Heizen

angezeigt sein kann.

Übersicht 14

Jährliche Verbrauchswerte und Heizkosten bei Nachtspeicherheizungen

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Nachtspeicherheizung	
	Verbrauch pro Jahr (kWh)	Kosten pro Jahr (in Euro)
1	6.000	1.368,00
2	7.800	1.739,40
3	9.600	2.121,60
4	10.800	2.376,00
5	12.240	2.668,32
für jede weitere Person	1.440	313,92

Die Werte gelten für das Heizen der gesamten Wohnung mittels Nachtspeicherheizung. In Wohnungen mit mehr als einer Heizungsart werden für einzelne Räume mit Nachtspeicheröfen gesonderte Werte zugrunde gelegt. Die Jobcenter nehmen bei einer dezentralen Warmwassererzeugung keinen Abschlag vor.

Die Verbrauchswerte und Preise sind unter Nummer 2 im Informationsschreiben der Senatsverwaltung „Leistungen für Heizung (feste Brennstoffe und Nachtspeicherheizung) nach SGB II und SGB XII“ veröffentlicht.

Für Wohnungen mit **Kohleöfen** gelten in Berlin die Mengen und Preise für Kohlebriketts im Rahmen der Regelungen für die Brennstoffhilfe, nachgewiesen unter Nummer 1 in dem genannten Informationsschreiben.

Gut zu wissen:

Für Nachtspeicher- und Kohleöfen liegen keine vergleichbaren repräsentativen Erhebungen wie für die im bundesweiten Heizspiegel erfassten Energieträger vor. Die AV-Wohnen weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass die in dem Rundschreiben veröffentlichten Verbrauchswerte und Preise keine Werte darstellen, auf die die Übernahme der Heizkosten begrenzt ist. Die Jobcenter sind angehalten, bei Überschreiten der Werte den angemessenen Heizbedarf individuell zu ermitteln (Nummer 5.2 Absatz 4 AV-Wohnen).

Individuell angemessene Heizkosten

Werden die Grenzwerte für angemessene Verbrauchswerte überschritten, folgt daraus nicht automatisch, dass Ihre Heizkosten unangemessen sind. Es muss dann von Amts wegen geprüft werden, ob ein erhöhter *individueller* Wärmebedarf besteht (Nummer 5.2.1 AV-Wohnen).

Unser Rat:

Prüfen Sie, ob es nicht besondere Gründe dafür gibt, dass Sie mehr heizen müssen, als es sonst üblich ist. Im Einzelfall können zum Beispiel gesundheitliche oder altersbedingte Gegebenheiten oder ein energetisch unzureichender Gebäudezustand, etwa durch Einfachfenster oder ineffiziente Heizkörper, den erhöhten Heizkostenbedarf rechtfertigen. Weisen Sie in diesem Fall das Jobcenter auf diese Umstände hin. Gegebenenfalls muss das Jobcenter dann Ihre individuellen Heizkosten als angemessen anerkennen.

Angemessenes Heizen in der Karenzzeit für die Unterkunftskosten

Der Gesetzgeber hat auf die Einbeziehung der Heizkosten in die Karenzzeit verzichtet, weil er der Auffassung war, dass sich das Ziel, die vorhandene Wohnung in der Karenzzeit zu schützen, auch ohne Einbeziehung der Aufwendungen für die Heizung erreichen ließe.

Voraussetzung dafür sei, so der Gesetzgeber, dass die Größe der anerkannten Unterkunft Bezugspunkt für die Prüfung der Angemessenheit der Heizbedarfe in der Karenzzeit ist. Bei der Übernahme der Kosten für eine „unangemessen“ große Wohnung müsse die tatsächliche Quadratmeterzahl dieser Wohnung für die Prüfung der angemessenen Heizkosten herangezogen werden und nicht – wie bei der Berechnung der Grenzwerte nach den AV-Wohnen – nur eine „angemessene“ Wohnungsgröße (siehe Bundestagsdrucksache 20/4360, Seite 34).

Beispiel: Für eine alleinstehende Person, die in einer 80 Quadratmeter großen Berliner Altbauwohnung lebt, richtet sich innerhalb der Karenzzeit für die Unterkunftskosten der angemessene Heizbedarf für ihre Gaszentralheizung nach der tatsächlichen Wohnungsgröße – als „angemessen“ gelten für eine Person eigentlich nur 50 Quadratmeter (siehe Ziffer 2 in Anlage 1). Der angemessene Verbrauchswert liegt demnach nicht bei 11.600 kWh pro Jahr, sondern bei 19.040 kWh pro Jahr (80 Quadratmeter mal 268 kWh pro Quadratmeter und Jahr).

Die aktuellen Berliner AV-Wohnen berücksichtigen innerhalb der Karenzzeit für die Unterkunftskosten keine besonderen Grenzwerte für die Heizbedarfe von „unangemessen“ großen Wohnungen. In der Praxis macht sich das Fehlen einer solchen Regelung allerdings kaum bemerkbar: Eine Absenkung von „unangemessenen“ Kosten für Heizung und Warmwasser erfolgt in der Regel frühestens nach einem Jahr mit der nächsten Heizkostenabrechnung, dann ist die Karenzzeit für die Unterkunftskosten bereits abgelaufen (mehr dazu im nächsten Abschnitt).

3.3 Was geschieht, wenn die individuell angemessenen Unterkunftskosten und Heizbedarfe überschritten werden?

Überschreiten Ihre Bruttokaltmiete nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit die Prüfgrenze oder Ihre Verbrauchswerte für die Heizung nach der Antragstellung Ihre individuell angemessenen Bedarfe, fordert das Jobcenter Sie schriftlich auf, Ihre Wohnkosten zu senken, zum Beispiel durch Untervermietung, Wohnungswechsel oder Energieeinsparungen.

Unterschiedliche Karenzzeiten in der Bedarfsgemeinschaft

Leben Personen mit unterschiedlichen individuellen Karenzzeiten innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft wirkt das Kostensenkungsverfahren – bislang ungeklärte – Fragen auf. Ist es zum Beispiel möglich, den Anteil an den Unterkunftskosten für Personen, deren Karenzzeit bereits abgelaufen ist, abzusenken, während für andere Mitglieder derselben Bedarfsgemeinschaft, deren Karenzzeiten noch fortbestehen, die vollen Unterkunftskosten weitergezahlt werden?

Einige Juristen sind der Auffassung, dass bei überlappenden Karenzzeiten die Übernahme von Unterkunftskosten durch das Jobcenter erst reduziert werden darf, wenn bei der letzten Person die Karenzzeit abgelaufen ist. Denn würde das Jobcenter nur noch einen geringeren Anteil der Unterkunftskosten für Personen, deren Karenzzeit bereits abgelaufen ist, übernehmen, bestände die Gefahr des Wohnraumverlustes, und zwar auch für die Personen in der Bedarfsgemeinschaft, deren Karenzzeit noch nicht abgelaufen ist – dies widerspricht aber dem Sinn und Zweck der Karenzzeit, in der die bestehende Wohnung geschützt werden soll (so etwa Sven Schumann in: Leitfaden SGB II/SGB XII – Bürgergeld und Sozialhilfe von A-Z, herausgegeben von Harald Thomé, Ausgabe 2023/2024, Seite 571).

Schonfrist

Erfolgt die schriftliche Aufforderung zur Kostensenkung, werden Ihre Wohnkosten in bisherigem Umfang nur solange übernommen, wie es Ihnen „*nicht möglich oder nicht zuzumuten ist*“ (§ 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II), eine Reduzierung Ihrer Kosten herbeizuführen, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Verlängerungen der Schonfrist sind aus verschiedenen Gründen möglich.

Die Schonfrist kann auf ein Jahr verlängert werden, wenn der Umzug aus Sicht des Jobcenters *unwirtschaftlich* ist. Dies ist der Fall, wenn die Kosten des Umzugs die durch den Umzug erzielten Einsparungen übersteigen. Welche Umzugskosten in die Vergleichsberechnung mit eingehen können, wird im nächsten Abschnitt unter „Übernahme der Umzugskosten“ erklärt.

Die Schonfrist ist ebenfalls zu verlängern, gegebenenfalls auch mehrmals, wenn Sie trotz nachgewiesener intensiver Suchbemühungen innerhalb der Schonfrist keine „angemessene“ Wohnung finden können und ein Umzug daher kurzfristig *nicht möglich* ist.

Unser Rat:

Um die Frist verlängern zu können, sollten Sie Ihre Suchbemühungen dokumentieren. Das Jobcenter erwartet, dass Sie mindestens zwei Bemühungen zur Wohnungssuche pro Woche nachweisen. Als Nachweise gelten zum Beispiel eine schriftliche Eingangsbestätigung über eine Wohnungsbewerbung oder eine Einladung zu einem Besichtigungstermin durch den Vermieter. Notieren Sie bei öffentlichen Besichtigungsterminen die Wohnungsadresse, den Namen des Ansprechpartners der Wohnung, das Datum und die Uhrzeit des Besichtigungstermins, bei telefonischer Kontaktaufnahme den Vermieter, das Datum und die Uhrzeit des Anrufs sowie den Namen des Ansprechpartners für die Wohnung.

Stellt das Jobcenter fest, dass Ihr Verbrauch für Heizenergie „unangemessen“ ist, werden Sie aufgefordert, in der Regel bis zur nächsten jährlichen Heizkostenabrechnung des Vermieters oder der Rechnung des Energieversorgers Ihren Verbrauch zu senken. Erst wenn sich aus der nächsten Heizkostenabrechnung ergibt, dass Sie keine ausreichenden Maßnahmen zur Senkung Ihres Verbrauchs von Heizenergie ergriffen haben und individuelle Gründe, wie zum Beispiel Krankheit, für das Überschreiten des Grenzwerts ausgeschlossen werden können, führt dies zu Kürzungen Ihrer Leistungen.

Unzumutbare Kostensenkungen

Eine Reduzierung der Kostenübernahme durch das Jobcenter erfolgt nicht, wenn diese im Einzelfall *unzumutbar* ist (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II). Die Gründe für die Unzumutbarkeit einer Kostensenkung sind im SGB II – mit einer Ausnahme (siehe unten) – nicht konkret bestimmt. Eine Vielzahl von Gründen ist daher möglich.

In den AV-Wohnen heißt es dazu: Werden die Richtwerte für die Unterkunftskosten „*nicht so erheblich*“ überschritten, *soll* in bestimmten Härtefällen auf eine Kürzung der Kostenübernahme verzichtet werden (Nummer 7.1.4 Abs. 1 AV-Wohnen). Das trifft zu bei

- schwerer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Leistungsberechtigten oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen einen Umzug unmöglich oder unzumutbar machen,
- 60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten nach mindestens 10-jähriger Wohndauer, wenn die zukünftige Rente voraussichtlich hoch genug ist, dass keine aufstockenden Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung notwendig sind,
- Alleinerziehenden mit zwei oder mehr Kindern oder
- einmaligen oder kurzfristigen Hilfen.

Will das Jobcenter in diesen Fällen dennoch ein Kostensenkungsverfahren einleiten, sind vorab die bezirklichen Sozialdienste oder medizinischen Dienste mit einzubeziehen.

Bei Bürgergeldberechtigten, die in ambulant betreuten Wohnformen wohnen oder die Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII erhalten, darf ein Kostensenkungsverfahren nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksamt vorgenommen werden (Nummer 7.1.4 Abs. 2 AV-Wohnen).

Gut zu wissen:

Werden Ihre Unterkunfts- oder Heizkosten nur deshalb „unangemessen“, weil ein Mitglied Ihrer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft gestorben ist, ist die Senkung Ihrer Wohnkosten für die Dauer von mindestens einem Jahr ab dem (Kalender-)Monat nach dem Tod des Mitbewohners *unzumutbar* (§ 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II).

Die sogenannte Kostensenkung

Ist die Senkung der Kostenübernahme durch das Jobcenter nicht mehr abzuwenden und die – ge-

gebenenfalls verlängerte – Schonfrist abgelaufen, übernimmt das Jobcenter die Kosten für die bisherige Wohnung nur noch in „angemessener“, also gekürzter Höhe.

Die Ermittlung der dann noch „angemessenen“ Wohnkosten erfolgt getrennt nach der Bruttokaltmiete und den Heizkosten, gegebenenfalls einschließlich zentraler Warmwasserbereitung.

Übersteigt zum Beispiel nur Ihre Bruttokaltmiete den für Sie maßgebenden individuellen Unterkunftsbedarf, erfolgt eine Absenkung auf den betreffenden Richtwert nur für die Bruttokaltmiete. Bei der Absenkung sind neben dem Richtwert gegebenenfalls auch der Zuschlag für den Sozialen Wohnungsbau, der Härtefallzuschlag und der Klimabonus zu berücksichtigen, *nicht aber der Umzugsvermeidungszuschlag*. Die als „angemessen“ anerkannten Heiz- und Warmwasserkosten werden dagegen weiter im bisherigen Umfang vom Jobcenter übernommen.

Nachzahlungen für Betriebskosten werden in diesem Fall nur noch für Abrechnungsmonate übernommen, die vor Abschluss des Kostensenkungsverfahrens liegen. Nachforderungen des Vermieters, die die Heiz- und Warmwasserkosten betreffen, sind dagegen weiter vom Jobcenter zu erstatten (Nummer 5.1.1 Absatz 2 AV-Wohnen).

Überschreiten nur die Verbrauchswerte für die Heizung den individuell angemessenen Bedarf, wird ausschließlich die Übernahme der Heizkosten durch das Jobcenter verringert. Ihre tatsächlichen Heizkosten werden dann nur noch anteilig, entsprechend dem Verhältnis des angemessenen Verbrauchs gemäß Anlage 2 zum tatsächlichen Verbrauch, übernommen (Nummer 7.1.2 Absatz 2 AV-Wohnen). Die Übernahme einer fälligen Betriebskostennachzahlung bleibt davon unberührt.

Werden sowohl die individuell angemessenen Bedarfe für die Unterkunft als auch für die Heizung überschritten, erfolgt eine Absenkung für beide Kostenbereiche auf den jeweils „angemessenen“ Wert.

Gelingt es Ihnen dann zum Beispiel nicht, Ihre Unterkunftsstellen durch Untervermietung oder Umzug zu verringern, müssen Sie den fehlenden Anteil Ihrer Bruttokaltmiete aus dem Existenzminimum bestreiten, das heißt aus Ihrem Regel- oder Mehrbedarf, ansonsten aus den Freibeträgen, die Ihnen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit zustehen. In diesem Fall bedeutet das sogenannte Kostensenkungsverfahren nur die Senkung der Kosten für das Jobcenter.

Laut Angaben der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung waren im Jahr 2018 immerhin bei knapp 4.300 Berliner Haushalten die Kosten auf die angemessenen Unterkunftskosten abgesenkt, so dass die Bewohner dieser Haushalte einen Teil ihrer Wohnkosten aus dem zum Leben Notwendigen tragen mussten (siehe Anlage 1 AV-Wohnen vom 14. Dezember 2021, Ziffer 4 „Anmietbarkeit – Verfügbarkeit von Wohnraum“).

Unser Rat:

Wurde die Kostenübernahme für Ihre Wohnung bereits in der Vergangenheit auf das „Angemessene“ beschränkt, ist das Jobcenter verpflichtet, die Zahlungen für Ihre Wohnung anzupassen, wenn die Senatsverwaltung die Richt- oder Grenzwerte erhöht (Nummer 15 AV-Wohnen). Wird das Amt nicht von sich aus tätig, sollten Sie selbst einen entsprechenden Antrag beim Jobcenter stellen.

Regelungen des Landes Berlin für bezahlbare Mieten

Wohnen Sie in Berlin in einer Sozialwohnung oder einer Wohnung eines städtischen Wohnungsunternehmens und werden Teile Ihrer Wohnkosten nicht mehr vom Jobcenter übernommen, können Sie gegebenenfalls Unterstützung im Rahmen einer der folgenden Berliner Landesregelungen erhalten.

Mietzuschuss im Berliner Sozialen Wohnungsbau

Mietparteien in Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus (1. Förderweg), deren Wohnkosten nach einem Verfahren zur Kostensenkung abgesenkt wurden, können auf Antrag einen Mietzuschuss bis zur Höhe des Anteils der Bruttowarmmiete, der vom Jobcenter nicht mehr übernommen wird, erhalten (§ 2 Absatz 5 und 10 Wohnraumgesetz Berlin; Mietzuschussvorschriften 2022). Auf den Mietzuschuss besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Anträge nimmt die Investitionsbank Berlin, Mietzuschuss Sozialwohnungen, Bundesallee 210, 10719 Berlin, Telefon: (030) 2125-4545, entgegen.

Weitere Informationen zum Mietzuschuss finden Sie unter:

<https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/mietzuschuss-in-sozialwohnungen.html> und unter Ziffer 7 im „Info 53: Sozialer Wohnungsbau in Berlin“ des Berliner Mietervereins e.V.

Mietsenkung in städtischen Wohnungsunternehmen

Mietparteien in Wohnungen der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften in Berlin können sich auf Art. 2 § 2 und 3 des Berliner Wohnraumversorgungsgesetzes und die Kooperationsvereinbarung berufen und eine Überprüfung beziehungsweise Absenkung ihrer Miete beantragen, wenn ihre Nettokaltmiete 27 Prozent des nachzuweisenden Haushaltsnettoeinkommens übersteigt sowie die für einen Wohnberechtigungsschein maßgeblichen Einkommensgrenzen und angemessene Wohnflächengrenzen nicht überschritten werden (Härtefallregelung). Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob Sie ein Kostensenkungsverfahren bei einem Jobcenter durchlaufen haben oder nicht.

In der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und den landeseigenen Wohnungsbauunternehmen heißt es auch etwas vage formuliert: „Für besondere Bedarfsgruppen sowie Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII wird die Tragbarkeit der Miethöhe gewährleistet“.

Die Kooperationsvereinbarung betrifft die Wohnungsbaugesellschaften Berlinovo, Degewo, Gesobau, Gewobag, Howoge, Stadt und Land sowie WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH. Der formlose Antrag auf Überprüfung der Miete ist direkt bei der jeweiligen Wohnungsbau-gesellschaft zu stellen.

Bitte beachten Sie:

Die Regelungen beruhen auf einer Selbstverpflichtung der städtischen Wohnungsbaunehmen. Sie begründen keine einklagbaren Rechte für Mietende, werden aber vom politischen Willen der Berliner Landesregierung getragen (Berliner Mieterverein e.V., Info 43: Wohnraumversorgungsgesetz).

3.4 Was gilt bei der Neuanmietung von Wohnraum?

a) Grundsätzlich nur angemessene Wohnbedarfe

Ziehen Sie während des Bezugs von Bürgergeld um, übernehmen die Jobcenter grundsätzlich nur die Bedarfe für die neue Wohnung, die als „angemessen“ gelten.

Das gilt auch bei einem Umzug während der Karenzzeit für die Unterkunftskosten. Sinn der Karenzzeit ist es, Leistungsberechtigten die bei Be-

ginn des Leistungsbezugs vorhandene Wohnung für die Dauer der Karenzzeit zu erhalten. Bei einem Umzug innerhalb der Karenzzeit entfällt dieser Schutzzweck (so etwa SG München vom 13. Februar 2023 – S 13 AS 113/23 ER). Bei Umzügen während der Karenzzeit können höhere als angemessene Wohnkosten nur übernommen werden, wenn das Jobcenter der Kostenübernahme *vorher* zugestimmt hat (§ 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II) – eine Zustimmung des Jobcenters zu höheren als den angemessenen Kosten kommt jedoch nur selten vor.

Um sicherzustellen, dass das Jobcenter die vollen – aber angemessenen – Wohnkosten für Ihre neue Wohnung übernimmt, sollten Sie vor Abschluss des Mietvertrags die Zusicherung für die Übernahme der neuen Wohnkosten beim zuständigen Jobcenter einholen. Für die Zusicherung müssen Sie dem Jobcenter ein konkretes Wohnungsangebot des Vermieters vorlegen.

Bitte beachten Sie:

Die Zusicherung für die Übernahme der neuen Wohnkosten erteilt bei Umzügen innerhalb von Berlin das Jobcenter, aus dessen Bereich Sie wegziehen, bei Umzügen nach außerhalb von Berlin das Jobcenter, in dessen Bereich Sie zuziehen. Bei einem Umzug über die Berliner Stadtgrenze hinaus sind für die Zusicherung die am Zuzugsort geltenden Bestimmungen für die Angemessenheit einer Wohnung maßgeblich.

Die Jobcenter sind zur Zusicherung und Übernahme der neuen Wohnkosten nur verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft einschließlich Heizung „angemessen“ sind (§ 22 Abs. 4 Satz 3 SGB II).

Vor Erteilung der Zusicherung prüfen die Berliner Jobcenter, ob die neuen **Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete)** – abgesehen von Sonderfällen – den für Sie geltenden Richtwert, unter Einbeziehung der infrage kommenden Zuschläge (Sozialer Wohnungsbau, Klimabonus), einhalten. Bei Personen in besonderen Lebenssituationen, zum Beispiel bei Alleinerziehenden oder Schwangeren, soll zudem der Härtefallzuschlag in Höhe von zehn Prozent vom Richtwert einschließlich der übrigen Zuschläge berücksichtigt werden.

Sind Sie wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht, kommt bei der Neuanmietung einer Wohnung gegebenenfalls ein Zuschlag von 20 Prozent oder mehr auf den einfachen Richtwert in Betracht (mehr dazu in diesem Abschnitt unter

c) „Neuanmietungszuschlag bei bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit“).

Welche Aufwendungen für die Unterkunftskosten bei Neuanmietungen im Einzelnen von den Berliner Jobcentern anerkannt werden, können Sie im Anhang I in den Tabellen 3 und 4 („Neuanmietung von Wohnraum“) nachlesen. Beachten Sie, dass aus Platzgründen in den Tabellen nicht alle möglichen Zuschläge berücksichtigt sind.

Gut zu wissen:

Vor den Berliner Sozialgerichten haben die Richtwerte für die Bruttokaltmiete häufig keinen Bestand. Gegebenenfalls kann daher eine Zusicherung zur Übernahme der neuen Wohnkosten auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzes erreicht werden (etwa SG Berlin vom 9. Februar 2022 – S 203 AS 466/22 ER; SG Berlin vom 6. Juli 2022 – S 129 AS 3280/22 ER; LSG Berlin-Brandenburg vom 28. September 2023 – L 9 AS 916/23 B ER) – bei einem Umzug innerhalb Berlins muss dazu der Wohnungswechsel auch „erforderlich“ sein (mehr dazu im folgenden Abschnitt). Viele Sozialrichter legen auch bei der Neuanmietung von Wohnraum die Werte aus der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 Prozent zu Grunde (mehr dazu in diesem Kapitel in Abschnitt 3.2 a) „Was gilt vor Gericht?“). Die Wohngeldwerte inklusive Sicherheitszuschlag (Übersicht 13 Spalte 3) sind zurzeit bei der Neuanmietung von Wohnraum günstiger als die Richtwerte für die Bruttokaltmieten nach den AV-Wohnen (Übersicht 9). Werden jedoch ein Neuanmietungszuschlag von 20 Prozent oder zwei andere Zuschläge, etwa ein Zuschlag für den sozialen Wohnungsbau und ein Härtefallzuschlag in Höhe von jeweils 10 Prozent, vom Jobcenter auf den Richtwert aufgeschlagen, sind die Werte aus den AV-Wohnen günstiger für Wohnungssuchende.

Unser Rat:

Sollte Ihr Wohnungsangebot vom Jobcenter wegen einer „zu teuren“ Bruttokaltmiete abgelehnt werden, raten wir Ihnen, sich wegen der schwierigen Rechtslage vor dem Gang zum Gericht anwaltlich beraten zu lassen.

Im Prinzip sind auch die **Aufwendungen für die Heizung, gegebenenfalls einschließlich Warmwasserbereitung**, vor Erteilung der Zusicherung auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung geht derzeit einen anderen Weg. Da die Einflussmöglichkeiten der Mieter bei einer Neuanmietung stark begrenzt seien, ist „*hier auf die durch den Vermieter vorgelegte Kalkulation der monatlichen*

Vorauszahlungen für die Heizkosten gemäß den Vorgaben der Heizkostenverordnung abzustellen“ (Nummer 3.3.2 Absatz 2 AV-Wohnen). Das bedeutet: Vom Vermieter rechtskonform ermittelte monatliche Abschläge für die Heizkosten sollen zunächst von den Berliner Jobcentern akzeptiert werden. Eine Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten soll dann nachgeholt werden, in der Regel nach Vorlage der ersten Heizkostenabrechnung, wenn die tatsächlichen Verbrauchswerte für die Heizung vorliegen.

Der Nachteil dieser Regelung: Leistungsberechtigte, die eine Wohnung neu anmieten, tragen das Risiko, dass ihnen nach dem Umzug bei Überschreiten der Grenzwerte eine Kostensenkungsaufforderung des Jobcenters droht und „unangemessene“ Heizkosten künftig nicht mehr übernommen werden.

b) Nicht erforderlicher Umzug

Erhöhen sich nach einem Umzug innerhalb Berlins Ihre Wohnkosten, muss der Umzug „erforderlich“ sein. Das bedeutet: Sie müssen einen nachvollziehbaren Grund für den Umzug vorweisen. Als Grund kommt zum Beispiel die Trennung vom Ehepartner, die Gründung einer Familie oder ein Familiennachzug infrage (siehe Nummer 8.1 Absätze 2 bis 7 AV-Wohnen).

Wird der Umzug aus Sicht des Jobcenters als „nicht erforderlich“ bewertet, übernimmt das Jobcenter nach dem Umzug nur die Wohnkosten in Höhe Ihrer bisherigen Bruttowarmmiete (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II), sofern diese „angemessen“ war. Das gilt auch für einen nicht erforderlichen Umzug während der Karenzzeit. Auf keinen Fall darf das Jobcenter wegen eines Umzugs in eine teurere Wohnung die Zahlungen für Ihre Wohnung ganz einstellen.

Gut zu wissen:

Die Begrenzung der Wohnkosten bei nicht erforderlichem Umzug auf die bisherige Miete ist bei einem Zuzug nach Berlin oder einem Umzug von Berlin in eine andere Stadt nicht zulässig (BSG vom 1. Juni 2010 - B 4 AS 60/09 R).

c) Neuanmietungszuschlag bei bestehen der oder drohender Wohnungslosigkeit

Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen wird bei der Neuanmietung einer Wohnung auf dem „freien“ Wohnungsmarkt ein Zuschlag von 20 Prozent auf den Richtwert für

angemessene Bruttokaltmieten gewährt, wenn nur so eine Unterbringung in kostenintensiveren Einrichtungen beendet oder verhindert werden kann (siehe [Nummer 3.4 AV-Wohnen](#)). Das gilt auch für von häuslicher Gewalt bedrohte Frauen und Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften.

Der Zuschlag gilt ebenfalls für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau, er wird jedoch stets berechnet auf Basis des einfachen Richtwerts (nicht des erhöhten Richtwerts im Sozialen Wohnungsbau). Er kann darüber hinaus mit dem Klimabonus und dem Härtefallzuschlag, etwa bei Schwangeren oder Alleinerziehenden, kombiniert werden. Für Personen, die auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind, gelten stets individuelle Richtwerte.

Gelingt es wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen, insbesondere Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, trotz intensiver Wohnungssuche innerhalb von sechs Monaten nicht, eine geeignete Unterkunft mit Hilfe des Neuanmietungszuschlags zu finden, können die Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten im Einzelfall um mehr als 20 Prozent überschritten werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Anmietung von Wohnraum wirtschaftlicher als die Unterbringung ist (siehe [Rundschreiben zur Wirtschaftlichkeitsberechnung](#)) und die Fachstelle für Wohnungsnotfälle oder die Soziale Wohnhilfe im Wohnbezirk der Anmietung zustimmt. Was als „intensive Suchbemühung“ gilt, ist in diesem Kapitel im Abschnitt 3.3 beschrieben. Die zunächst bis Ende 2024 befristete Regelung findet keine Anwendung auf Bedarfsgemeinschaften, die in wohnungsgleichen Unterkünften, zum Beispiel in [Modularen Unterkünften](#) für Geflüchtete, untergebracht sind.

d) Auszug von unter 25-Jährigen aus dem Haushalt der Eltern

Unter 25-Jährige, die aus dem elterlichen Haushalt ohne vorherige Zusicherung der Kostenübernahme durch das Jobcenter in eine eigene Wohnung ziehen, erhalten keine Leistungen für Unterkunft und Heizung. Ihnen wird die Zusicherung in der Regel nur erteilt, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden können. Dazu zählen zum Beispiel familiäre Gewalt oder der „Rauswurf“ aus der elterlichen Wohnung. Die Zusage der Kostenübernahme erfolgt dagegen, wenn wegen der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung der Auszug notwendig ist ([§ 22 Abs. 5 SGB II](#); [Nummer 8.1 Abs. 8 AV-Wohnen](#)).

e) Übernahme von Umzugskosten

Die Kosten im Zusammenhang mit einem Umzug (Umzugskosten) sollen vom Jobcenter übernommen werden, wenn der Umzug auf Aufforderung des Jobcenters erfolgt oder der Umzug aus anderen Gründen notwendig ist. Notwendig ist die Kostenübernahme, wenn die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind und der Umzug „erforderlich“ ist (siehe Buchstabe b) beziehungsweise – aus der Sicht eines Selbstzahlers – aus nachvollziehbaren Gründen erfolgt. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt es im Ermessen des Jobcenters, ob es die Umzugskosten übernimmt.

Voraussetzung für die Übernahme der Umzugskosten ist, dass die Kostenübernahme *vorher*, das heißt vor Abschluss des neuen Mietvertrags, vom Jobcenter zugesichert wurde. Wird die *vorherige* Zusicherung nicht eingeholt, werden grundsätzlich keine Umzugskosten übernommen ([§ 22 Abs. 6 SGB II](#)).

In Berlin werden insbesondere folgende Umzugskosten übernommen (siehe [Nr. 8.2, 8.3 und 9 AV-Wohnen](#)):

- bei einem Umzug in Selbsthilfe die Kosten für ein Mietfahrzeug inklusive Umzugskartons und Beköstigung mithelfender Personen (30 Euro pro Person für bis zu vier Personen je nach Größe des Haushalts),
- die Kosten für den Umzug durch eine Umzugsfirma, wenn der Umzug in Selbsthilfe nicht möglich ist, etwa für Alleinerziehende oder wegen des Alters, einer Behinderung oder aus orthopädischen Gründen (dafür ist ein ärztliches Attest erforderlich),
- unvermeidbare doppelte Mietzahlungen (in der Regel für einen Monat),
- angemessene Kosten für notwendige Renovierungen in der Wohnung, wenn die Renovierung während der Laufzeit des Mietvertrags oder bei Auszug mietvertraglich geschuldet und die Mietklausel beispielsweise nicht wegen starrer Fristenregelungen unwirksam ist. Die Renovierungen sind im Regelfall in Eigenleistung zu erbringen.
- die Kosten der Renovierung der neuen Wohnung, wenn die Renovierung den Standard einer Wohnung im unteren Wohnungssegment herstellt (zum Beispiel Kauf eines einfachen Fußbodenbelags) und ein renovierter Wohnraum nicht angeboten wird,
- andere umzugsbedingte Kosten, zum Beispiel für die Bereitstellung eines neuen Telefon-

und Internetanschlusses oder für einen Nachsendeantrag, und

- die Kautionshöhe bis zur Höhe von drei Nettokaltmieten (auch bei Untermiete) sowie die Kosten für Genossenschaftsanteile in der Regel bis zur Höhe von drei Bruttowarmmieten, wenn sie nicht aus dem geschützten Vermögen geleistet werden können oder aus dem vorherigen Mietverhältnis zur Auszahlung gelangen. Diese Leistungen werden in der Regel nur auf Darlehensbasis erbracht. Zur Tilgung des zinslosen Darlehens behält das Jobcenter, solange Sie im Leistungsbezug sind, monatlich fünf Prozent vom Regelbedarf ein.

Die Zusicherung für die Übernahme der Umzugskosten erteilt das bisher zuständige Jobcenter. Das gilt bei Umzügen innerhalb Berlins auch für die Zusicherung der Mietkaution und Genossenschaftsanteile. Bei Umzügen aus Berlin oder nach Berlin muss eine erforderliche Mietkaution vom neuen Jobcenter zugesichert werden.

3.5. Was ist noch wichtig beim Thema Wohnen?

a) Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation

Das Jobcenter übernimmt die Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Mieterverein in der Regel für zwei Jahre, wenn es einen mietrechtlichen Beratungsbedarf bestätigt. Ein Beratungsbedarf kann zum Beispiel vorliegen bei Mietmängeln wie Schimmel in der Wohnung, Modernisierungsmaßnahmen, Wohnungskündigungen, Mieterhöhungen oder Betriebs- oder Heizkostennachforderungen des Vermieters oder Energieversorgers. Das gilt insbesondere, wenn Zweifel an deren zivilrechtlicher Wirksamkeit bestehen.

Sie erhalten dann vom Jobcenter eine Kostenübernahmebescheinigung, die Sie bei einer mit dem Land Berlin kooperierenden Mieterorganisation vorlegen (siehe Nummer 10 AV-Wohnen).

Sind Sie bereits Mitglied einer der unten genannten Mieterorganisationen, kann der Mitgliedsbeitrag vom Jobcenter ebenfalls übernommen werden. Der Mitgliedsbeitrag wird Ihnen dann vom Jobcenter direkt erstattet.

b) Miet- und Energieschulden

Mietschulden *sollen* vom Jobcenter in der Regel als Darlehen übernommen werden, wenn die Übernahme für Bezieher von Bürgergeld zur Sicherung von „*angemessenem*“ Wohnraum und Verhinderung von Wohnungslosigkeit „*gerechtfertigt*

und *notwendig*“ ist, zum Beispiel wenn nur so ein Räumungsurteil abgewendet oder eine drohende Räumung vermieden werden kann. Entsprechendes gilt bei Energieschulden, wenn eine Sperrung der Strom-, Wasser- oder Heizungszufuhr aufgrund von Zahlungsrückständen droht (§ 22 Abs. 8 SGB II) (siehe auch im Kapitel 7 den Abschnitt 2.4 „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“).

Unser Rat:

Erhalten Sie von Ihrem Vermieter eine Mahnung über Mietrückstände oder sogar eine fristlose Kündigung der Wohnung, sollten Sie umgehend eine unabhängige Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot oder die Sozialen Wohnhilfen in den Sozialämtern aufsuchen. Bei Mietschulden informiert das Jobcenter die Soziale Wohnhilfe in Ihrem Bezirk. Im Falle von Energieschulden können Sie sich an die Energieschuldenberatung der Verbraucherzentrale Berlin wenden.

c) Berliner Härtefallfonds Energieschulden

Zur Vermeidung und Beseitigung von Energiesperren hat das Land Berlin für Berliner Haushalte, die wegen der aktuellen Preisschwankungen auf dem Energiemarkt in finanzielle Not geraten sind, einen „Härtefallfonds Energieschulden“ eingerichtet. Rechtliche Grundlage ist eine Förderrichtlinie des Landes Berlin.

Der Härtefallfonds ist im vergangenen Jahr eingerichtet worden und wird im Jahr 2024 in veränderter Form fortgeführt. Bürgergeld-Bezieher haben im Jahr 2024 grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf die Leistungen des Härtefallfonds, sofern in diesem Jahr eine Energiesperre angedroht wird oder eintritt. Bei Energieschulden und Energiesperren sollen die Hilfen des Jobcenters in Anspruch genommen werden.

Nach Informationen der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung liegt es im Ermessen der Bewilligungsstelle bei einer Ablehnung der Übernahme von Energieschulden durch das Jobcenter (Ablehnungsbescheid muss vorliegen) und drohender oder eingetretener Energiesperre und bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen „nach Prüfung der Umstände des Einzelfalls“ (Ziffer 3 der Förderrichtlinie) eine finanzielle Hilfe zur Aufhebung einer Sperre oder der Sperrandrohung zu erbringen.

Der Härtefallfonds leistet Privathaushalten mit niedrigem Einkommen auf Antrag eine nicht rückzahlbare Finanzhilfe (Zuschuss), wenn eine Sperre der Strom- oder Heizenergieversorgung eingetreten oder vom Energieversorger angedroht worden ist. Auf die Hilfe besteht kein Anspruch.

Die Auszahlung der Hilfen erfolgt direkt an das jeweilige Energieversorgungsunternehmen.

Anträge auf Kostenübernahme aus dem „Härtefallfonds Energieschulden“ können bis Ende 2024 vorrangig online gestellt werden. Sie werden dann von der Bewilligungsstelle beim Landesamt für Gesundheit und Soziales bearbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/haertefallfonds-energieschulden/richtlinie_hf_energieschulden.pdf?ts=1705104077.

Gut zu wissen:

Tacheles e. V. stellt in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband auf der Internetseite www.energie-hilfe.org Informationen und Musteranträge bereit, die Ihnen helfen, Bürgergeld, Wohngeld oder andere Sozialleistungen zu beantragen, wenn Sie die hohen Heizkosten nicht oder nur schwer aufbringen können. Weitere Hinweise zum Thema Energie finden Sie in Kapitel 19 im Abschnitt 9 „Energieberatung“.

Kapitel 6 | Wie sind Bezieher von Bürgergeld versichert?

Kranken- und Pflegeversicherung

Beziehen Sie als erwerbsfähige Person Bürgergeld (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II), sind Sie in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V) und der sozialen Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI) pflichtversichert. Kinder ab dem 15. Geburtstag gelten als erwerbsfähig und sind ebenfalls versicherungspflichtig. Sie werden eigenständige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse, die sie frei wählen können.

Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden für Pflichtversicherte allein vom Jobcenter getragen und direkt an die Krankenkasse abgeführt. Dies gilt auch für den individuellen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind zum Beispiel Personen, die Bürgergeld nur als Darlehen oder das Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II) erhalten, oder Personen, die vor dem Bezug von Bürgergeld zuletzt privat krankenversichert waren (siehe unten).

Für Kinder unter 15 Jahren und verheiratete nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte besteht in der Regel ein Anspruch auf die kostenlose Familienversicherung (§ 10 SGB V), wenn die Eltern beziehungsweise die Ehegatten gesetzlich versichert

sind. Der Antrag auf Familienversicherung ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

Für Leistungsberechtigte, die nicht über den Bezug von Bürgergeld versicherungspflichtig sind, besteht oftmals ein Anspruch auf einen monatlichen „Zuschuss zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung“ (§ 26 SGB II). Der Zuschuss steht auch Personen zu, die *allein* aufgrund ihrer Beiträge zur Kranken- oder Pflegeversicherung hilfebedürftig werden.

Beispiel: *Frau F. und ihr erwerbsloser Partner, dessen Arbeitslosengeld aus der Arbeitslosenversicherung endet, leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Frau F. verdient als Angestellte gerade so gut, dass sie und ihr Partner nicht hilfebedürftig sind. Da eine Familienversicherung für den Partner von Frau F. nicht möglich ist, muss sie auch für seine Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung aufkommen. Wird die Bedarfsgemeinschaft allein durch die Zahlung dieser Beiträge hilfebedürftig, erhält sie auf Antrag einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen. Der Zuschuss wird in der Höhe gezahlt, die notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.*

Zuschuss für privat Kranken- und Pflegeversicherte

Leistungsberechtigte, die vor dem Bezug von Bürgergeld zuletzt privat krankenversichert waren, sind während des Bezugs von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ausgenommen (§ 5 Abs. 5a SGB V). Sie sind weiterhin kranken- und pflegeversicherungspflichtig bei einem privaten Versicherungsunternehmen (§ 193 Abs. 3 VVG, § 23 SGB XI).

Die Jobcenter berücksichtigen als Bedarf für die **private Krankenversicherung** nur die Kosten bis zur Höhe des hälftigen Beitrags im sogenannten Basistarif (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II). Das sind im Jahr 2024 maximal 421,76 Euro im Monat. Der Basistarif orientiert sich am Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Höhe des Beitrags im Basistarif wird für jeden Versicherten individuell bestimmt und darf im Jahr 2024 den Betrag von 843,52 Euro im Monat nicht überschreiten.

Gut zu wissen:

Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Mitgliedern, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind oder durch die Zahlung eines Krankenversicherungsbeitrags in Höhe des individuellen Basistarifs hilfebedürftig werden, den hälftigen Beitrag im Basistarif anzubieten (§ 152 Abs. 4 VAG). Zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit legen Sie Ihrem Versicherer eine Bestätigung des Jobcenters vor, die den Eintritt der Hilfebedürftigkeit ohne diese Halbierung bescheinigt.

Ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in der genannten Höhe wird auch dann gezahlt, wenn Sie nicht in den Basistarif wechseln. Ist Ihr aktueller Tarif jedoch günstiger als der hälftige Beitrag im Basistarif, bildet dieser die Obergrenze für den Zuschuss.

Gut zu wissen:

Sind Sie aufgrund von Hilfebedürftigkeit – oder um Bedürftigkeit zu vermeiden – nach dem 15. März 2020 in den Basistarif gewechselt, haben Sie das Recht, in Ihren ursprünglichen Tarif zurückzukehren, ohne dass Sie erneut eine Gesundheitsprüfung mit dem Risiko der Beitragserhöhung in Kauf nehmen müssen. Bedingung ist, dass Sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel in den Basistarif die Hilfebedürftigkeit wieder überwinden und innerhalb einer Frist von drei Monaten danach den Wunsch zur Rückkehr in den alten Tarif beim Versicherer schriftlich anzeigen (§ 204 Abs. 2 VVG).

Die Beiträge für eine **private Pflegeversicherung** werden vom Jobcenter bis zur Hälfte des Höchstbetrags in der gesetzlichen Pflegeversicherung übernommen (§ 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 SGB II). Das sind im Jahr 2024 bis zu 87,98 Euro im Monat. Die Versicherungsunternehmen dürfen höchstens einen Beitrag in dieser Höhe in Rechnung stellen, wenn privat Krankenversicherte im Basistarif versichert sind und ihr Beitrag aufgrund von Bedürftigkeit gemindert wurde (§ 110 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 SGB XI). Besteht der Krankenversicherungsschutz nicht im Basistarif, wird dennoch nur der Zuschuss maximal in Höhe des halbierten Höchstbeitrags gewährt. Sollte der von Ihnen aktuell gezahlte Tarif für die private Pflegeversicherung günstiger sein, bildet dieser die Obergrenze für den Zuschuss.

Die Zuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden vom Jobcenter direkt an das private Versicherungsunternehmen gezahlt (§ 26 Abs. 5 SGB II).

Unfallversicherung

Personen, die SGB II-Leistungen beanspruchen und aufgrund einer Meldeaufforderung das Jobcenter aufsuchen, sind auf dem Weg dorthin gegen einen Unfall versichert. Das gilt auch für den Weg zurück nach Hause sowie im Jobcenter selbst (§ 2 Nr. 14 SGB VII).

Die gesetzliche Unfallversicherung besteht auch, wenn die betreffenden Personen *auf Aufforderung* des Jobcenters eine andere Stelle aufsuchen, zum Beispiel

- einen Termin beim Ärztlichen Dienst wahrnehmen,
- an einer vom Jobcenter geförderten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme bei einem Träger, zum Beispiel einer beruflichen Weiterbil-

dung, teilnehmen (einschließlich des Weges von der Wohnung zur Schulungsstätte und zurück), oder

- ein Vorstellungsgespräch bei einem Arbeitgeber haben.

Rentenversicherung

Seit dem 1. Januar 2011 fallen keine Beitragszahlungen zur Rentenversicherung durch den Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II) beziehungsweise Bürgergeld mehr an.

Zeiten des Bezugs von Alg II und Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen als Anrechnungszeit (§ 58 SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten können Ihnen dabei helfen, Wartezeiten für bestimmte gesetzliche Renten, zum Beispiel für die Altersrente für Schwerbehinderte

oder die Altersrente für langjährig Versicherte, zu erfüllen oder einen möglichen künftigen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht zu verlieren.

Nicht als Anrechnungszeiten zählen zum Beispiel Zeiten des darlehensweisen Bezugs von Alg II oder Bürgergeld.

Gut zu wissen:

Wird Ihr Antrag auf Bürgergeld wegen fehlender Hilfebedürftigkeit vom Jobcenter abgelehnt und sind Sie arbeitslos, können auch die Zeiten Ihrer Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug als Anrechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). Melden Sie sich dafür nach Ablehnung Ihres Bürgergeldantrags umgehend bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos.

Kapitel 7 | Welche weiteren Leistungen zum Lebensunterhalt gibt es?

Zusätzlich zum Bürgergeld erhalten Sie weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wenn die Voraussetzungen für diese Leistungen erfüllt sind.

1. Bildung und Teilhabe (BuT)

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) sollen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus hilfebedürftigen Familien den Zugang zur Bildung erleichtern und ihnen die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Auf diese Leistungen besteht in der Regel ein Rechtsanspruch. Einen Anspruch haben auch Familien, wenn sie allein wegen der BuT-Bedarfe hilfebedürftig nach dem SGB II werden.

Gut zu wissen:

Die BuT-Leistungen gelten als beantragt, sobald Sie den Antrag auf Bürgergeld gestellt haben. Sie brauchen dann im Laufe des Bewilligungszeitraums nur noch die entsprechenden Unterlagen und Nachweise einzureichen, damit die BuT-Leistungen vom Jobcenter nachträglich bewilligt werden. Ausnahme: Die Lernförderung müssen Sie gesondert beantragen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

In Berlin setzen die Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (AV-BuT) die gesetzlichen Vorgaben aus den §§ 28 bis 30 SGB II um.

1.1 Berlin-Pass BuT

Um BuT-Leistungen in Anspruch nehmen zu können, braucht Ihr Kind in den meisten Fällen den Berlin-Pass BuT. Um den Pass zu bekommen, reicht es aus, wenn Sie beim Jobcenter eine Bescheinigung über den Kitabesuch, den Betreuungsvertrag bei Kindertagespflege oder eine Schulbescheinigung oder den Schülerausweis I vorlegen.

Der Berlin-Pass BuT ist in der Regel für die Dauer des Bewilligungszeitraums von Bürgergeld gültig. Er wird bei erneuter Bewilligung der Leistung verlängert.

Gut zu wissen:

Inhaber des Berlin-Passes BuT können – wie mit dem neuen Berechtigungsnachweis (früher: Berlin-Pass) – in Berlin auch ermäßigten oder sogar kostenlosen Eintritt, zum Beispiel ins Schwimmbad, ins Museum und bei anderen Veranstaltungen, erhalten. Um diese Vergünstigungen in Berlin nutzen zu können, müssen Sie entweder den Berlin-Pass BuT ohne Passbild zusammen mit einem Ausweisdokument, zum Beispiel einem Schülerschein, oder den Berlin-Pass BuT mit Passbild vorzeigen. Weitere Informationen siehe in Kapitel 18 im Abschnitt 4 „Sozialticket und mehr“.

Formulare, die von der Schule, KiTa oder Kindertagespflegeperson ausgefüllt werden müssen, finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: www.berlin.de/sen/bjf/hilfe-und-unterstuetzung/bildungspaket/

1.2 Leistungen für Bildung

Die folgenden Leistungen für Bildung bekommen

- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege betreut werden, und
- Schüler bis zum 25. Geburtstag, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

a) Eintägige Kita- oder Schulausflüge

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten legen dazu in der **Kita oder Schule** den Berlin-Pass BuT für das Kind vor. Die Kita oder Schule trägt dann die Kosten für den Ausflug und rechnet diese mit dem Jugendamt oder Schulamt ab.
- Eltern von Kindern in **Kindertagespflege** tragen die Kosten des Ausflugs zunächst selbst. Sie legen die von der Betreuungsperson auf einem Formular bestätigten Ausgaben dem Jobcenter vor und erhalten eine Kostenerstattung.

Als Bedarf für eintägige Ausflüge sind Eintritts- und Teilnahmeentgelte sowie Fahrtkosten übernahmefähig, nicht jedoch Verpflegungskosten und Taschengeld.

b) Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten

- Für **Fahrten von Kita oder Kindertagespflege** müssen Sie sich auf einem Formular die geplante Fahrt (Zeitraum, Ziel, Kosten) von der Kita oder der Kindertagespflege bestätigen lassen. Diesen Nachweis reichen Sie anschließend bei Ihrem Jobcenter ein. Das Jobcenter

überweist die Leistung an die Kita oder die Kindertagespflege.

- **Bei Klassenfahrten** muss die zuständige Lehrkraft an der Schule auf einem Formular die Angaben bestätigen. Danach reichen Sie den Nachweis beim Jobcenter ein. Das Geld wird auf das Fahrtenkonto der Lehrkraft überwiesen.

Gut zu wissen:

Sollten Sie die Kosten für ein- oder mehrtägige Fahrten bereits selbst getragen haben, weil die Kinder noch keinen Berlin-Pass BuT haben, werden die Ausgaben vom Jobcenter an Sie erstattet. Bei Vorlage der entsprechenden Nachweise sind bei mehrtägigen Fahrten insbesondere die Kosten für die Fahrt, die Unterbringung, die Verpflegung und gemeinsame Veranstaltungen, nicht jedoch ein Taschengeld übernahmefähig.

c) Persönlicher Schulbedarf

Für Stifte, Hefte, Wasserfarben oder den Schulranzen stellt das Jobcenter pauschal 195 Euro im Jahr 2024 bereit, davon 65 Euro zum Stichtag 1. Februar für das zweite Schulhalbjahr 2023/24 und 130 Euro zum Stichtag 1. August für das erste Schulhalbjahr 2024/25 (§ 28 Abs. 3 SGB II; § 34 Abs. 3 SGB XII und Anlage zu § 34).

Voraussetzung ist, dass Ihr Kind zu dem jeweiligen Stichtag eine Schule besucht und ein Leistungsanspruch besteht. Das Schulpaket erhalten auch leistungsberechtigte Kinder, wenn sie nach Beginn des Schuljahres erstmals oder erneut in eine Schule aufgenommen werden.

Die Geldbeträge werden an die Leistungsberechtigten ausbezahlt und jährlich entsprechend der Erhöhung der Regelbedarfe angepasst (§ 34 Abs. 3a SGB XII).

d) Mittagessen in Kita, Kindertagespflege und Schule

Für leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist die *gemeinschaftliche* Mittagsverpflegung in der Schule, im Schulhort, in der Kita oder Kindertagespflege kostenfrei, wenn sie dort angeboten wird und das Kind daran teilnimmt. Da es auf den gemeinschaftlichen Charakter der Veranstaltung ankommt, gibt es keine Kostenübernahme bei individuellem Kauf von Essen und Getränken.

Zum Nachweis der Berechtigung muss in der Kita (für Kita-Kinder), im Jugendamt (für Kinder in Kindertagespflege) oder beim Anbieter des Mittag-

essens in der Schule (Caterer) der Berlin-Pass BuT vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie:

Das Land Berlin stellt als freiwillige Leistung für alle Kinder in den ersten sechs Klassenstufen das Schulessen kostenfrei zur Verfügung. In diesem Fall übernimmt das Jobcenter keine Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen.

e) Notwendige Lernförderung

Schülerinnen und Schüler mit Berlin-Pass BuT erhalten ergänzend zum Schulunterricht Nachhilfeunterricht oder Schularbeitshilfe, wenn ansonsten wesentliche Lernziele nicht erreicht werden können, zum Beispiel der Schulabschluss, der Übergang in die gymnasiale Oberstufe oder der Erwerb ausreichender individueller Sprachkompetenz. Um die Lernförderung zu bekommen, ist es nicht erforderlich, dass die Versetzung Ihres Kindes in die nächste Klasse gefährdet ist.

Betroffene Schüler legen in der Schule den Berlin-Pass BuT und den ausgefüllten Zusatzbogen für die ergänzende Lernförderung vor. Die Schule prüft den Antrag und bewilligt die Leistung durch Leistungserbringung.

Die Zahlung erfolgt direkt von der Schule oder dem Schulamt an diejenigen, die den Förderunterricht geben. Sie selbst müssen nichts zahlen.

Bitte beachten Sie:

Um Schülern den Zugang zur Lernförderung während und nach der Corona-Pandemie zu erleichtern, war vorübergehend kein gesonderter Antrag notwendig, um die Lernförderung zu erhalten (§ 71 Abs. 1 SGB II). Für Bewilligungszeiträume, die am 1. Januar 2024 oder später beginnen, ist wieder ein gesonderter Antrag auf Lernförderung erforderlich.

f) Schülerbeförderung

Das Land Berlin gewährt als freiwillige Leistung *al- len*, auch nicht hilfebedürftigen, Berliner

- Schülerinnen und Schülern mit dem Schülerausweis I (allgemeinbildende Schulen sowie berufliche Schulen mit Vollzeitunterricht im Tarifbereich AB),
- Kindern ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, und
- Kindern und Jugendlichen ohne Schulplatzzuweisung, die jedoch schulpflichtig sind,

das kostenlose Schülerticket für den Tarifbereich AB. Soweit damit der Bedarf für die Schülerbeför-

derung gedeckt ist, werden keine BuT-Leistungen gewährt.

Der persönliche Fahrausweis wird als Chipkarte „fahrCard“ ausgegeben. Er kann nur online unter www.BVG.de/schuelerticket bestellt werden. Dazu müssen Sie unter anderem ein Foto und den Schülerausweis I des Kindes hochladen. Die „fahrCard“ wird Ihnen dann per Post zugesandt. Die „fahrCard“ berechtigt zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrads.

Alle anderen Berliner Schüler können sich ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erstatten lassen. Im Regelfall können sie das Berlin-Ticket S nutzen, das von BVG und S-Bahn zu einem monatlichen Preis von 9 Euro für den Tarifbereich AB angeboten wird. Weitere Informationen zum Berlin-Ticket S erhalten Sie in Kapitel 18 im Abschnitt 4 „Sozialticket und mehr“.

Auch höhere Kosten der Schülerbeförderung übernehmen die Berliner Jobcenter entweder als freiwillige Leistung (Land Berlin) oder als Pflichtleistung (BuT), zum Beispiel für ein Abo im Tarifbereich ABC, wenn dies für das Erreichen der Schule notwendig ist. Legen Sie Ihrem zuständigen Jobcenter dazu eine Schulbescheinigung und den Fahrausweis vor.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderung im Rahmen der BuT-Leistungen besteht, wenn für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs der Weg zu Fuß unzumutbar lang ist und die Schülerinnen und Schüler deshalb öffentliche Verkehrsmittel nutzen. In der Regel gilt ein tatsächlicher Fußweg (nicht Luftlinie) zur Schule von bis zu zwei Kilometern als zumutbar. Im Einzelfall können aber auch kürzere Schulwege unzumutbar sein, etwa wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund gesundheitlicher oder behinderungsbedingter Einschränkungen Probleme haben, die Schule sicher zu Fuß zu erreichen. Das Jobcenter übernimmt auch die Fahrtkosten zu weiter entfernten Schulen, wenn diese gegenüber „nähergelegenen Schulen“ ein eigenständiges Profil mit besonderer inhaltlicher Ausrichtung aufweisen. Dazu gehören zum Beispiel auch eine besondere pädagogische Ausrichtung oder eine weltanschauliche oder konfessionelle Prägung.

1.3 Leistungen zur Teilhabe

Die folgenden Leistungen zur Teilhabe erhalten hilfebedürftige Kinder und Jugendliche bis zum

18. Geburtstag. Mit den Leistungen soll das gemeinsame Erleben mit anderen Kindern und Jugendlichen unterstützt werden.

a) Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten in Kultur, Sport, Freizeit

Für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche werden Aufwendungen für die Mitgliedschaft in Vereinen im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten übernommen. Auch die Kosten für den „Superferienpass“ werden vom Jobcenter getragen, wenn der Pass direkt vom Jugendkulturservice ausgegeben wird.

Die Höhe der Förderung beträgt *pauschal* 15 Euro im Monat pro Kind, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten. Vorausgesetzt ist, dass das Kind an einer der genannten Aktivitäten teilnimmt und aus diesem Grund Kosten anfallen. Dabei kann der Betrag für den Bewilligungszeitraum, also maximal 180 Euro, in einer Summe gezahlt werden, um zum Beispiel an einer Freizeit teilzunehmen. Der Anbieter gibt den Kindern oder Jugendlichen einen Nachweis über die Art des Angebots und die Kosten. Die Leistungsberechtigten reichen diesen dann beim Jobcenter ein und erhalten die Leistung auf ihr Konto ausbezahlt. Auf diese Leistung besteht ein Anspruch.

b) Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen

Weitere Ausgaben *können* übernommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an förderfähigen Aktivitäten in Kultur, Sport und Freizeit stehen. Dazu zählen die Anschaffung von erforderlichen Ausrüstungsgegenständen, zum Beispiel von Fußballschuhen, oder anfallende Leihgebühren.

Das zur Verfügung stehende Budget für den Kauf von Ausrüstungsgegenständen und Fahrtkosten beträgt 15 Euro im Monat; das sind 180 Euro in einem Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Als Eigenanteil werden für jeden Monat im Bewilligungszeitraum 2,50 Euro berücksichtigt, also 30 Euro in einem Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Wird die Pauschale von 15 Euro für die Teilnahme an Aktivitäten (siehe a.) nicht ausgeschöpft, wird der nicht verbrauchte Teil dieser Förderung zusätzlich als Eigenanteil angerechnet.

Der Förderbetrag für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen kann nach Abzug des Eigenanteils für den gesamten Bewilligungsabschnitt in einer Summe oder aufgeteilt in verschiedene Be-

träge gezahlt werden – in der Regel nachträglich an die Leistungsberechtigten. Die Übernahme der Kosten erfolgt nach Vorlage von Rechnungen oder Quittungen. Es können mehrere unterschiedliche Anschaffungen bis zu einer Höhe von 180 Euro in Anspruch genommen werden. Die Leistungen sind auch zu gewähren, wenn die Gesamtkosten den zur Verfügung stehenden Betrag im Bewilligungszeitraum überschreiten.

c) Übernahme von Fahrtkosten

Darüber hinaus besteht ein *Rechtsanspruch* auf Übernahme der Fahrtkosten zum Teilhabeangebot (Beschluss des BVerfG vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12, Randziffer 132). Bei Schülerinnen und Schülern wird der Bedarf für Fahrten zum Teilhabeangebot regelmäßig bereits durch die kostenfreie Schülerbeförderung abgedeckt sein. In den übrigen Fällen, insbesondere bei Nicht-Schülern, sind die im Abschnitt 1.2 f) beschriebenen Fahrtkosten als Teilhabekosten zu übernehmen.

Für Aktivitäten außerhalb des Tarifbereiches ABC besteht ein monatlicher Anspruch auf Förderung der Fahrtkosten in Höhe von bis zu 15 Euro, die innerhalb des Bewilligungszeitraums monatlich oder in einer Summe ausgezahlt werden können. Die AV-BuT sehen in diesem Fall unter Umständen eine finanzielle Eigenbeteiligung der leistungsberechtigten Personen vor. Ein Eigenanteil wird nicht verlangt, wenn die 15 Euro-Pauschale für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten (siehe Abschnitt 1.3 a) von dem Leistungsberechtigten voll ausgeschöpft wurde.

Gut zu wissen:

Haben Sie Fragen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen, können Sie sich auch an die vom Berliner Senat geförderte BuT-Beratungsstelle wenden. Die Beratung wird in mehreren Sprachen angeboten: <https://but-beratung.de/>

2. Einmalige Leistungen

Neben den laufenden Bedarfen berücksichtigt die Grundsicherung für Arbeitsuchende auch einmalige Bedarfe für die Sicherung des Lebensunterhalts.

Bitte beachten Sie:

Die einmaligen Leistungen sind stets *gesondert* zu beantragen. Den Antrag müssen Sie stellen, bevor Sie die Anschaffung tätigen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Leistungsberechtigte haben nach [§ 24 Abs. 3 SGB II](#) Anspruch auf

- Erstausrüstungen für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, einschließlich Miete von therapeutischen Geräten.

Ein Bedarf für die „Erstausrüstung“ liegt nach der Begründung des Gesetzgebers vor, wenn der Bedarf erstmalig oder zumindest aufgrund außergewöhnlicher Umstände erneut entsteht. Er ist zu unterscheiden vom Ersatzbedarf für bereits vorhandene Gegenstände, die defekt oder auf andere Weise unbrauchbar geworden sind (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2.4 „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“).

Gut zu wissen:

Leistungen für die Erstausrüstung erhalten Sie auch, wenn Sie zurzeit keine Leistungen vom Jobcenter erhalten, weil Sie mit Ihrem Einkommen knapp über Ihrem Existenzminimum liegen, jedoch anstehende größere Anschaffungen, zum Beispiel anlässlich der Geburt eines Kindes, nicht vollständig aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. In diesem Fall kann Ihr Einkommen in dem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach der Entscheidung über den Antrag mitberücksichtigt werden.

Die einmaligen Leistungen nach [§ 24 Abs. 3 SGB II](#) werden in Berlin im [Rundschreiben Soz. Nr. 06/2017 zur Umsetzung des § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II und §§ 31 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 27b Abs. 2 SGB XII](#) näher geregelt. Die meisten Leistungen werden in pauschalierter Höhe bewilligt.

2.1 Erstausrüstungen für die Wohnung

Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung werden in Berlin unter anderem in folgenden Situationen gewährt:

- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung, zum Beispiel bei jungen Erwachsenen, die nach vorheriger Zusicherung des Jobcenters aus der Wohnung der Eltern ausziehen,
- bei Neubezug einer Wohnung nach einem Wohnungsbrand, nach längerer Haft oder aus einem Untermietverhältnis heraus oder

- bei Neubezug einer Wohnung nach der Trennung vom Ehegatten oder Lebenspartner.

Der Bedarf für die Erstausrüstung der Wohnung kann sich auf eine komplette Wohnungsausstattung oder auf einzelne Gegenstände beziehen. Infrage kommt beispielweise die Anschaffung folgender Gegenstände: Waschmaschine, Kühlschrank, Staubsauger, Rundfunkgerät (nicht Fernseher), Schränke, Tische, Stühle, Betten, Teppich, Gardinen und so weiter. Der konkrete Bedarf ist stets nachzuweisen.

Es besteht nur Anspruch auf eine einfache „Standard“-ausstattung. Leistungen können in Form von Geld- oder Sachleistungen, zum Beispiel durch Gutscheine für Möbellager, bewilligt werden. Der Umfang der Geldleistungen ist im genannten Rundschreiben der Senatsverwaltung unter Nr. I.2 und in der [Anlage 1](#) zum Rundschreiben geregelt.

2.2 Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

In besonderen Situationen, zum Beispiel nach einem Wohnungsbrand, nach Obdachlosigkeit oder nach einem krankheitsbedingtem starken Gewichtsverlust, gewährt das Jobcenter Leistungen für die [Erstausrüstung mit Bekleidung](#) (Nr. I.3 des Rundschreibens und [Anlage 2](#)). Die Erstausrüstung erhalten auch Personen, denen vor der Anerkennung ihrer Asylberechtigung keine oder nur eine anteilige Bekleidungshilfe durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) gewährt wurde.

Die Leistungen werden häufig in Form einer Pauschale für Sommerbekleidung und einer Pauschale für Winterbekleidung bewilligt. Die Gesamtpauschale beträgt – je nach Alter der Person – zwischen 356 und 379 Euro.

Schwangere und Mütter erhalten in Berlin zurzeit folgende Pauschalen:

- für die Schwangerschaftsbekleidung 219 Euro,
- für die Babyerstausrüstung 361 Euro,
- für einen Kinderwagen mit Matratze 100 Euro,
- für ein Kinderbett mit Matratze 100 Euro und
- für einen Hochstuhl 20 Euro.

Unser Rat:

Schwangere und Familien *können* ergänzend zum Bürgergeld Leistungen von der „[Stiftung Hilfe für die Familie](#)“ erhalten. Erkundigen Sie sich bei den hier genannten [Beratungsstellen für Schwangere](#) und für [Familien](#).

2.3 Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte

Die Leistungen für orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind vorrangig durch die Kranken- oder Pflegekassen oder den Rehabilitationsträger zu übernehmen. Der Leistungsanspruch beschränkt sich dann auf den vom Leistungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil.

Gut zu wissen:

Die Reparatur von therapeutischen Geräten schließt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch die Reparatur von Brillen ein (siehe Entscheidung des BSG vom 25. Oktober 2017 - B 14 AS 4/17 R).

2.4 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

Weitere einmalige Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts übernehmen die Jobcenter unter folgenden Bedingungen *als Darlehen* (§ 24 Abs. 1 SGB II). In Betracht kommen nur einmalige Bedarfe, die

- im Regelbedarf bereits enthalten sind, aber aufgrund ihres Umfangs die Leistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten überfordern und
- unabweisbar sind.

„Unabweisbar“ ist ein Zusatzbedarf, wenn er ohne zeitlichen Aufschub gedeckt werden muss und sein Umfang es nicht erlaubt, ihn durch Ein-

sparungen an anderer Stelle der Lebensführung aufzufangen. Bevor ein Darlehen gewährt wird, müssen Antragsteller ihr Vermögen - mit Ausnahme zum Beispiel des geschützten Altersvorsorgevermögens – einsetzen (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Typische Beispiele für einmalige Bedarfe in diesem Sinne sind der Ersatz oder die Reparatur von elektrischen Geräten, zum Beispiel Waschmaschine oder Kühlschrank, oder der Erwerb einer ärztlich verordneten Brille im unteren Preisbereich. Auch die Übernahme von Nachzahlungen für Haushaltsenergie (Strom für Licht, Kochen oder Elektrogeräte, nicht für die Warmwassererzeugung) ist möglich. Nicht dazu gehören der Erwerb oder die Reparatur eines Kraftfahrzeugs, da diese Kosten nicht Bestandteil des Regelbedarfs sind. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen bewilligt werden.

Die Rückzahlung des zinslosen Darlehens beginnt in der Regel nach dem Monat seiner Auszahlung. Vom Jobcenter werden monatlich fünf Prozent vom Regelbedarf einbehalten, bis das Darlehen getilgt ist.

Ist eine Unterstützung in Form eines Darlehens ausnahmsweise nicht zumutbar oder ist der einmalige Zusatzbedarf nicht vom Regelbedarf erfasst, kommt ein Mehrbedarf in Betracht (Näheres dazu in Kapitel 5 im Abschnitt 2.5 „Unabweisbare Sonderbedarfe – Härtefall-Mehrbedarf“).

Kapitel 8 | Eingliederung in Arbeit – Was müssen Sie leisten? Was leistet das Jobcenter?

Wenn Sie erwerbsfähig sind, wird das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten (§ 2 SGB II). Das Jobcenter soll Sie bei der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung durch Beratung und erforderliche Fördermaßnahmen, sogenannte Eingliederungsleistungen, unterstützen (§ 14 SGB II).

1. Welche Arbeit ist zumutbar?

Im Prinzip ist nahezu jede Arbeit oder Fördermaßnahme zumutbar (§ 10 SGB II), auch die Aufnahme oder Fortführung von Leiharbeit, befristeten Arbeitsverhältnissen, Gelegenheitsarbeiten oder von Arbeitsverhältnissen, deren Einkommen nicht bedarfsdeckend sind.

Unter folgenden Bedingungen ist eine Arbeit oder Maßnahme zum Beispiel *unzumutbar*:

- Sie sind körperlich, seelisch oder geistig nicht in der Lage, die Arbeit auszuüben oder die Maßnahme durchzuführen. Als Nachweis ist gewöhnlich ein Attest eines Arztes erforderlich. Das Jobcenter kann Ihre Gesundheit durch den Amtsarzt überprüfen lassen.
- Sie betreuen ein Kind unter drei Jahren im eigenen Haushalt und das Kind ist nicht in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter untergebracht. Wichtig: Nur *ein* Partner im Haushalt kann sich auf die Erziehung des Kindes berufen und ist deshalb von der Arbeit freigestellt. Die Partner können frei wählen, wer von ihnen die Kinderbetreuung übernimmt.

Ab dem 3. Geburtstag des Kindes wird in der Regel von Ihnen verlangt, dass Sie einen geeigneten Betreuungsplatz für Ihr Kind in Anspruch nehmen, damit Sie einer Arbeit, gegebenenfalls auch in Teilzeit, nachgehen können. Der Umfang der zumutbaren Arbeit ist mit Ihnen individuell abzuklären und kann zum Beispiel dadurch eingeschränkt sein, dass Ihr Kind aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen oder einer Behinderung einen erhöhten Betreuungsbedarf hat.

- Sie pflegen einen Angehörigen und die Pflege kann nicht auf andere Weise, zum Beispiel durch einen Pflegedienst, sichergestellt werden.

In welchem Umfang dann von Ihnen noch eine Beschäftigung verlangt werden kann, hängt insbesondere vom Pflegeaufwand ab. Bei den Pflegegraden 2 und 3 gelten nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für die Pflegeperson in der Regel bis zu 6 Stunden Arbeit pro Tag als zumutbar. Bei den Pflegegraden 4 und 5 ist keine Beschäftigung mehr zumutbar. Entscheidend ist immer der Einzelfall.

- Sie haben einen anderen wichtigen Grund. Sie besuchen zum Beispiel eine allgemeinbildende Schule oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder Sie absolvieren aktuell Ihre Erstausbildung oder einen Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst. Unzumutbar ist zum Beispiel auch eine abhängige Beschäftigung, wenn die Entlohnung gegen ein Gesetz, etwa das Mindestlohngesetz, verstößt.

2. Was ist ein Kooperationsplan?

Ein Kooperationsplan (§ 15 SGB II) soll mit jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vereinbart werden. Er stellt aus Sicht des Gesetzgebers das zentrale Instrument in der Arbeitsvermittlung dar. Es geht darum, die Eingliederung in Arbeit *gemeinsam* mit Ihnen zu planen und Ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Grundlage für die Erstellung des Kooperationsplans ist in der Regel eine Analyse Ihrer individuellen Stärken, Ihrer beruflichen Fähigkeiten und Ihrer Eignung für künftige Tätigkeiten und Maßnahmen (Potenzialanalyse), die Sie *zusammen* mit dem Arbeitsvermittler durchführen.

Gut zu wissen:

Die *erste* Einladung des Jobcenters zu einem Gespräch über die Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans erfolgt ohne Rechtsfolgenbelehrung (§ 15 Abs. 3 SGB II). Kommen Sie dieser Einladung nicht nach, müssen Sie keine finanziellen Nachteile befürchten.

Im Kooperationsplan legen Sie und das Jobcenter dann unter anderem *gemeinsam* fest,

- wie viele Bewerbungen oder welche anderen Eigenbemühungen Sie mindestens leisten müssen und wie Sie Ihre Aktivitäten nachweisen,
- in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche Sie vermittelt werden sollen,
- welche Leistungen das Jobcenter erbringt, um Sie in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln, und
- ob von Ihnen gegebenenfalls wegen unzureichender Deutschkenntnisse die Teilnahme an einem Integrationskurs oder einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verlangt wird (mehr dazu in diesem Kapitel in Abschnitt 5 „Welche Angebote zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse unterstützt das Jobcenter?“).

Im Kooperationsplan werden das Eingliederungsziel und die konkreten Schritte zu Ihrer Vermittlung in Arbeit in Textform festgehalten. Er ist spätestens jeweils nach sechs Monaten vom Jobcenter und Ihnen *gemeinsam* zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Sie müssen dem Kooperationsplan nicht zustimmen, wenn Sie mit dem Inhalt nicht einverstanden sind. Eine Sanktion kann das Jobcenter deswegen nicht verhängen.

Unser Rat:

Prüfen Sie, ob der Kooperationsplan Ihren Vorstellungen entspricht. Sie dürfen ihn mit nach Hause nehmen und können Bedenkzeit verlangen. Sie können auch Korrekturen oder Ergänzungen vorschlagen, die Sie für sinnvoll halten.

Gut zu wissen:

Einigen Sie sich mit dem Jobcenter nicht auf die Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans, haben Sie und Ihr Vermittler die Möglichkeit, eine Schlichtung anzufordern (mehr dazu im nächsten Abschnitt).

Auch wenn ein Kooperationsplan zustande kommt, bietet er selbst keine rechtliche Grundlage, um eine Sanktion zu verhängen, wenn Sie gegen die Vereinbarung verstoßen. Der Kooperationsplan enthält keine Rechtsfolgenbelehrung. Die Jobcenter sind jedoch angehalten, regelmäßig zu prüfen, ob Sie die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhalten. Ihr Jobcenter wird Ihnen daher zum Beispiel weiterhin Stellen- oder Maßnahmenangebote unterbreiten und mit Leistungskürzungen für den Fall drohen, dass Sie die Angebote nicht verfolgen und annehmen.

Kommt, gegebenenfalls nach einer Schlichtung, kein Kooperationsplan zustande, hat das Jobcenter die Eingliederungsbemühungen, die Sie erbringen sollen, einseitig durch Bescheid festzulegen. Sie werden dann schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zur Mitwirkung aufgefordert, etwa zum Nachweis von Eigenbemühungen, zur Teilnahme an Maßnahmen oder zur Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge. Kommen Sie der Aufforderung zur Mitwirkung gemäß § 15 Abs. 5 oder Abs. 6 SGB II nicht nach, droht Ihnen eine Sanktion.

Gut zu wissen:

Gegen den Bescheid, der Sie zur Mitwirkung nach § 15 Abs. 5 oder Abs. 6 SGB II auffordert, können Sie Widerspruch einlegen. Die Pflichten aus dem Bescheid gelten jedoch für Sie zunächst weiter. Sie sollten diese unbedingt einhalten, sonst droht Ihnen eine Sanktion. Sie können beim Sozialgericht auch beantragen, dass der Widerspruch eine aufschiebende Wirkung hat.

Die durch Bescheid festgelegten Mitwirkungspflichten bei der „Eingliederung in Arbeit“ gelten zusätzlich zu Ihren allgemeinen Mitwirkungspflichten, die zum Beispiel festlegen, dass Sie leistungserhebliche Veränderungen dem Jobcenter unverzüglich mitzuteilen haben (siehe Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?“).

Das Schlichtungsverfahren

Das Schlichtungsverfahren (§ 15a SGB II) kommt auf Ihr Verlangen oder auf Verlangen des Jobcenter-Mitarbeitenden zustande, wenn die Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten nicht möglich ist. Ziel der Schlichtung ist es, eine Einigung herbeizuführen. Wird eine Einigung erzielt, ist sie vom Jobcenter in der Regel auch zu berücksichtigen.

Kommt keine Einigung innerhalb von vier Wochen ab Beginn der Schlichtung zustande, endet das Schlichtungsverfahren.

Das Schlichtungsverfahren ist von jedem Jobcenter verbindlich anzubieten und von „*einer bisher unbeteiligten und nicht weisungsgebundenen Person innerhalb oder außerhalb des Jobcenters*“ durchzuführen. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens obliegt jedem einzelnen Jobcenter.

In den Berliner Jobcentern werden aktuell unterschiedliche Schlichtungsverfahren praktiziert. Die „*nicht weisungsgebundenen*“ Schlichter und Schlichterinnen sind entweder

- Jobcenter-Mitarbeitende eines anderen Jobcenters,
- Jobcenter-Mitarbeitende aus anderen Bereichen desselben Jobcenters, die nicht für die betreffenden Leistungsberechtigten zuständig sind, zum Beispiel aus einem anderen Team oder aus dem Kundenreaktionsmanagement, oder
- externe Dienstleister (bisher nur in einem Berliner Jobcenter).

Bis Mitte 2024 sollen die Erfahrungen aus den verschiedenen Schlichtungsverfahren in Berlin ausgewertet und dabei ermittelt werden, welche Ansätze sich bewährt haben (siehe Schriftliche Anfrage im Berliner Abgeordnetenhaus vom 27. Juni 2023, Drucksache 19/16028).

Gut zu wissen:

Während der Zeit der Schlichtung sind Leistungskürzungen aufgrund von Pflichtverletzungen, die Sie begehen, etwa bei Ablehnung von Arbeitsangeboten oder Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit, nicht zulässig.

3. Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme kann das Jobcenter erbringen?

Das Jobcenter *kann* erwerbsfähigen Leistungsberechtigten „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ bewilligen.

Bitte beachten Sie:

Erhalten Sie neben dem Bürgergeld auch noch Arbeitslosengeld, ist nicht das Jobcenter, sondern die Agentur für Arbeit für Ihre Vermittlung und Förderung in Arbeit zuständig.

Nach der Rechtsprechung umfasst der Antrag auf Bürgergeld noch keinen Antrag auf Eingliederungsleistungen (BSG vom 2. April 2014 – B 4 AS 29/13 R, Randnummer 27) – sie müssen daher gesondert beantragt werden.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem Tag der Antragstellung. Eine Rückwirkung auf den Monatsersten – wie beim Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Bitte beachten Sie:

Beantragen Sie zum Beispiel die Übernahme von Bewerbungskosten oder Fahrtkosten zum Vorstellungsgespräch bei Ihrem Jobcenter *bevor* die entsprechenden Kosten entstehen. Eine verspätete Antragstellung führt dazu, dass Leistungen vor dem Zeitpunkt der Antragstellung nicht gewährt werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind fast ausnahmslos Ermessensleistungen. Das heißt, die Arbeitsvermittlung des Jobcenters hat einen Entscheidungsspielraum, ob und in welchem Umfang Sie gefördert werden. Ermessen bedeutet aber nicht Willkür. Das Ermessen ist sachbezogen auszuüben. Ein Ermessensfehler kann zum Beispiel vorliegen, wenn das Jobcenter ein Ermessen nicht ausübt, wo es vom Gesetz vorgeschrieben ist, oder sich bei seiner Entscheidung von sachfremden Gesichtspunkten leiten lässt oder von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgeht.

Bei der Vergabe von Eingliederungsleistungen hat das Jobcenter unter anderem folgende Ermessensgrundsätze (§ 3 SGB II) zu beachten:

- Die infrage kommenden Eingliederungsleistungen müssen für Sie *erforderlich* und *geeignet* sein, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu vermindern.
- Grundsätzlich sind Eingliederungsleistungen vorrangig, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung fördern; dazu gehören insbesondere die Arbeitsvermittlung oder Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber. Der *Vorrang der Vermittlung* besteht jedoch *nicht*, wenn eine dauerhafte Integration in Erwerbstätigkeit für Sie eine berufliche Weiterbildung oder Umschulung erforderlich macht, weil Sie über keinen Berufsabschluss verfügen oder Ihr Berufsabschluss auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist (siehe Bundestagsdrucksache 20/3873, Seite 70).

Unser Rat:

Um Ihren Arbeitsvermittler davon zu überzeugen, dass für Sie eine bestimmte berufliche Weiterbildung „*erforderlich*“ und „*geeignet*“ ist, sollten Sie ihm anhand von abgelehnten Bewerbungen darlegen, dass Sie mit Ihren bisherigen Qualifikationen keine dauerhaften Einstellungschancen haben. Zeigen Sie anhand von Stellenanzeigen oder Artikeln aus Fachzeitschriften, dass Ihnen notwendige Qualifikationen fehlen und sich ihre Beschäftigungschancen durch die vorgeschlagene Weiterbildung deutlich verbessern. Beachten Sie, dass sowohl die Maßnahme als auch der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sein müssen.

Der Vorrang der Vermittlung in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis entfällt auch, wenn es um den Zugang zur Förderung einer *tragfähigen* Existenzgründung mit Einstiegsgeld (§ 16b SGB II) geht. Für Personen, die über keine ausreichenden deutschen oder berufsbezogenen Sprachkenntnisse verfügen, ist die Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 43 AufenthG) oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 45a Abs. 1 AufenthG) vorrangig, wenn sie teilnahmeberechtigt sind.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nehmen über die Verweisungsvorschrift in § 16 Abs. 1 SGB II vielfach Bezug auf die Fördervorschriften im SGB III. Zu den Eingliederungsleistungen gehören zum Beispiel:

- Leistungen aus dem **Vermittlungsbudget** (§ 44 SGB III), etwa die Übernahme der Kosten für Bewerbungen, von Fahrten zu Vorstellungsgesprächen oder der doppelten Haushaltsführung bei auswärtiger Arbeitsaufnahme,
- **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** (§ 45 SGB III), zum Beispiel Bewerbungstrainings, Praktika, die Kostenübernahme für private Arbeitsvermittler und kleinere Qualifizierungen, zum Beispiel ein Gabelstaplerführerschein,
- **Leistungen für die Aufnahme einer Berufsausbildung**, ab 1. April 2024 zum Beispiel auch die Übernahme von Fahrtkosten und Kosten einer auswärtigen Unterkunft während eines **Berufsorientierungspraktikums** für junge Leistungsberechtigte, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben (§ 48a SGB III), oder die Unterstützung von jungen Leistungsberechtigten durch einen **Mobilitätzuschuss** während des ersten Jahres der Teilnahme an einer nach § 57 SGB III förderungsfähigen wohnortfernen Berufsausbildung (§ 73a SGB III),

- **Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Umschulung** (§§ 81-87 SGB III), einschließlich Weiterbildungsprämien und Weiterbildungsgeld zusätzlich zum Bürgergeld (Näheres dazu im nächsten Abschnitt); bei einer Zustimmung zur Förderung einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme erhalten Leistungsberechtigte in der Regel einen Bildungsgutschein,
- **Eingliederungs- beziehungsweise Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber** (§§ 88-92 SGB III), die für die Einstellung von Arbeitslosen gezahlt werden,
- ein **Einstiegsgeld für Existenzgründer und für Personen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen**, wenn die Förderung zur Integration ins Erwerbsleben erforderlich ist (§ 16b SGB II); es fehlt regelmäßig an der Erforderlichkeit, wenn der Förderantrag erst nach Abschluss des Arbeitsvertrags oder der Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird,
- ein **begleitendes Coaching und Darlehen oder Zuschüsse für Sachmittel an Existenzgründer und bereits selbstständig Tätige** (§ 16c SGB II),
- die Förderung von Arbeitsverhältnissen zur „**Eingliederung von Langzeitarbeitslosen**“ für Personen, die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind (§ 16e SGB II),
- die Förderung einer Beschäftigung („**Teilhabe am Arbeitsmarkt**“) für Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind und in der Regel sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Alg II oder Bürgergeld bezogen haben (§ 16i SGB II),
- **Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“)** mit einer **Aufwandsentschädigung** – in Berlin in Höhe von zwei Euro pro geleisteter Arbeitsstunde (§ 16d SGB II).

Die Aufnahme einer Arbeit *kann* durch Betreuungsleistungen für minderjährige oder behinderte Kinder, Schuldner- oder Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung unterstützt werden (§ 16a SGB II). Um Hemmnisse bei der Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu vermindern oder zu beseitigen, *kann* das Jobcenter auch nicht erwerbsfähige Berechtigte von Bürgergeld fördern (§ 7 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Kürzungen bei den Förderleistungen im Jahr 2024

Mit der Bürgergeld-Reform hatte die Bundesregierung einen Politikwechsel angekündigt: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sollten besser beraten, gefördert und nachhaltig durch beruf-

liche Weiterbildung und Umschulung in Arbeit integriert werden. Dazu passt gar nicht, dass die Bundesregierung ein Jahr nach dem Beginn der Reform zur Sanierung des Bundeshaushalts im Jahr 2024 mehrere hundert Millionen Euro weniger für die Betreuung und Vermittlung von Arbeitslosen zur Verfügung stellen will (siehe etwa [Fachinfo des Paritätischen vom 2. Februar 2024](#)).

Gut zu wissen:

Fehlende Haushaltsmittel sind kein ausreichender Grund um Ihren Antrag auf Förderung abzulehnen – sofern Sie die Voraussetzungen für die Förderung erfüllen. Die Jobcenter müssen die jährlichen Haushaltsmittel so bewirtschaften, dass während des gesamten Haushaltsjahres für jede Art von Ermessensleistung Geld zur Verfügung steht (§ 71b Abs. 4 SGB IV). Die Ämter können allerdings auf Grundlage von „ermessenlenkenden Weisungen“ Prioritäten setzen, um festzulegen, welche Personengruppen sie mit den knappen Mittel vorrangig fördern wollen. Bei einer Ablehnung Ihres Antrags muss das Jobcenter die ermessenlenkenden Gesichtspunkte darlegen.

4. Wer kann Weiterbildungsprämien und Weiterbildungsgeld erhalten?

Weiterbildungsgeld

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die an einer von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, in der sie nach einer vorgeschriebenen mindestens zweijährigen Ausbildungszeit einen Berufsabschluss (Umschulung) erlangen, erhalten zusätzlich zum Bürgergeld ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro.

Die Förderung soll „*Anreize ... schaffen, Geringqualifizierte auf dem herausfordernden Weg zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu unterstützen*“ und „*einen Beitrag dazu leisten, um Mehraufwendungen durch die Teilnahme an einer mehrjährigen berufsabschlussbezogenen Weiterbildung zu decken, wie z. B. Aufwendungen für digitale Angebote oder für die Beschaffung von zusätzlicher Fachliteratur und Arbeitsmaterialien oder für besondere Fahr- und Verpflegungsaufwendungen und andere Aufwendungen, die z. B. im Zusammenhang mit der Bildung von Lerngemeinschaften entstehen können...*“ ([Bundestagsdrucksache 20/3873](#), Seite 51 und 100).

Das Weiterbildungsgeld wird nachträglich im Folgemonat ausbezahlt. Bei Teilmonaten der Teilnah-

me an einer Maßnahme wird die Monatspauschale von 150 Euro anteilig gezahlt. Die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme in Teilzeit hat keine Auswirkungen auf die Höhe des Weiterbildungsgeldes.

Gut zu wissen:

Für Personen, die Arbeitslosengeld beziehen und nur ergänzend Bürgergeld erhalten, wird das Weiterbildungsgeld von der Agentur für Arbeit (SGB III) gezahlt. Auch in diesen Fällen können Sie das Weiterbildungsgeld zusätzlich zum Bürgergeld erhalten, da es als „zweckbestimmte Einnahme nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ nicht beim Bürgergeld berücksichtigt werden darf (§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II; Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11-11b SGB II, Stand: 1. Juli 2023, Randnummer 11.82).

Weiterbildungsprämien

Für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und der Abschlussprüfung bekommen die Teilnehmenden an den zuvor genannten Maßnahmen außerdem **Weiterbildungsprämien** in Höhe von 1.000 Euro beziehungsweise 1.500 Euro (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II in Verbindung mit § 87a SGB III).

Auf die Weiterbildungsprämie und das Weiterbildungsgeld besteht ein Anspruch, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Ihre Inanspruchnahme bedarf keines gesonderten Antrags.

Bürgergeldbonus

Ab dem 1. Juli 2023 konnten erwerbsfähige Bürgergeldberechtigte einen **Bürgergeldbonus** in Höhe von monatlich 75 Euro während der Teilnahme an einigen SGB II-Fördermaßnahmen erhalten, die nicht zu einem Berufsabschluss führen und mindestens acht Wochen dauern (§ 16j SGB II).

Im Zuge der Einsparungen für den Bundeshaushalt 2024 ist der Bürgergeldbonus für Maßnahmen, die ab dem 28. März 2024 neu beginnen, wieder abgeschafft worden. Personen, die bereits vor diesem Stichtag eine mit Bürgergeldbonus geförderte Maßnahme begonnen haben, erhalten den Bonus weiter, solange sie an der Maßnahme teilnehmen, längstens bis zum Ablauf der Maßnahme (siehe Bundestagsdrucksache 20/9999, Seite 21).

5. Welche Angebote zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse unterstützt das Jobcenter?

Nach § 3 Abs. 4 SGB II haben die Jobcenter darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsbezieher, die über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse oder nicht über die notwendigen berufsbezogenen Sprachkenntnisse verfügen, die für die Vermittlung in Arbeit notwendigen Sprachkenntnisse erwerben. Die Jobcenter greifen hierfür auf die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angebotenen Förderungen zum Erlernen der deutschen Sprache zurück.

Dazu gehören vor allem:

- die Integrationskurse nach § 43 AufenthG für den allgemeinen Spracherwerb und
- die berufsbezogene Sprachförderung gemäß § 45a Abs. 1 AufenthG.

Als Zielgruppen der Sprachförderung kommen Unionsbürger, Drittstaatenangehörige, Spätaussiedler oder Deutsche mit Migrationshintergrund infrage.

Liegen die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme zur Sprachförderung vor, werden Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse über den Abschluss eines Kooperationsplans oder durch Verwaltungsakt (Bescheid) aufgefordert, sich bei einem Kursträger anzumelden und nach Annahme an der Maßnahme teilzunehmen.

Kapitel 9 | Wie werden Einkommen angerechnet?

Ob und inwieweit Einnahmen auf Ihren Bedarf angerechnet werden können, ist in den §§ 11 bis 11b SGB II und in der Bürgergeld-Verordnung (Bürgergeld-V) geregelt.

1. Welche Einkommen werden berücksichtigt und welche nicht?

Als Einkommen werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld berücksichtigt, die Ihnen während der Zeit, in der Sie Anspruch auf Bürgergeld haben, zufließen.

Zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen zählen unter anderem Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Zinsen und Dividenden, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Elterngeld, Unterhalt, die meisten Renten, Miet- und Pachteinahmen, Steuererstattungen und Schenkungen.

Leistungen, die einen Geldwert besitzen, aber keine Barmittel sind – sogenannte Sachbezüge –, sind nicht als Einkommen, sondern als Vermögen zu berücksichtigen. Ausnahme: Ihnen kommen Sachbezüge aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder eines Freiwilligendienstes zugute.

Beispiel: Ein Arbeitgeber stellt die Verpflegung seiner Mitarbeiter während der Arbeitszeit bereit.

Die Anrechnung von Verpflegungsleistungen als Einkommen erfolgt nach pauschalen Sätzen. Andere geldwerte Leistungen des Arbeitgebers werden mit ihrem Marktwert berücksichtigt (§ 2 Abs. 5 und 6 Bürgergeld-V).

Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Einnahmen, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, sind zum Beispiel:

- Leistungen nach dem SGB II, zum Beispiel Einstiegsgeld und Weiterbildungsgeld, sowie die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (etwa BSG vom 25. Juni 2015 – B 14 AS 17/14 R und vom 25. Oktober 2017 – B 14 AS 35/16 R, Randziffer 23),
- Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 des SGB XIV – Soziale Entschädigung (§ 11a Abs. 1 Nr. 3 SGB II),
- Leistungen der Stiftungen „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und „Hilfe für die Familie“,
- Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen, ebenso Gehörlosengeld,
- Pflegegeld aus der gesetzlichen Pflegeversicherung für die Pflege von Angehörigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Bürgergeld-V),
- Pflegegeld für den erzieherischen Einsatz in Vollzeitpflege für das erste und zweite Pflegekind sowie für das dritte Kind zu 75 Prozent (§ 11a Abs. 3 Satz 2 SGB II),
- Schmerzensgeld nach § 253 Bürgerliches Gesetzbuch,
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe bis zu einer Höhe von 3.100 Euro (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Bürgergeld-V),
- Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Schülern unter 25 Jahren an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, wenn sie die Tätigkeit *in den Schulferien* ausüben; Schüler mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung sind von dieser Regelung ausgenommen (§ 11a Abs. 7 SGB II),
- Kindergeld, das nachweislich an das nicht im Haushalt lebende Kind des Hilfebedürftigen weitergeleitet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Bürgergeld-V),
- Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB im Umfang von bis zu 3.000 Euro im Kalenderjahr für Personen, die als rechtliche Betreuer, Vormund oder Pfleger ehrenamtlich tätig sind (§ 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II),
- Einnahmen nach gesetzlichen Vorschriften, die einem anderen Zweck als das Bürgergeld dienen (zum Beispiel Arbeitnehmersparzulage, Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz, Weiterbildungsgeld nach dem SGB III) (§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II),
- der Kinderbetreuungszuschlag für BAföG-Empfänger nach § 14b BAföG,
- gepfändete Einkommen, wenn die Pfändung aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden kann, so dass keine bereiten Mittel zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen (BSG vom 10. Mai 2011 – B 4 KG 1/10 R, Randnummer 19),
- die Inflationsausgleichsprämie in Form von Geld- oder Sachleistungen, die Arbeitgeber zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Zeitraum vom 26. Oktober 2022

bis zum 31. Dezember 2024 bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro steuerfrei gemäß § 3 Nr. 11c EStG zahlen können (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 Bürgergeld-V).

- steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 12, 26 und 26a EStG bis zu einer Höhe von 3.000 Euro im Kalenderjahr (§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II); begünstigt sind Tätigkeiten, für die zum Beispiel der steuerliche „Übungsleiterfreibetrag“ in Anspruch genommen werden kann. Infrage kommen etwa nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter oder Trainer in einem gemeinnützigen Sportverein, als nebenberuflicher Dozent an einer Volkshochschule oder als Wahlhelfer. Nebenberuflich sind Tätigkeiten im zeitlichen Umfang von höchstens einem Drittel einer Vollzeitstelle,
- das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen (§ 19 MuSchG) während der Schutzfrist vor und nach der Geburt eines Kindes (§ 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II), nicht jedoch der Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, und
- einmalige Einnahmen, die aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen zufließen (§ 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II) – sie werden im Folgemonat ihres Zuflusses dem Vermögen zugerechnet.

Auch Darlehen bleiben in der Regel anrechnungsfrei, zum Beispiel ein Studienkredit der KfW-Bank. Angerechnet werden jedoch vom Staat als Darlehen gewährte Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen.

Beispiel: *Eine Studentin erhält Leistungen nach dem BAföG mit einem Darlehensanteil.*

Bitte beachten Sie:

Im Einzelfall prüft das Jobcenter, ob es sich bei dem Geldeingang tatsächlich um ein Darlehen und nicht etwa um eine anrechenbare Schenkung handelt.

Unser Rat:

Leihen Sie sich während eines Zeitraums, in dem Sie Leistungen beanspruchen, von Bekannten oder Verwandten Geld, muss glaubhaft sein, dass Sie das Darlehen zurückzahlen wollen. Ein Darlehensvertrag sollte einen konkreten Rückzahlungstermin beziehungsweise ein Rückzahlungsverfahren enthalten. Haben Sie bereits in der Vergangenheit ein ähnliches Darlehen zurückgezahlt oder beim aktuellen Darlehen mit der Rückzahlung begonnen, belegt dies Ihre Glaubwürdigkeit.

2. Wie werden Einkommen auf den Bedarf angerechnet?

Sind Einnahmen als Einkommen zu berücksichtigen, werden sie nach dem Zufluss- oder Monatsprinzip im Kalendermonat ihres Zuflusses auf den Bedarf angerechnet (§ 11 Abs. 2 SGB II). Das gilt auch dann, wenn sie erst am Monatsletzten auf dem Konto gutgeschrieben werden.

Eine Ausnahme bilden gegebenenfalls Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses, sondern für vergangene Monate erbracht beziehungsweise nachgezahlt werden. Nachzahlungen, die den Bedarf im Monat des Zuflusses übersteigen, werden verteilt über sechs Monate ab dem Monat des Zuflusses auf den Bedarf angerechnet (§ 11 Abs. 3 SGB II). Näheres dazu erfahren Sie in diesem Kapitel in Abschnitt 2.4 „Nachgezahltes Einkommen“.

Für Einnahmen aus Selbstständigkeit gelten bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens gesonderte Regelungen (mehr dazu in diesem Kapitel im Abschnitt 2.2 „Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit“).

Bevor Einkommen jeglicher Art auf den Bedarf angerechnet werden können, sind sie um die gesetzlichen Absetzbeträge zu bereinigen. Für die Einkommensart „Erwerbseinkommen“ werden die gesetzlich vorgeschriebenen Bereinigungen am Beispiel des Einkommens aus Arbeitnehmertätigkeit ausführlich im nächsten Abschnitt dargestellt.

Die Ermittlung und Bereinigung von Einkommen unterscheidet sich zum Teil deutlich voneinander, je nachdem, ob es sich um Erwerbseinkommen aus Arbeitnehmertätigkeit oder aus Selbstständigkeit einschließlich freiberuflicher Tätigkeit oder um sogenanntes müheloses Einkommen, zum Beispiel aus Ansprüchen auf Sozialleistungen, handelt. Die drei Arten des Einkommens werden im Folgenden getrennt betrachtet.

2.1 Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit

Als **Arbeitnehmer** werden Personen bezeichnet, die aufgrund von Arbeitsverträgen der Verpflichtung unterliegen, ihre Arbeitskraft gegen Entgelt Arbeitgebern zur Verfügung zu stellen. Zu den Arbeitnehmern zählen insbesondere Arbeiter, Angestellte und zur Berufsausbildung Beschäftigte (Auszubildende).

a) Absetzbeträge

Um das anrechenbare Arbeitsentgelt eines Arbeitnehmers berechnen zu können, benötigt das Jobcenter eine vom Arbeitgeber ausgefüllte „Einkommensbescheinigung“. Die Einkommensbescheinigung enthält unter anderem Angaben über das monatliche Brutto- und Netto-Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers. Beim Nettoentgelt sind bereits abgezogen

- die Einkommensteuer sowie
- die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,

soweit die Beträge tatsächlich anfallen (§ 11b Abs. 1 SGB II).

Vom Netto-Arbeitsentgelt jeder erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft, die erwerbstätig ist, sind dann

- die Grundpauschale für Erwerbstätige in Höhe von 100 Euro und
- der Erwerbstätigenfreibetrag, soweit das Brutto-Arbeitsentgelt 100 Euro übersteigt,

abzuziehen (§ 11b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB II). Insbesondere der Erwerbstätigenfreibetrag sorgt dafür, dass Bezieher von Bürgergeld nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mehr Geld zur Verfügung haben als ohne Arbeit.

Bitte beachten Sie:

Die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und der Erwerbstätigenfreibetrag gelten nicht für Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind. Ausnahme: Kinder unter 15 Jahren können ebenfalls monatlich 100 Euro anrechnungsfrei hinzuverdienen (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 Bürgergeld-V).

Gut zu wissen:

Um nicht erwerbsfähige Bürgergeld-Berechtigte gegenüber Sozialhilfeempfängern (SGB XII) nicht zu benachteiligen, gewährt ihnen das Jobcenter einen Freibetrag in Höhe von 30 Prozent ihres Erwerbseinkommens, begrenzt auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2024: 281,50 Euro) (BSG vom 24. November 2011 – B 14 AS 201/10 R).

Erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Teilnehmende an den Freiwilligendiensten unter 25 Jahren erhalten eine anrechnungsfreie Grundpauschale in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (2024: 538 Euro im Monat). Näheres dazu erfahren Sie weiter unten in diesem Abschnitt.

Gegebenenfalls können Sie weitere Abzüge geltend machen.

Das gilt zum Beispiel für von Ihnen erfüllte gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen, die in einem Unterhaltstitel oder einer notariell beglaubigten Urkunde festgelegt sind, oder für Einkommensteile, die bereits bei der Berechnung von BAföG-Leistungen oder der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III für Ihre Kinder berücksichtigt wurden.

Falls Sie nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, können *im Einzelfall* Ihre Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung vom Einkommen abgesetzt werden, soweit diese angemessen sind (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB II). Bei freiwillig und privat Versicherten hat allerdings – laut Weisungen der Bundesagentur für Arbeit – die Gewährung von Zuschüssen zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II Vorrang vor der Absetzung dieser Beiträge vom Einkommen. Näheres zu den Themen „Versicherungspflicht im Leistungsbezug“ und „Zuschüsse zu den Versicherungsbeiträgen“ erfahren Sie im Kapitel 6 „Wie sind Bezieher von Bürgergeld versichert?“.

Falls Sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, sind von Ihrem Einkommen Ihre Aufwendungen zur Altersvorsorge, zum Beispiel für Lebensversicherungen, abzusetzen, soweit diese angemessen sind (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b SGB II). Gemeint sind zum Beispiel Personen, die in eigenständigen Versorgungswerken, etwa für Architekten oder Rechtsanwälte, rentenversichert sind und sich aus diesem Grund von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen. Versicherungsfreiheit, wie sie oftmals bei Selbstständigen besteht, genügt hierfür nicht.

Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind die zuvor genannten Gesundheits- und Altersvorsorgebeiträge nicht Bestandteil der 100-Euro-Grundpauschale und können zusätzlich abgesetzt werden (Fachliche Weisungen zu §§ 11-11b SGB II, Stand: 1. Juli 2023, Randnummer 11.127).

100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige

Die monatliche Grundpauschale von 100 Euro ersetzt die typischen Aufwendungen von Erwerbstätigen und fasst sie in einem pauschalen Absetzbetrag zusammen (§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II). Erwerbseinkommen bis 100 Euro im Monat sind somit stets anrechnungsfrei. Hat eine Person mehrere Erwerbseinkommen gleichzeitig, ist die Pauschale nur einmal pro Monat zu berücksichtigen. Zu den Erwerbseinkommen gehören auch die im Abschnitt „Erwerbstätigenfreibetrag“ aufgeführten Einkommen.

In der Grundpauschale sind unter anderem enthalten (§ 6 Bürgergeld-V):

- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, insbesondere für die Kfz-Haftpflichtversicherung (pro Monat ein Zwölftel eines Jahresbeitrags), nicht jedoch für die Teil- oder Vollkaskoversicherung,
- eine monatliche 30-Euro-Versicherungspauschale, die alle freiwilligen Versicherungen abdeckt, auch wenn tatsächlich keine Versicherung abgeschlossen wurde; sie gilt in der Regel nur für volljährige Leistungsberechtigte,
- Beiträge zur „Riester-Rente“ in pauschalierter Höhe von drei Prozent des Bruttoeinkommens (bei Familien mit einem zulagenberechtigten Kind im Haushalt halbiert sich der Prozentwert, bei zwei zulagenberechtigten Kindern sinkt der Wert auf null), mindestens jedoch fünf Euro pro Monat und
- Werbungskosten, zum Beispiel für Fahrten zur Arbeit (bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs 0,20 Euro je Entfernungskilometer, innerhalb Berlins in der Regel maximal in Höhe des Tarifs für ein Sozialticket der BVG und S-Bahn), Arbeitsmittel, Arbeitsbekleidung, Gewerkschaftsbeiträge bei Arbeitnehmern oder Ähnliches.

Unser Rat:

Beträgt Ihr monatliches Brutto-Arbeitsentgelt mehr als 400 Euro, können Sie eine höhere Grundpauschale als 100 Euro erhalten. Dazu müssen Ihre Aufwendungen, die durch die Pauschale ersetzt werden, in der Summe 100 Euro im Monat übersteigen (§ 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Haben Sie zum Beispiel monatliche Kosten für Fahrten zur Arbeit außerhalb Berlins oder wegen einer berufsbedingten doppelten Haushaltsführung, die höher als 100 Euro sind, sollten Sie das Jobcenter darauf hinweisen.

Höhere Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren

Für erwerbsfähige Auszubildende, Schüler und Studierende unter 25 Jahren sowie Teilnehmende an den Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten unter 25 Jahren, die erwerbstätig sind, beträgt die monatliche Grundpauschale nicht 100 Euro, sondern 538 Euro (ab 1. Januar 2024) und 556 Euro (ab 1. Januar 2025) im Monat (§ 11b Abs. 2b SGB II; Bundesanzeiger Allgemeiner Teil vom 7. Dezember 2023).

Diese Grundpauschale wird im Folgenden als „Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren“ oder – einfach – als „erhöhte Grundpauschale“ bezeichnet.

Die Höhe der Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren ist dynamisch. Sie orientiert sich an der Geringfügigkeits- beziehungsweise Minijob-Grenze, die wiederum an die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns gekoppelt ist.

Die erhöhte Grundpauschale wird vom Erwerbseinkommen von Auszubildenden, Schülern und Studierenden abgesetzt, die

- eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähige Ausbildung oder
- eine nach dem SGB III förderungsfähige betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung oder förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

besuchen. Es reicht aus, wenn die Ausbildung *dem Grunde nach* förderungsfähig ist, ein Bezug von staatlichen Leistungen der Ausbildungsförderung, zum Beispiel BAföG oder BAB, ist nicht erforderlich, um die erhöhte Grundpauschale zu bekommen.

Die erhöhte Grundpauschale ist auch vom Erwerbseinkommen abzusetzen, wenn

- Schüler an allgemein- oder berufsbildenden Schulen außerhalb der Schulferien

erwerbstätig sind. Das gilt auch noch in einem dreimonatigen Zeitraum nach Abschluss einer allgemeinbildenden Schulbildung. Erwerbseinkommen, die diese Schüler *während der Schulferien* verdienen, bleiben komplett anrechnungsfrei (mehr dazu in diesem Kapitel in Abschnitt 1 „Welche Einkommen werden berücksichtigt und welche nicht?“).

Von der erhöhten Grundpauschale profitieren außerdem

- Teilnehmende an den Bundes- oder Jugendfreiwilligendiensten, die jünger als 25 Jahre alt sind.

Gut zu wissen:

Das Taschengeld, das junge Erwachsene im Rahmen der Freiwilligendienste erzielen, gilt in diesem Zusammenhang als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze bleiben bei ihnen nicht nur das Taschengeld aus den Freiwilligendiensten, sondern auch die Erwerbseinkünfte, die neben den Freiwilligendiensten erzielt werden, anrechnungsfrei.

Alle übrigen erwerbstätigen Auszubildenden, Schüler und Studierenden, insbesondere diejenigen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, bekommen nur die reguläre 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und den Erwerbstitigenfreibetrag ab 100 Euro im Monat.

Bitte beachten Sie:

Wird von Ihrem Erwerbseinkommen die 100-Euro- oder erhöhte Grundpauschale abgesetzt, entfällt der Freibetrag, der Ihnen zusteht, wenn Sie Leistungen der Ausbildungsförderung, zum Beispiel BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe, erhalten (Näheres in diesem Kapitel im Abschnitt 2.3 „Müheloses Einkommen“ unter „Freibeträge“).

Für Teilnehmende an den Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten, die 25 Jahre und älter sind, sind das Taschengeld, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Erwerbseinkünften, bis zu einer Höhe von 250 Euro im Monat anrechnungsfrei.

Die Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren kann nicht nur vom Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit, sondern auch vom Einkommen aus Selbstständigkeit abgesetzt werden (mehr zur Anrechnung von „Einkommen aus selbstständiger Arbeit“ im Abschnitt 2.2 in diesem Kapitel).

Erwerbstitigenfreibetrag

Zusätzlich zur 100 Euro-Grundpauschale erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen Erwerbstitigenfreibetrag für ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 100 Euro (§ 11b Abs. 3 SGB II), und zwar in Höhe von

- 20 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 100 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 520 Euro beträgt,
- 30 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 520 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 1.000 Euro beträgt und
- 10 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt. Haben Sie mindestens ein minderjähriges Kind, wird der Freibetrag auf ein Bruttoeinkommen von bis zu 1.500 Euro berechnet.

Um erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren, die eine anrechnungsfreie Grundpauschale in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze erhalten, nicht doppelt zu begünstigen, erhalten sie den zusätzlichen Erwerbstitigenfreibetrag erst ab einem Bruttoeinkommen von 520 Euro im Monat (§ 11b Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Zu den Einkommen aus Erwerbstätigkeit gehören beispielsweise auch

- Gehaltsfortzahlungen des Arbeitgebers im Krankheitsfall, nicht jedoch Krankengeld aus der Krankenversicherung,
- der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen für Schwangere vor und nach der Geburt, nicht jedoch das Mutterschaftsgeld,
- Kurzarbeitergeld und
- Insolvenzgeld.

Das so bereinigte Netto-Erwerbseinkommen wird auf Ihren Bedarf angerechnet.

Beispiel: Frau A. ist verheiratet und verdient als Angestellte 1.630 Euro brutto im Monat, das entspricht mit Steuerklasse III etwa 1.300 Euro netto. Wie viel Einkommen wird auf den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft angerechnet?

Das anrechenbare Einkommen wird wie folgt ermittelt:

- Monatliches Netto-Einkommen 1.300,00 Euro abzüglich
- Grundpauschale 100,00 Euro
 - Erwerbstitigenfreibetrag 84,00 Euro (20 Prozent von 100 Euro bis 520 Euro brutto)
 - Erwerbstitigenfreibetrag 144,00 Euro (30 Prozent von 520 bis 1.000 Euro brutto)
 - Erwerbstitigenfreibetrag 20,00 Euro (10 Prozent von 1.000 bis 1.200 Euro brutto)
- = anrechenbares Einkommen 952,00 Euro.

b) Schwankendes Einkommen und vorläufige Entscheidung

Jobcenter müssen das Bürgergeld *vorläufig* bewilligen, wenn

- die Voraussetzungen für den Anspruch noch nicht abschließend geklärt sind, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehen, oder
- die Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen sind, aber die Höhe des Anspruchs noch nicht abschließend feststeht,

und deshalb die Entscheidung über die Leistung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird (§ 41a Absatz 1 SGB II).

Anlass für eine vorläufige Bewilligung bei Arbeitnehmern sind häufig Lohn- oder Gehaltszahlungen, die der Höhe nach von Monat zu Monat schwanken. Das Jobcenter *prognostiziert* dann anhand der vorliegenden Unterlagen ein monatliches Brutto- und Nettoarbeitsentgelt und erteilt einen vorläufigen Bescheid. Die Dauer des Bewilligungszeitraums bei vorläufigen Entscheidungen beträgt in der Regel sechs Monate (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Häufig wird bei der vorläufigen Bewilligung von Bürgergeld aufgrund von schwankenden Einnahmen ein *Durchschnittseinkommen* bei der Leistungsberechnung zugrunde gelegt. Die vorläufigen Leistungen müssen dabei stets so bemessen sein, dass das monatliche Existenzminimum durch Einkommen und ergänzendes Bürgergeld in jedem Monat des Bewilligungszeitraums gedeckt ist (§ 41a Abs. 2 Satz 2, 1. Teilsatz SGB II).

Für die Absicherung des Existenzminimums reicht auch noch ein (tatsächliches) Einkommen aus, so der Gesetzgeber, dass bis zur Höhe des Erwerbstätigenfreibetrags unterhalb des vorläufig prognostizierten Einkommens liegt (§ 41a Abs. 2 Satz 2, 2. Teilsatz SGB II). Denn der Erwerbstätigenfreibetrag bewirkt in der Summe aus Erwerbseinkommen und dem Bürgergeld ein Gesamteinkommen, das in Höhe des Freibetrags über dem Existenzminimum liegt. „In Höhe dieser Absetzung ist es bis zur abschließenden Entscheidung“ für die Sicherung des Existenzminimums „unschädlich, wenn das tatsächliche Einkommen hinter dem prognostizierten zurückbleibt“ (Bundestagsdrucksache 20/3873, Seite 94).

Beispiel: Frau F. arbeitet im Schichtdienst und bekommt ein monatlich schwankendes Arbeitsentgelt. Das Jobcenter hat bei der vorläufigen Leistungsbewilligung ein Einkommen in Höhe von 800 Euro brutto und 720 Euro netto in jedem Monat

ihres Bewilligungszeitraums zugrunde gelegt. Der Erwerbstätigenfreibetrag von Frau F. beträgt monatlich 168 Euro (20 Prozent von 100 Euro bis 520 Euro = 84 Euro plus 30 Prozent von 520 Euro bis 800 Euro = 84 Euro).

Tatsächlich erhält Frau F. im dritten Monat ihres Bewilligungszeitraums nur ein Nettoeinkommen in Höhe von 560 Euro. Dieser Betrag liegt zwar 160 Euro, aber nicht in Höhe des Erwerbstätigenfreibetrags (168 Euro) unter dem vorläufigen Nettoentgelt von 720 Euro. Das Existenzminimum im oben beschriebenen Sinne von Frau F. ist gewährleistet.

Gut zu wissen:

Ist durch ein verringertes Einkommen Ihr Existenzminimum im oben genannten Sinne in mindestens einem Monat nicht gewährleistet, können Sie nach Ablauf des jeweiligen Monats oder der jeweiligen Monate – auch während des noch laufenden Bewilligungszeitraums – einen Antrag auf abschließende Feststellung des Leistungsanspruchs stellen. Laut den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit ist Ihrem Anliegen dann auf jeden Fall zu entsprechen und es sind Leistungen an Sie nachzuzahlen (Fachliche Weisungen des Bundesagentur für Arbeit zu § 41a SGB II, Stand: 1. Juli 2023, Randnummer 41a.27).

Unser Rat:

Treten im Nachhinein wesentliche Änderungen der Verhältnisse ein, zum Beispiel durch eine nicht vorhersehbare dauerhafte Verringerung Ihres Gehalts, können Sie einen veränderten vorläufigen Bescheid verlangen, in dem die Änderungen für die Zukunft berücksichtigt werden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums werden Sie in der Regel aufgefordert, Ihre Entgeltabrechnungen für die vergangenen sechs Monate vorzulegen. Kommen Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht in ausreichendem Umfang nach, droht Ihnen eine Rückzahlung der nur vorläufig bewilligten Leistungen (§ 41a Absatz 3 Satz 2 bis 4 SGB II). Mehr dazu erfahren Sie unter „Abschließende Entscheidung“ im Abschnitt „3. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit“ in diesem Kapitel.

Nachdem Sie die Einkommensnachweise erbracht haben, erteilt das Jobcenter anhand der tatsächlich erzielten Einkommen im Bewilligungszeitraum den abschließenden Bescheid. Sie müssen dann entweder Leistungen erstatten, die Sie zu viel erhalten haben, oder Sie erhalten Leistungen nachgezahlt.

Gut zu wissen:

Eine Erstattung von Leistungen darf das Jobcenter nur von Ihnen verlangen, wenn der zu erstattende Betrag insgesamt 50 Euro für die gesamte Bedarfsgemeinschaft übersteigt (§ 41a Absatz 6 SGB II).

Unser Rat:

Hatten Sie im Bewilligungszeitraum weniger Einkommen als in der Prognose angenommen und hat das Jobcenter noch keine abschließende Entscheidung getroffen, können Sie einen abschließenden Bescheid verlangen. Sie erhalten dann Bürgergeld nachgezahlt.

Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs rechnet das Jobcenter das Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit monatsgenau auf den Bedarf an; bei nachgezahlten Arbeitsentgelten sind die in Abschnitt 2.4 dieses Kapitels aufgeführten Regelungen zu beachten.

Trifft das Jobcenter keine abschließende Entscheidung und haben Sie keine Endabrechnung beantragt, wird der vorläufige Bescheid nach einem Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraums kraft Gesetzes endgültig.

2.2 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Selbstständig Erwerbstätige haben häufig ein monatlich unregelmäßiges Einkommen. Sie erhalten in der Regel eine vorläufige Bewilligung ihres Bürgergeldes für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Bei saisonal oder im Jahresverlauf stark schwankenden Einkommen kann auch ein zwölfmonatiger Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Damit möchte der Gesetzgeber erreichen, dass auch die Einkommen aus den einkommensstarken Monaten des Jahres in die Berechnung des Bürgergeldes mit einfließen.

Die Ausführungen im vorherigen Abschnitt „Schwankendes Einkommen und vorläufige Entscheidung“ gelten für Selbstständige entsprechend. Bei der Anrechnung von Einkommen aus Selbstständigkeit sind allerdings auch die speziellen Vorschriften aus § 3 Bürgergeld-Verordnung (Bürgergeld-V) zu beachten.

Das anrechenbare Einkommen aus Selbstständigkeit wird grundsätzlich wie folgt ermittelt:

1. Schritt

Zunächst werden die zu erwartenden Einnahmen um die zu erwartenden Betriebsausgaben im Bewilligungszeitraum vermindert. Wird die Selbstständigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, wird die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nur für diese Monate durchgeführt (§ 3 Abs. 1 und 2 Bürgergeld-V). Die Angaben für die Einnahmen und Ausgaben beruhen auf Ihren Prognosen in den Abschnitten A und B der Anlage EKS (Einkommen Selbstständiger).

Unser Rat:

Geben Sie in Ihrer Prognose nur Einkünfte an, die Sie im Bewilligungszeitraum auch tatsächlich erzielen können. Änderungen der Prognose „nach unten“ im Laufe des Sechs-Monatszeitraums werden von den Jobcentern häufig nur schwer akzeptiert.

Steuerrechtliche Vorschriften gelten im SGB II nicht. Das Jobcenter prüft, ob Ihre Betriebsausgaben notwendig sind. Es erwartet, dass Selbstständige ihre Betriebsausgaben so gering wie möglich halten (§ 3 Abs. 2 und 3 Bürgergeld-V).

Unser Rat:

Teure Anschaffungen für Ihre Selbstständigkeit sollten Sie vorher mit dem Jobcenter abstimmen. Andernfalls laufen Sie Gefahr, dass die Ausgaben nicht anerkannt. Machen Sie glaubhaft, dass die Anschaffungen für den Fortbestand des Betriebs notwendig sind und sich dadurch Ihre Hilfebedürftigkeit eher beenden lässt. Eine gesetzliche Pflicht zur vorherigen Zustimmung des Jobcenters gibt es nicht.

Anerkannte Ausgaben, zum Beispiel für eine notwendige PC-Ausstattung, werden in voller Höhe im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum berücksichtigt und nicht wie im Steuerrecht über längere Zeiträume abgeschrieben.

Der zu erwartende Gewinn (= Einnahmen abzüglich Ausgaben) wird gleichmäßig auf die Monate im Bewilligungszeitraum verteilt, gegebenenfalls nur auf die Monate des Bewilligungsabschnitts, in dem die Selbstständigkeit ausgeübt wird (§ 3 Abs. 4 Bürgergeld-V). Auf jeden dieser Monate entfällt damit ein durchschnittlicher monatlicher Gewinn.

Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit kommt eine gleichmäßige Verteilung des *voraussichtlichen* Einkommens ausnahmsweise nicht in Betracht, wenn das Einkommen im Bewilligungszeitraum stark schwankt und der Lebens-

unterhalt bei gleichmäßiger Verteilung des Einkommens im *vorläufigen* Bescheid nicht gesichert wäre (Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 41a SGB II, Stand: 1. Juli 2023, Randnummer 41a.20).

2. Schritt

In einem zweiten Schritt wird der erwartete monatliche Gewinn um die gesetzlichen Absetzbeträge und Freibeträge bei Erwerbstätigkeit vermindert (§ 11b SGB II). Vom Gewinn sind abzuziehen

- die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und
- der Erwerbstätigenfreibetrag. Wie der Erwerbstätigenfreibetrag berechnet wird, ist in diesem Kapitel im Abschnitt „2. Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit“ und im folgenden Beispiel erklärt. Hier ist zu beachten: Der Erwerbstätigenfreibetrag wird errechnet vom Gewinn.

Sind Sie als Auszubildender, Schüler, Studierender oder Freiwilliger selbstständig tätig, können Sie von Ihrem monatlichen Gewinn im Jahr 2024 sogar bis zu 538 Euro als Grundpauschale absetzen. Allerdings entfällt dann der Freibetrag, der von einer Ausbildungsförderung abgesetzt wird, wenn Sie eine entsprechende Förderung erhalten (Näheres in diesem Kapitel im Abschnitt 2.3 „Mühelose Einkommen“ unter „Freibeträge“).

Bitte beachten Sie:

Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind, erhalten weder die 100 Euro-Grundpauschale oder die erhöhte Grundpauschale von zurzeit 538 Euro noch den Erwerbstätigenfreibetrag, sondern – wie Sozialhilfeempfänger im SGB XII – nur einen Freibetrag in Höhe von 30 Prozent ihres Erwerbseinkommens, begrenzt auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2024: 281,50 Euro).

Gegebenenfalls sind weitere Abzüge vom Einkommen vorzunehmen, zum Beispiel

- Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer,
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige, die eine Antragsversicherung nach § 28a SGB III abgeschlossen haben,
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Selbstständige, die nach § 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, oder
- geleistete Unterhaltszahlungen unter den in diesem Kapitel in Abschnitt 2. „Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit“ beschriebenen Voraussetzungen.

Diese Ausgaben können von Ihnen im Abschnitt C der Anlage EKS geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie:

Bei Einkommen aus Selbstständigkeit von mehr als 400 Euro im Monat ist es möglich, die 100 Euro-Grundpauschale zu erhöhen, wenn Ihre Aufwendungen in der Summe 100 Euro im Monat übersteigen. Welche Aufwendungen berücksichtigt werden können, wird in diesem Kapitel im Abschnitt 2.1 „Absetzbeträge“ unter „100 Euro-Grundpauschale“ erläutert.

Der so bereinigte monatliche Gewinn wird auf Ihren Bedarf angerechnet.

Beispiel: Frau B. ist seit vielen Jahren als freiberufliche Dolmetscherin im Bezirk Neukölln tätig. Sie hat im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum Einnahmen in Höhe von voraussichtlich 7.200 Euro. Ihre betriebsbedingten Ausgaben betragen im selben Zeitraum voraussichtlich 480 Euro. Sie hat eine Arbeitslosenversicherung auf Antrag (§ 28a SGB III) abgeschlossen und zahlt einen monatlichen Beitrag von gerundet 92 Euro (2024).

Ihr anrechenbares Einkommen wird wie folgt berechnet:

1. Schritt

Durchschnittliche Betriebseinnahmen im Monat von 1.200 Euro (7.200 Euro/6 Monate) abzüglich – der durchschnittlichen Betriebsausgaben im Monat von 80 Euro (480 Euro/6 Monate)
= 1.120 Euro Gewinn im Monat.

2. Schritt

Monatlicher Gewinn in Höhe von 1.120 Euro abzüglich
– des monatlichen Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (Beitrag Berlin-West) von 92 Euro
– der Grundpauschale von 100 Euro
– des Erwerbstätigenfreibetrags (20 Prozent von 100 Euro bis 520 Euro) von 84 Euro
– des Erwerbstätigenfreibetrags (30 Prozent von 520 Euro bis 1.000 Euro) von 144 Euro
– des Erwerbstätigenfreibetrags (10 Prozent von 1.000 Euro bis 1.120 Euro) von 12 Euro
= anzurechnender Betrag in Höhe von 688 Euro

Gut zu wissen:

Solange Sie selbstständig sind und als erwerbsfähige Person „aufstockendes“ Bürgergeld beziehen, sind Sie über das Jobcenter krankenversichert. Es müssen dann keine weiteren Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt werden.

Abschließende Entscheidung

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums müssen Sie eine abschließende Einkommenserklärung abgeben. Das Jobcenter erlässt anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Anlage EKS den abschließenden Bescheid. Auch bei der endgültigen Entscheidung verteilen die Jobcenter das tatsächliche Einkommen aus der Selbstständigkeit gleichmäßig auf die einzelnen Monate des Bewilligungsabschnitts beziehungsweise auf die Monate des Bewilligungsabschnitts, in dem die Selbstständigkeit ausgeübt wurde (§ 3 Abs. 4 Bürgergeld-V).

Sie bekommen dann Bürgergeld nachgezahlt oder müssen Leistungen an das Jobcenter zurückzahlen.

Unser Rat:

Fordert das Jobcenter Sie auf, für die abschließende Entscheidung Ihre Einnahmen und Ausgaben in der Anlage EKS mitzuteilen, sollten Sie der Aufforderung unbedingt nachkommen. Die Jobcenter sind berechtigt, die vorläufig gezahlten Leistungen zurückzuverlangen, wenn Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen (§ 41a Abs. 3 SGB II). Haben Sie die Abgabefrist versäumt und fordert das Jobcenter von Ihnen die Leistungen zurück, sollten Sie rechtzeitig Widerspruch gegen diese Entscheidung einlegen und die abschließende EKS mit den geforderten Nachweisen nachreichen. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Ihre Unterlagen noch bis zum Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht mitberücksichtigt werden müssen (BSG vom 12. September 2018 - B 4 AS 39/17 R und vom 29. November 2022 - B 4 AS 64/21 R).

2.3 „Mühelese“ Einkommen

Für Einkommen, die nicht aus Erwerbstätigkeit stammen, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Unterhalt, Erwerbsminderungsrenten oder Kindergeld, gelten die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und die Grundpauschale für Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren sowie der Erwerbstätigenfreibetrag nicht.

Bei fast allen „mühelesen“ Einkommen kommen daher in der Regel als Abzüge nur die 30 Euro-Versicherungspauschale und – sofern tatsächlich Beiträge geleistet werden – die Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung und zur Riester-Rente (in pauschalierter Höhe) in Betracht.

Besonderheiten beim Kindergeld

Im SGB II wird das Kindergeld den in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kindern als Einkommen zugerechnet. Die Versicherungspauschale kann dann regelmäßig nur bei *volljährigen* Kindern vom Kindergeld abgezogen werden.

Verfügt Ihr Kind über ein eigenes existenzsicherndes Einkommen, zum Beispiel durch Kindergeld und Unterhalt, wird der Teil des Kindergeldes, den Ihr Kind nicht mehr zur Existenzsicherung benötigt, als Einkommen beim kindergeldberechtigten Elternteil berücksichtigt. Der Einkommensübertrag ist auf das Kindergeld beschränkt.

Von dem übertragenen Kindergeld ist in der Regel monatlich die 30 Euro-Versicherungspauschale, gegebenenfalls auch Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung und Riester-Rente, abzuziehen. Bedingung ist, dass diese Absetzbeträge nicht bereits beim Kind oder Kindergeldberechtigten berücksichtigt worden sind, zum Beispiel bei Erwerbstätigen im Rahmen der 100-Euro-Grundpauschale.

Freibeträge

Von einigen „mühelosen“ Einkommen sind Freibeträge abzuziehen:

- 100 Euro im Kalenderjahr von Kapitaleinkünften (Zinsen, Dividenden) (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-V); absetzbar sind außerdem die auf die Einkünfte entfallenden Kapitalertragssteuern und der Solidaritätszuschlag,
- mindestens 100 Euro im Monat von der Berufsausbildungsbeihilfe für betrieblich Auszubildende, dem Ausbildungsgeld nach dem SGB III, der Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder den vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit nicht bereits die 100 Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige oder die Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren (2024: 538 Euro im Monat) berücksichtigt wurde, zum Beispiel aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung oder einem anderen Erwerbseinkommen (§ 11b Abs. 2b Satz 4 SGB II),
- bis zu 300 Euro pro Monat von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz,
- bis zu 300 Euro im Monat vom (Basis-)Elterngeld, soweit bei seiner Berechnung auf das Erwerbseinkommen vor der Geburt zurückgegriffen wurde; der entsprechende Freibetrag halbiert sich bei Personen, die das Eltern-

geld-Plus erhalten (Elterngeld-Plus = doppelte Bezugsdauer bei hälftiger Höhe des Elterngelds, wenn Eltern nach der Geburt nicht arbeiten) (§ 10 Abs. 1 und 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG).

Beispiel: Die alleinerziehende Frau S. bezieht Bürgergeld und den Elterngeld-Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro im Monat. Im Jahr vor der Geburt ihres Kindes hatte sie in einem Minijob einen Verdienst von durchschnittlich 200 Euro im Monat. Nach der Geburt nimmt Frau S. eine berufliche Auszeit (Elternzeit). Andere Einkommen oder Vermögen hat Frau S. nicht.

Wie wird das Elterngeld angerechnet?

Der Elterngeld-Freibetrag beträgt 200 Euro im Monat. Das ist in diesem Beispiel der Betrag, den Frau S. vor der Geburt ihres Kindes verdient hat. In Höhe dieses Betrags wird das Elterngeld nicht auf das Bürgergeld angerechnet. Vom übrigen Elterngeld in Höhe von 100 Euro ist die 30 Euro-Versicherungspauschale abzusetzen. Im Ergebnis werden Frau S. wegen des Elterngeldes 70 Euro im Monat vom Bürgergeld abgezogen.

- 100 Euro monatlich zuzüglich 30 Prozent des darüber liegenden Bruttobetrags von Alters- und Erwerbsminderungsrenten, jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2024: 281,50 Euro). Voraussetzung ist, dass die betreffenden Rentner mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten nach § 76g Abs. 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Zeiten der Absicherung in anderen verpflichtenden Alterssicherungssystemen nachweisen können (§ 11b Abs. 2a SGB II; § 82a SGB XII). Es ist nicht notwendig, dass Leistungsbeziehende auch tatsächlich Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag haben.

Auch hilfebedürftige Empfänger einer Hinterbliebenenrente erhalten den Freibetrag, wenn der oder die Verstorbene 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten erworben hat.

Welche Zeiten zu den Grundrentenzeiten gehören, können Sie auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung unter [FAQs zur Grundrente](#) nachlesen.

Zum besseren Verständnis: Altersrentner und Rentner mit einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung sind zwar von den SGB II-Leistun-

gen ausgeschlossen. Leben sie jedoch mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft, wird ihre Rente gegebenenfalls bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen berücksichtigt (mehr dazu in Kapitel 4 im Abschnitt 1 unter „Einkommensverteilung in der Bedarfsgemeinschaft“). Der neue Grundrentenfreibetrag mindert einen möglichen Einkommensübertrag von diesen Rentnern auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Der Freibetrag wird erst dann von der Rente abgezogen, wenn dem Jobcenter die Mitteilung des jeweiligen Rententrägers über die Grundrentenzeiten oder den vergleichbaren Zeiten zugeht. Sobald der Nachweis vorliegt, wird der Freibetrag – auch rückwirkend, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2021 – berücksichtigt (§ 69 SGB II).

2.4 Nachgezahltes Einkommen

Für Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses, sondern für vergangene Monate erbracht werden, gelten besondere Anrechnungsregelungen. Nachzahlungen in diesem Sinne können zum Beispiel sein: Nachzahlungen von Krankengeld, Arbeitslosengeld, BAföG oder Kindergeld ebenso wie Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft durch die Berücksichtigung der bereinigten Nachzahlung im Monat ihres Zuflusses, ist die Nachzahlung auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Monat des Zuflusses gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 SGB II). Der Verteilzeitraum von sechs Monaten wird nicht begrenzt durch das Ende eines Bewilligungszeitraums.

Beispiel: Das monatliche Bürgergeld des Ehepaars E. beträgt 1.600 Euro. Herr E. erhält Arbeitslosengeld von der Arbeitslosenversicherung in Höhe von 1.800 Euro nachgezahlt. Seine Frau besitzt ein Auto (Kfz-Haftpflichtversicherung in Höhe von 360 Euro im Jahr).

1. Schritt: Das nachgezahlte Arbeitslosengeld übersteigt den monatlichen Bedarf des Ehepaars. Abzüge für eine Vorab-Bereinigung der Einnahme fallen hier nicht an.

2. Schritt: Verteilung der Nachzahlung auf sechs Monate: 1.800 Euro/6 Monate = 300 Euro pro Monat

3. Schritt: Bereinigung der verteilten Nachzahlung: 300 Euro abzüglich 30 Euro-Versicherungspauschale und 30 Euro für die Kfz-Haftpflichtversicherung = monatlich 240 Euro anrechenbares Einkommen in sechs Monaten

Bleibt der Leistungsanspruch trotz Berücksichtigung der bereinigten Einnahme im Monat ihres Zuflusses bestehen, bleibt es beim Zuflussprinzip und die Nachzahlung wird nur im Monat des Zuflusses auf den Bedarf angerechnet.

Bitte beachten Sie:

Bei Arbeitsentgelten, die laut Arbeitsvertrag erst im Folgemonat ausgezahlt werden, handelt es sich nicht um Nachzahlungen im Sinne des SGB II (Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11-11b SGB II, Stand: 1. Juli 2023, Randnummer 11.10).

Gut zu wissen:

Werden Sozialleistungen, bei denen Freibeträge nach dem SGB II gewährt werden, wie zum Beispiel beim BAFöG, bei der Berufsausbildungsbeihilfe oder der Grundrente, wegen der verzögerten Bewilligung erst nachträglich ausgezahlt, sind laut Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für jeden nachgezählten Monat die Freibeträge vor der Verteilung der Einnahme zu berücksichtigen (siehe Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11-11b SGB II, Stand: 1. Juli 2023, Randnummer 11.13a). Unter welchen Voraussetzungen Freibeträge vom BAFöG, der Berufsausbildungsbeihilfe oder von der Grundrente abzusetzen sind, können Sie in diesem Kapitel im 4. Abschnitt unter „Freibeträge“ nachlesen.

Der Leistungsanspruch entfällt komplett, wenn nach Verteilung der bereinigten einmaligen Einnahme ein Leistungsanspruch in allen sechs Monaten nicht mehr besteht. Das Geld, das nicht verbraucht wurde, zählt nach den sechs Monaten als Vermögen und ist dann in vielen Fällen durch die Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II geschützt.

Kapitel 10 | Wie wird Vermögen angerechnet?

Vermögen sind insbesondere Geld- und Sachwerte, die Sie bereits vor Ihrer Antragstellung hatten. Zum Vermögen gehören zum Beispiel Bargeld, Geld auf dem Girokonto, Sparbücher, Aktien oder sonstige Wertpapiere, Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Kraftfahrzeuge, Wohneigentum oder Grundstücke. Auch Sachwerte, die Sie *während* des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlangen, zählen zum Vermögen.

Vermögen ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar beziehungsweise nicht von der Verwertung ausgenommen ist (Abschnitt 1) und die Vermögensfreibeträge (Abschnitt 2) übersteigt.

1. Welches Vermögen ist verwertbar?

Vermögen ist verwertbar, wenn es durch Verbrauch, Verkauf, Vermietung, Verpachtung oder – in Ausnahmefällen – Beleihung für den Lebensunterhalt eingesetzt werden kann.

Folgende Vermögenswerte (§ 12 Abs. 1 SGB II) sind *unter anderem* von der Verwertung ausgenommen:

- angemessener Hausrat;

- ein angemessenes Kfz (Auto, Motorrad oder Moped) für jeden Erwerbsfähigen in der Bedarfsgemeinschaft. Als *angemessen* gilt ein Kfz, wenn der Erlös aus dem Verkauf des Kfz – nach Abzug der auf dem Kfz lastenden Verbindlichkeiten – einen Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt;
- eine selbst genutzte angemessene Wohnimmobilie. Als *angemessen* gelten bei einer Eigentumswohnung für bis zu vier Bewohnern eine Wohnfläche von 130 Quadratmeter und bei einem selbst genutzten Einfamilienhaus eine Wohnfläche von 140 Quadratmeter. Für jeden weiteren Bewohner erhöht sich die angemessene Wohnfläche um weitere 20 Quadratmeter. In besonderen Härtefällen können auch noch größere Wohnflächen anerkannt werden;
- *Versicherungsverträge*, die für die Altersvorsorge bestimmt sind;
- alle Formen der Alterssicherung, die *nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert* werden, zum Beispiel „Riester-Renten“ oder die betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz;

- bei Selbstständigen weitere Vermögenswerte unabhängig von der Anlageform, wenn sie (subjektiv und objektiv) für die Altersvorsorge vorgesehen sind. Das gilt auch für ehemals Selbstständige, egal wie lange ihre selbstständige Tätigkeit zurückliegt und ob sie in diesem Zeitraum SGB II-Leistungen bezogen haben. Für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, in denen keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, zum Beispiel im Rahmen der Künstlersozialversicherung, oder an eine öffentlich-rechtlich Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden, ist ein Betrag in Höhe von bis zu 8.000 Euro (Stand: 1. Januar 2024) nicht zu verwerten;

Beispiel: Nach einer fast zehnjährigen hauptberuflich ausgeübten selbstständigen Tätigkeit ohne weitere Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Versorgungseinrichtung ergibt sich ein nicht zu berücksichtigendes Vermögen von maximal 80.000 Euro. Höchstens bis zu diesem Betrag bleiben Vermögenswerte, die vom Antragsstellenden als für die Altersvorsorge bezeichnet werden, bei der Bedürftigkeitsprüfung außer Betracht. Liegt das verwertbare Vermögen über diesem Betrag, sind vom übersteigenden Betrag die Vermögensfreibeträge (siehe „2. Welche Vermögensfreibeträge gibt es?“) abzusetzen.

- Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, zum Beispiel das betrieblich genutzte Kfz (§ 7 Abs. 1 Bürgergeld-V);
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde.

2. Welche Vermögensfreibeträge gibt es?

Die Höhe Ihrer Vermögensfreibeträge und der Umfang, in dem vorhandenes selbstgenutztes Wohneigentum geschützt ist, hängen davon ab, ob Sie sich in der „Karenzzeit“ befinden oder nicht.

In der Karenzzeit

Nach der erstmaligen Beantragung von Bürgergeld gilt im ersten Jahr des Leistungsbezugs eine Karenzzeit (Wartezeit) (§ 12 Abs. 3 SGB II).

Wird das Bürgergeld in der einjährigen Karenzzeit unterbrochen, „verlängert“ sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug; die Karenzzeit

endet dann entsprechend später.

Auch Personen, die bereits vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes Leistungen der Grundsicherung bezogen haben, können die einjährige Karenzzeit in Anspruch nehmen. Der Grund: Der Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII vor dem 1. Januar 2023 ist nicht auf die Karenzzeit anzurechnen (§ 65 Abs. 3 SGB II). Die Karenzzeit wird nur durch Zeiten eines Bürgergeld-Bezugs ab dem 1. Januar 2023 verbraucht.

Beispiel: Herr N. bezieht seit dem 1. Juli 2022 durchgehend Arbeitslosengeld II beziehungsweise Bürgergeld. Seine Karenzzeit begann am 1. Januar 2023 zu laufen und endete am 31. Dezember 2023.

Beispiel: Frau P. hat bis Ende Oktober 2022 Arbeitslosengeld II bezogen und dann eine befristete Beschäftigung für zwölf Monate aufgenommen. Da das Arbeitslosengeld nicht für ihren Lebensunterhalt ausreicht, stellt Frau P. am 15. November 2023 einen Antrag auf (aufstockendes) Bürgergeld. Ihre einjährige Karenzzeit beginnt am 1. November 2023 zu laufen.

Bitte beachten Sie:

Keine Karenzzeit besteht, wenn Sie unter Berücksichtigung Ihres Einkommens nur für *einen* Monat hilfebedürftig sind und SGB II-Leistungen beziehen, zum Beispiel wegen einer hohen Nachzahlungsforderung Ihres Vermieters bezüglich der Heizkosten (§ 12 Abs. 6 SGB II). Für Sie gelten dann grundsätzlich die Bedingungen wie bei der Vermögensprüfung nach Ablauf der Karenzzeit (siehe unten).

Während der Karenzzeit gelten folgende Sonderregelungen:

- Ein selbst genutztes Wohneigentum wird nicht als Vermögen berücksichtigt, auch wenn seine Wohnfläche unangemessen groß ist.
- Vermögen wird nur berücksichtigt, soweit es „erheblich“ ist. Vermögen ist erheblich, wenn es 40.000 Euro für die (erste) leistungsberechtigte Person sowie 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Vermögen, das von der Verwertung ausgenommen ist (siehe Abschnitt 1 „Welches Vermögen ist verwertbar?“), wird dabei nicht mitgerechnet. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge einer Person können auf andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden (§ 12 Abs. 4 SGB II). Das bedeutet: Rechnerisch kann in der Regel die Summe der Vermögensfreibeträge dem Gesamtvermögen der Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt werden.

Beispiel: Familie B. hat folgende Geldbeträge angespart: Mann (10.000 Euro), Frau (60.000 Euro) und Kind (kein Vermögen). Ihr Gesamtvermögen beträgt 70.000 Euro.

Der Gesamtfreibetrag der Familie errechnet sich aus 40.000 Euro für die erste Person und jeweils 15.000 Euro für die zwei weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft, macht zusammen 70.000 Euro.

Ergebnis: Aufgrund der Übertragung der nicht genutzten Freibeträge von Herrn B. und seinem Kind auf Frau B., ist die Familie hilfebedürftig.

Bitte beachten Sie:

Unverheiratete Kinder unter 25 Jahren gehören nur zur Bedarfsgemeinschaft, wenn sie hilfebedürftig sind. Verfügen sie über ein Vermögen, das oberhalb ihres (eigenen) Vermögensfreibetrages liegt, gehören sie nicht (mehr) zur Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Eine Übertragung von nicht genutzten Freibeträgen der Eltern auf die Kinder ist in diesem Fall nicht möglich.

- Das Jobcenter *vermutet*, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn Antragsteller das im Antrag so erklären und sich aus der obligatorischen Selbstauskunft (Anlage Vermögen) nichts anderes ergibt. Nachweise zum vorhandenen Vermögen sollen nach Willen des Gesetzgebers nur *im Einzelfall* auf Aufforderung des Jobcenters vorgelegt werden.

Die Karenzzeit ist für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG) einzeln zu bestimmen. In der Folge können individuell unterschiedliche Karenzzeiten innerhalb einer BG bestehen, zum Beispiel nach Aufnahme einer weiteren Person in die BG, die bisher noch kein Bürgergeld (nach dem 31. Dezember 2022) bezogen hat.

Beispiel: Der berufstätige und bislang nicht hilfebedürftige Herr A. zieht zu seiner hilfebedürftigen Partnerin und dem gemeinsamen Sohn in die Wohnung. Die Drei bilden fortan eine gemeinsame BG. Herr A. hat ein Vermögen von 60.000 Euro. Frau B. und ihr Sohn besitzen kein Vermögen; ihre Karenzzeiten sind bereits abgelaufen.

Ergebnis: Herr A. hat eine (eigene) Karenzzeit von einem Jahr. In dieser Zeit hat die BG einen Gesamtfreibetrag von 70.000 Euro (40.000 Euro plus 2 x 15.000 Euro) und Herr A. muss sein Vermögen nicht zum Lebensunterhalt verwenden.

Bei „Überlappungen“ von Karenzzeiten ergeben sich Fallkonstellationen, in denen Bedarfsgemein-

schaften für einen fortlaufenden Zeitraum von mehr als einem Jahr von den höheren Freibeträgen in der Karenzzeit profitieren können.

Beispiel: Herr M. hat ein Vermögen von 40.000 Euro. Er bezieht bereits seit zehn Monaten Bürgergeld, als er heiratet und eine BG mit seiner Ehefrau entsteht. Frau M. hat ein Vermögen von 10.000 Euro.

Ergebnis: Da Frau M. (nach dem 1. Januar 2023) noch nicht im Bezug von Bürgergeld war, hat sie nach der Heirat und Aufnahme in die BG ihres Mannes eine Karenzzeit von zwölf Monaten. In dieser Zeit haben Herr und Frau M. einen Gesamtfreibetrag von 55.000 Euro (40.000 Euro plus 15.000 Euro). Herr M. muss sein Vermögen insgesamt 22 Monate nicht für den Lebensunterhalt einsetzen.

Nach Ablauf der Karenzzeit

Nach Ablauf der Karenzzeit hat jede Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Vermögensfreibetrag in Höhe von pauschal 15.000 Euro, unabhängig vom Lebensalter. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge einer Person können – mit der oben beschriebenen Ausnahme – auf andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden (§ 12 Abs. 2 SGB II).

Selbstgenutztes Wohneigentum ist nur im angemessenen Umfang geschützt (siehe dazu Näheres in diesem Kapitel im Abschnitt 1 „Welches Vermögen ist verwertbar?“).

Außerdem erfolgt eine „normale“ Vermögensprüfung mit der obligatorischen Vorlage von allen Nachweisen über das vorhandene Vermögen.

Die strengeren Freibetragsregelungen (15.000 Euro pro Person) und die Prüfung der Angemessenheit von selbstgenutztem Wohneigentum finden auch Anwendung in den Fällen, in denen keine Karenzzeit eintritt, weil Leistungen nur für einen Monat bezogen werden (siehe oben). Beim Verfahren zur Prüfung des vorhandenen Vermögens sollen dann jedoch dieselben Erleichterungen gelten wie bei Personen in der Karenzzeit.

3. Was geschieht, wenn Ihr Vermögen die Grenze der Freibeträge übersteigt?

Übersteigt Ihr verwertbares Vermögen die Freibetragsgrenzen, sind Sie nicht hilfebedürftig bis das Vermögen, das über den Freibetragsgrenzen liegt, aufgebraucht ist.

Anders als beim Einkommen findet das Monatsprinzip bei der Anrechnung von Vermögen keine Anwendung. Ein Anspruch auf Bürgergeld entsteht ab dem Tag des Monats, ab dem das Vermögen unterhalb des maßgebenden Freibetrags liegt. Das Jobcenter hat dann für den betreffenden Kalendermonat anteilig Leistungen zu bewilligen (BSG vom 20. Februar 2020 - B 14 AS 52/18 R).

Übersteigt das Vermögen eines unverheirateten Kindes unter 25 Jahren, das im Haushalt der Eltern lebt, den Freibetrag des Kindes, ist nur das Kind nicht hilfebedürftig. Dies führt zum Ausschluss des Kindes aus der Bedarfsgemeinschaft und dem Leistungsbezug nach dem SGB II (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II).

Bitte beachten Sie:

Ist einzusetzendes Vermögen nicht sofort, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt verwertbar, gelten Sie dennoch als bedürftig (§ 9 Abs. 4 SGB II). Sie erhalten dann in der Regel Bürgergeld als zinsloses Darlehen (§ 24 Abs. 5 SGB II). Kann das Vermögen voraussichtlich im gesamten Bewilligungszeitraum (in der Regel: zwölf Monate) nicht verwertet werden, ohne dass Sie dies zu verantworten haben, ist das Bürgergeld als Zuschuss zu gewähren. Ob Ihr Vermögen verwertbar ist, entscheidet das Jobcenter zu Beginn jedes Bewilligungsabschnitts erneut (BSG vom 6. Dezember 2007 – B 14/7b AS 46/06 R; siehe auch SGB II-Wissensdatenbank zu § 12, Beitrag „Nießbrauch/Nicht selbst genutztes Wohneigentum“).

Kapitel 11 | Wie werden Unterhalt und Ansprüche auf Unterhalt berücksichtigt?

Wird Ihnen ein Unterhalt von Dritten gewährt, zum Beispiel von Verwandten oder dem getrennt lebenden Ehepartner, wird der Unterhalt als sogenanntes müheloses Einkommen angerechnet und zwar unabhängig davon, ob er aufgrund eines Rechtsanspruchs oder freiwillig an Sie gezahlt wurde. Mehr zur Anrechnung von mühelosen Einnahmen erfahren Sie im Kapitel 9 in Abschnitt 2.3 „Mühelose Einkommen“.

Haben Sie einen Unterhaltsanspruch, wird aber tatsächlich kein Unterhalt an Sie gezahlt, stehen Ihnen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in vollem Umfang zu. Soweit das Jobcenter an Sie Leistungen auszahlt, gehen Ihre Unterhaltsansprüche auf das Jobcenter über. Die Ämter können sich dann die an Sie gezahlten Leistungen von der Person, die zum Unterhalt verpflichtet ist, zurückholen.

Der Übergang von Ansprüchen (§ 33 SGB II) ist nur möglich bei Unterhaltsansprüchen von

- minderjährigen unverheirateten Kindern gegen ihre Eltern,
- Kindern unter 25 Jahren gegen ihre Eltern, wenn die Erstausbildung des Kindes noch nicht abgeschlossen ist,
- getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern gegen ihre Partner oder
- Frauen während der Schwangerschaft und Müttern bis zum 6. Lebensjahr des Kindes gegen die Kindsväter, wenn die Schwangere be-

ziehungsweise Mutter wegen des Kindes nicht erwerbstätig sein kann.

Der Unterhaltsanspruch geht nicht auf das Jobcenter über, wenn Sie mit der Person, die zum Unterhalt verpflichtet ist, in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Das Gleiche gilt für Unterhaltsansprüche von Kindern gegen ihre Eltern, wenn das unterhaltsberechtigten Kind schwanger ist oder ein leibliches Kind, das jünger als sechs Jahre ist, betreut.

Bitte beachten Sie:

Das Jobcenter ist nicht berechtigt, die Zahlung der Leistung davon abhängig zu machen, dass der Anspruch auf Unterhalt zuvor von Ihnen eingeklagt wird.

Folgende Unterhaltsansprüche werden nur berücksichtigt, wenn Unterhaltsberechtigte sie geltend gemacht haben:

- Eltern gegen ihre Kinder,
- volljährige Kinder nach Abschluss der Erstausbildung gegen die Eltern oder
- Enkel gegen die Großeltern.

Verwandte des 2. und 3. Grades des Leistungsberechtigten, zum Beispiel Geschwister, Tanten und Onkel, bleiben ganz außer Betracht, da in diesen Fällen grundsätzlich kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht.

Unser Rat:

Wenn Sie hilfebedürftig werden und aufgrund eines Unterhaltstitels unterhaltsverpflichtet sind, bleiben Ihre Unterhaltsverpflichtungen unverändert bestehen. Sie können in diesem Fall beim Familiengericht einen Antrag auf Abänderung des Unterhaltstitels stellen. Wenden Sie sich an einen Anwalt oder an das Familiengericht.

Kapitel 12 | Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?

Bürgergeld-Berechtigten drohen Leistungskürzungen beziehungsweise Sanktionen, wenn sie Pflichten verletzen oder sogenannte Meldeversäumnisse begehen. Gekürzt werden die Leistungen der Personen, die gegen Pflichten verstoßen oder Meldungen versäumen, nicht die Leistungen der anderen Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft.

Der Gesetzgeber spricht seit Einführung des Bürgergeldes nicht mehr von Sanktionen, sondern verwendet den bürokratischen Begriff „Leistungsminderungen“.

1. Was sind Meldeversäumnisse?

Ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn Sie Bürgergeld beziehen und einer Aufforderung des Jobcenters, sich persönlich zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, ohne wichtigen Grund nicht nachkommen (§ 32 SGB II). Die Regelung findet Anwendung für alle Leistungsberechtigten, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht.

Als „wichtige Gründe“ kommen zum Beispiel eine Einladung zu einem Vorstellungstermin zum gleichen Zeitpunkt wie der Meldetermin, eine ausgeübte Erwerbstätigkeit oder eine durch ärztliches Attest nachgewiesene Erkrankung („Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) in Betracht.

Bitte beachten Sie:

Die Jobcenter weisen mitunter in ihren Einladungen darauf hin, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht ausreicht, um ein Nichterscheinen zu begründen. Wenn Sie dann zu dem Termin nicht erscheinen können, muss Ihnen Ihr Arzt bestätigen, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Termin wahrzunehmen. Sonst besteht die Gefahr, dass das Jobcenter eine Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses verhängt.

Der Eintritt einer Sanktion setzt voraus, dass Sie über die Folgen Ihres Fernbleibens vorher schriftlich belehrt wurden. Eine korrekte Belehrung muss richtig, eindeutig, umfassend und für Sie verständlich sein. Sie hat zeitnah und im Zusammenhang mit dem geforderten Verhalten zu erfolgen. Auf die *schriftliche* Belehrung kann nur verzichtet werden, wenn Sie die Rechtsfolgen Ihres Handelns oder Nichthandelns in der konkreten Situation *kannten* – ein bloßes „Kennen-Müssen“ reicht nicht aus.

Sind die Voraussetzungen für eine Sanktion erfüllt, führt das Meldeversäumnis zu einer Kürzung der Leistung um zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (2024: 56,30 Euro pro Monat bei Alleinstehenden) für einen Zeitraum von einem Monat. Die Kürzung tritt im Monat nach Zugang des Sanktionsbescheids ein. Bei mehreren Meldeversäumnissen in Folge sind auch mehrere Sanktionen gleichzeitig möglich. Die Kürzungsbeträge werden dann addiert, dürfen aber einen Betrag in Höhe von insgesamt 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigen.

2. Was sind Pflichtverletzungen?

Als erwerbsfähige Person begehen Sie eine Pflichtverletzung, wenn Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen beziehungsweise trotz deren Kenntnis und ohne wichtigen Grund

- sich weigern, in einer Aufforderung zur Mitwirkung festgelegte Pflichten nach § 15 Abs. 5 oder Abs. 6 SGB II zu erfüllen,
- sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Zustandekommen durch ihr Verhalten verhindern oder
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für einen Abbruch geben (§ 31 Abs. 1 SGB II).

Eine Pflichtverletzung besteht zum Beispiel auch, wenn

- erwerbsfähige Bürgergeldberechtigte ohne wichtigen Grund ihr Beschäftigungsverhältnis beenden oder durch einen Verstoß gegen den Arbeitsvertrag Anlass für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geben oder
- volljährige Bürgergeldberechtigte Einkommen oder Vermögen in der Absicht verringern, Leistungen zu erhalten oder zu erhöhen (§ 31 Abs. 2 SGB II).

Als wichtige Gründe kommen vor allem nachgewiesene Erkrankungen oder Behinderungen infrage, die die Aufnahme oder die Weiterführung einer Arbeit oder Maßnahme nicht möglich machen, oder die Unzumutbarkeit einer Arbeit oder Maßnahme (siehe Kapitel 8 im Abschnitt 1 „Welche Arbeit ist zumutbar?“).

3. Wie sehen die Sanktionen bei Pflichtverletzungen aus?

Höhe und Dauer der Sanktionen richten sich grundsätzlich nach der Anzahl der festgestellten Pflichtverstöße in einem bestimmten Zeitraum (§ 31a Abs. 1 SGB II).

- Nach einer (ersten) Pflichtverletzung darf das Bürgergeld für einen Monat um einen Betrag von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt werden (2024: 56,30 Euro bei Alleinstehenden).

Höhere und längere Sanktionen dürfen verhängt werden, wenn bereits eine Leistungskürzung wegen einer Pflichtverletzung durch Bescheid erfolgt ist und eine Pflicht erneut innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Kürzungszeitraums verletzt wird.

- Bei einem weiteren (zweiten) Pflichtverstoß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der letzten Sanktion ist die Leistung für zwei Monate um einen Betrag von monatlich 20 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zu kürzen (2024: 112,60 Euro pro Monat bei Alleinstehenden).
- Nach jeder weiteren (dritten, vierten ...) Pflichtverletzung, die innerhalb eines Jahres nach Eintritt der jeweils letzten Kürzung begangen wird, erfolgt eine Absenkung der Leistungen für jeweils drei Monate um einen Betrag von monatlich 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (2024: 168,90 Euro pro Monat bei Alleinstehenden).

Gut zu wissen:

Ist bei einem erneuten Pflichtverstoß mehr als ein Jahr seit dem Beginn der letzten Sanktion vergangen, darf das Jobcenter das Bürgergeld wieder nur für einen Monat um einen Betrag von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs kürzen.

Bei mehreren Pflichtverletzungen oder beim Zusammentreffen von Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen können sich Minderungszeiträume überschneiden. Die Kürzungen dürfen – außer in Fällen einer „nachhaltigen Weigerung der Arbeitsaufnahme“ – insgesamt den Betrag von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs pro Monat jedoch nicht übersteigen. Übersteigende Kürzungsbeträge in einzelnen Monaten verfallen.

4. Welche Sanktionen gibt es bei einer „nachhaltigen Weigerung der Arbeitsaufnahme“?

Durch das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 sind ab dem 28. März 2024 die Sanktionsmöglichkeiten im SGB II wieder verschärft worden. Wenn Bürgergeldbeziehende „zumutbare Arbeitsaufnahmen beharrlich verweigern und somit bewusst ihre Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten beziehungsweise nicht vermindern“ (Bundestagsdrucksache 20/9999, Seite 21), dürfen Jobcenter die Leistungen für den Regelbedarf vorübergehend komplett streichen. Nicht gekürzt werden dürfen die Kosten für Unterkunft und Heizung und die Mehrbedarfe.

Damit erwerbsfähige Leistungsberechtigte wegen einer „beharrlichen Weigerung der Arbeitsaufnahme“ sanktioniert werden können, müssen mehre-

re Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Leistungsberechtigte verweigert *willentlich* die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit.
- Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss tatsächlich bestehen und die Arbeit kann sofort (unmittelbar) aufgenommen werden.
- Bei dem Leistungsberechtigten muss das Bürgergeld schon einmal innerhalb des letzten Jahres wegen einer Pflichtverletzung gekürzt worden sein (wiederholte Pflichtverletzung). Infrage kommen in diesem Zusammenhang ausschließlich Pflichtverletzungen wie
 - die Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis nach § 16e SGB II aufzunehmen oder
 - die Vereitelung am Zustandekommen einer solchen Beschäftigung (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II) oder
 - der Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III oder das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit, zum Beispiel die Aufgabe eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Verlust des Arbeitsplatzes infolge eines Verstoßes gegen den Arbeitsvertrag, wenn dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig Arbeitslosigkeit herbeigeführt wird (§ 31 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 SGB II).

Bitte beachten Sie:

Die neue Sanktionsregel enthält mehrere sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, so dass unsicher ist, wann eine vollständige Kürzung des Regelbedarfs gerechtfertigt ist und wann nicht. Unklar bleibt etwa, was genau unter einer „*willentlichen Weigerung*“ zu verstehen ist beziehungsweise wie sie sich von einer Weigerung zur Arbeitsaufnahme (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II) unterscheidet, die auch schon bei den „normalen“ Kürzungen des Regelbedarfs um 10, 20 oder 30 Prozent als Voraussetzung verlangt wird.

Bemerkenswert ist auch: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil von 2019 (1 BvL 7/16), auf das sich der Gesetzgeber bei Einführung der neuen Sanktionsregelung bezieht, einen vollständigen Entzug der Existenzsicherungsleistungen davon abhängig gemacht, dass die unmittelbar bereitstehende Arbeit „existenzsichernd“ (Randnummer 209) ist. Davon ist aber in der neuen Sanktionsregelung nicht mehr die Rede.

Der vollständige Wegfall des Regelbedarfs darf höchstens zwei Monate dauern. Sofern die Möglichkeit der unmittelbaren Arbeitsaufnahme vor Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten nicht mehr besteht, also der Arbeitsplatz – aus welchen Gründen auch immer – dem Leistungsberechtigten nicht mehr zur Verfügung steht, ist die Sanktion bereits vorher aufzuheben.

Die Vorschriften zu den verschärften Sanktionen gelten zunächst befristet bis zum 27. März 2026 (§ 86 SGB II).

5. Welche Regeln gelten bei Sanktionen noch?

Vor und nach dem Erteilen von Sanktionen müssen die Jobcenter folgende Regeln beachten:

- Eine Sanktion darf nicht verhängt werden, wenn sie im konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände für den Leistungsberechtigten eine *außerordentliche Härte* darstellt (§ 31a Abs. 3 SGB II). Eine Minderung kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn dadurch die Integration in Arbeit oder die Verringerung der Hilfebedürftigkeit gefährdet sind. Eine außergewöhnliche Härte kann beispielweise vorliegen, wenn durch die Mittelkürzung der Verlust des Kontaktes mit dem Jobcenter droht, insbesondere aufgrund psychischer Probleme des Leistungsberechtigten. Die Verringerung der Geldleistung für sich allein begründet keine außergewöhnliche Härte.
- Eine Sanktion darf nicht die Leistungen für Unterkunft und Heizung kürzen (§ 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II). Das kann dazu führen, dass keine Minderung der Leistungen nach dem SGB II eintritt, wenn infolge von Einkommen nur ein ergänzender Leistungsanspruch auf die Kosten der Unterkunft und Heizung besteht (siehe auch Bundestagsdrucksache 20/3873, Seite 93).
- Eine Sanktion darf nicht verhängt werden, wenn seit dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung oder des Meldeversäumnisses mehr als sechs Monate vergangen sind (§ 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II).
- Eine Sanktion muss vorzeitig beendet werden, wenn Berechtigte von Bürgergeld nachträglich, aber vor Ablauf der Sanktionen bei der Erfüllung ihrer Pflichten mitwirken, zum Beispiel an einer vom Jobcenter vorgeschlagenen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen. Ist eine nachträgliche Erfüllung der Pflicht nicht

möglich, muss die Sanktion dennoch vorzeitig beendet werden, wenn Leistungsberechtigte sich glaubhaft bereit erklären, künftig ihren Pflichten nachzukommen (§ 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II). Die Dauer der Sanktion beträgt dann aber mindestens einen Monat.

Gut zu wissen:

Bevor das Jobcenter eine Sanktion verhängen darf, müssen Sie angehört werden (§ 24 SGB X), damit Sie die Gründe für Ihr Verhalten darlegen können. Sie haben das Recht, eine *persönliche* Anhörung zu verlangen (§ 31a Abs. 2 SGB II). Jungen Erwachsenen unter 25 Jahren und Personen, die wiederholt Pflichten verletzen oder Termine versäumen, soll von Amts wegen eine persönliche Anhörung angeboten werden.

Kapitel 13 | Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet (§§ 60 bis 64 SGB I).

Deshalb gilt:

- Sie müssen alle Tatsachen bei der Antragstellung angeben, die für die Leistung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere wahrheitsgemäße Angaben zu Einkommen, Vermögen, Familienstand, Anzahl und Alter der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.
- Sie müssen Änderungen in den Verhältnissen nach der Antragstellung unverzüglich mitteilen. Dazu gehören Mitteilungen über Ein- und Auszug von Mitbewohnern, über Änderungen beim Einkommen und Vermögen, über die Aufnahme einer Arbeit und über Guthaben im Zusammenhang mit Betriebs- und Heizkostenabrechnungen.
- Sie müssen auf Verlangen des Jobcenters erforderliche Unterlagen vorlegen oder der Erteilung der erforderlichen Auskünfte Dritter zustimmen. Dazu gehört die Vorlage von Kontoauszügen und Einkommensnachweisen.
- Sie müssen sich auf Verlangen des Jobcenters ärztlichen oder medizinischen Untersuchungen oder Heilbehandlungen unterziehen oder an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitation) teilnehmen.

Die Mitwirkungspflichten bestehen insbesondere nicht, wenn Ihnen die Mitwirkung aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann, etwa wegen besonderer Umstände in Ihrem persönlichen Bereich (§ 65 SGB I).

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten ohne wichtigen Grund nicht nachkommen und dadurch die

Aufklärung eines Sachverhalts erheblich erschweren, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I). Die Entziehung und Versagung von Leistungen ist eine Ermessensentscheidung, die seitens des Jobcenters eine Abwägung des Für und Wider verlangt.

Vor der Versagung oder Entziehung der Leistungen müssen Sie auf die Rechtsfolgen schriftlich hingewiesen werden und es muss Ihnen eine angemessene Frist zur Mitwirkung eingeräumt werden.

Wurden Ihre Leistungen eingestellt und holen Sie die Mitwirkung nach, *kann* das Jobcenter die Leistungen nachzahlen (§ 67 SGB I).

Haben Sie Ihre Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und dadurch zu hohe Leistungen vom Jobcenter erhalten, kann das Jobcenter ein Bußgeld gegen Sie verhängen (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 und Abs. 2 SGB II). Zusätzlich sind von Ihnen die überzahlten Geldbeträge zu erstatten.

Bitte beachten Sie:

Es gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten, Auskunft über Einkommen und Vermögen Dritter, zum Beispiel Unterhaltspflichtiger, zu geben. Ebenso dürfen Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen, wenn Ihr Vermieter sich weigert, Ihnen als Mieter den Hauptmietvertrag vorzulegen, den das Jobcenter von Ihnen verlangt. Wenn Dritte nicht mitwirken, dürfen Ihnen deswegen die Sozialleistungen nicht verweigert werden.

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, vorrangige Sozialleistungen wie zum Beispiel Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss oder eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen, wenn dadurch Ihre Hilfebedürftigkeit vermieden, verringert oder verkürzt werden kann. Das Jobcenter kann Sie dann zur Antragstellung auffordern. Auf Wohngeld und Kinderzuschlag darf das Jobcenter Sie nur verweisen, wenn die Bedürftigkeit der *gesamten* Bedarfsgemeinschaft dadurch für mindestens drei Monate überwunden wird (§ 12a SGB II).

Gut zu wissen:

Aus Anlass der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 und um die Wohngeldstellen zu entlasten, waren Sie vorübergehend nicht verpflichtet, Wohngeld in Anspruch zu nehmen. Das gilt nur noch für Bewilligungszeiträume, die bis zum 30. Juni 2023 begonnen haben (einschließlich Weiterbewilligungen) (§ 85 SGB II). Es ist Ihnen jedoch unbenommen, Wohngeld freiwillig zu beantragen. Lassen Sie sich vorher beraten, ob für Sie ein Wechsel zum Wohngeld möglich ist und sich finanziell für Sie lohnt.

Weigern Sie sich trotz Aufforderung durch das Jobcenter, vorrangige Leistungen zu beantragen, *kann* das Jobcenter selbst den Antrag bei dem anderen Sozialleistungsträger stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II). Die SGB II-Leistungen dürfen deshalb nicht vom Jobcenter versagt oder eingestellt werden. Negative Auswirkungen auf Ihre Leistung kann es allerdings haben, wenn der Antrag bereits vom Jobcenter gestellt wurde und Sie im laufenden Verwaltungsverfahren des vorrangigen Sozialleistungsträgers nicht mitwirken, etwa notwendige Unterlagen nicht beibringen.

Bitte beachten Sie:

Fragen zum Datenschutz können in dieser Broschüre nicht beantwortet werden.

Unser Rat:

Sollten Sie Fragen zum Schutz Ihrer Sozialdaten im Jobcenter oder Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Datenschutz haben, wenden Sie sich an den behördlichen Datenschutzbeauftragten in Ihrem Jobcenter oder direkt an den [Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit](#) in Bonn.

Kapitel 14 | Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?

Wollen Sie verreisen, brauchen Sie dafür in der Regel die Zustimmung Ihres Jobcenters, wenn sie erwerbsfähig sind. Keine Erlaubnis zum Verreisen brauchen nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Kinder unter 15 Jahren (mehr dazu erfahren Sie in Kapitel 3 im Unterabschnitt „Fehlende Erreichbarkeit“).

Einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs „ohne wichtigen Grund“ kann das Jobcenter für insgesamt bis zu drei Wochen (einschließlich Sonn- und Feiertage) im Kalenderjahr genehmigen. Liegen „*besondere Umstände*“ vor, kann die Zustimmung auch für einen Zeitraum von mehr als drei Wochen erteilt werden (§ 7b Abs. 3 SGB II; § 7 ErrV).

Der Urlaub kann vom Jobcenter versagt werden, wenn durch Ihre Abwesenheit die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit *wesentlich* beeinträchtigt wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt zum Beispiel vor, wenn ein *konkretes* Angebot für eine Ausbildung oder Arbeit vorliegt oder ein *konkretes*

Vorstellungsgespräch ansteht, das nach der Rückkehr aus Ihrem Urlaub nicht mehr angenommen beziehungsweise wahrgenommen werden kann.

Gut zu wissen:

Stocken Sie Ihr sozialversicherungspflichtiges Einkommen durch Bürgergeld auf, *ist* der Urlaub vom Jobcenter für die Dauer des Ihnen arbeitsrechtlich zustehenden Urlaubsanspruchs zu gewähren.

Erhalten Sie zusätzlich zum Arbeitslosengeld ein Bürgergeld, gilt die Erlaubnis der Agentur für Arbeit zur Ortsabwesenheit gleichzeitig auch als Zustimmung zum Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs des Jobcenters (§ 8 ErrV).

Den Urlaub sollten Sie möglichst zwei bis drei Wochen, in der Regel jedoch spätestens fünf Tage vorher beantragen.

Unser Rat:

Wenn Sie schulpflichtige Kinder haben und auf die Schulferien als Urlaubszeit angewiesen sind, sollten Sie das Jobcenter bei der Beantragung des Urlaubs darauf hinweisen. Das erhöht Ihre Chancen, den Urlaub genehmigt zu bekommen.

Kapitel 15 | Der Kinderzuschlag – eine Alternative zum Bürgergeld?

Der Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist für Familien mit geringem Einkommen als Alternative zur Grundsicherung für Arbeitsuchende gedacht. Häufig kann der KiZ auch mit Wohngeld kombiniert werden.

KiZ gibt es auf Antrag bei der zuständigen Familienkasse. Geben Sie auf der Internetseite der Familienkasse unten rechts Ihre Postleitzahl in das Feld „Dienststelle finden“ ein.

Zunächst ist Voraussetzung für den KiZ, dass Sie

- für Ihr im Haushalt lebendes unverheiratetes Kind unter 25 Jahren Anspruch auf Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (§ 4 BKGG) haben und
- Einkommen in Höhe von mindestens 900 Euro brutto (ohne Wohngeld, Kindergeld und KiZ) im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung bezogen haben, bei Alleinerziehenden reichen durchschnittlich 600 Euro brutto im Monat.

Bitte beachten Sie:

Der KiZ ist nachrangig gegenüber anderen möglichen Einkünften des Kindes. Es besteht daher regelmäßig kein Anspruch auf KiZ für ein Kind, wenn Sie Ansprüche zum Beispiel auf Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss oder BAföG nicht geltend gemacht haben.

Gut zu wissen:

Sie können den KiZ auch bekommen, wenn Sie aufgrund der Trennung vom Partner nur zeitweise mit Ihrem Kind in einem Haushalt zusammenleben. Voraussetzung ist, dass die Familienkasse das Kindergeld an Sie und nicht an den anderen Elternteil auszahlt.

Der KiZ ist möglich, wenn Sie im Monat der Antragstellung zusammen mit dem KiZ und dem Wohngeld über so viel Einkommen verfügen, dass Sie und die übrigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind. Bedarfe für Bildung und Teilhabe bleiben hierbei außer Betracht. Haben Sie noch kein Wohngeld beantragt, wird ein voraussichtliches Wohngeld für den Antragsmonat in diese Prüfung mit einbezogen.

Für Familien, die aktuell keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder beantragt haben, gibt es eine „erweiterte Zugangsmöglichkeit“. Sie bekommen den Zuschlag auch dann, wenn

- die Eltern ein *Erwerbseinkommen* von mindestens 100 Euro im Monat erzielen und
- der Familie mit allen SGB II-bereinigten Einkommen, einschließlich KiZ und – gegebenenfalls fiktivem – Wohngeld, höchstens 100 Euro im Monat fehlen, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden.

Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung mehr Familien im Niedriglohnbereich, die einen Anspruch auf Grundsicherung haben, ihn aber nicht wahrnehmen („verdeckte Armut“), den Zugang zum KiZ ermöglichen.

Gut zu wissen:

Bezieher von KiZ haben – wie Bezieher von Bürgergeld – einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe (§ 6b BKGG) und auf eine beitragsfreie Kita-Zeit (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Für die Bewilligung der BuT-Leistungen für KiZ-Berechtigte sind in Berlin die bezirklichen Wohnungsämter zuständig. Antragsteller können sich auch an die bezirklichen Bürgerämter wenden.

Höhe und Dauer

Die Familienkasse bewilligt den KiZ für die Dauer von sechs Monaten (Bewilligungszeitraum).

Jedes zu berücksichtigende Kind erhält einen KiZ im Jahr 2024 in Höhe von maximal 292 Euro im Monat (2023: 250 Euro) einschließlich Sofortzuschlag für Kinder. Der tatsächliche Zahlbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der Eltern und des jeweiligen Kindes. Die Berechnung des KiZ ist kompliziert – es können daher nur einige Hinweise gegeben werden.

Ausgangspunkt der Einkommensanrechnung ist das durchschnittliche monatliche Einkommen aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums. Kindergeld, KiZ, Wohngeld und Leistungen nach dem SGB II bleiben dabei unberücksichtigt. Das Einkommen wird in einem weiteren Schritt um die Frei- und Absetzbeträge nach dem SGB II bereinigt (siehe dazu Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“).

Gut zu wissen:

Spätere Änderungen des Einkommens oder der Unterkunftskosten während des Bewilligungszeitraums des KiZ bleiben unberücksichtigt und haben keinen Einfluss auf die Höhe des KiZ. Kommen neue Mitglieder zur Bedarfsgemeinschaft hinzu oder scheiden aus ihr aus, müssen Sie das der Familienkasse melden.

Unser Rat:

Verringert sich Ihr Einkommen oder erhöhen sich Ihre Unterkunftskosten im Laufe des Bezugs von KiZ und entsteht dadurch Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II, können Sie – ergänzend zum KiZ – Bürgergeld erhalten.

Das so ermittelte Einkommen eines Kindes, etwa Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder die Ausbildungsvergütung, wird zu 45 Prozent auf den KiZ-Anspruch des Kindes angerechnet, also von den 250 Euro abgezogen. Bei mehreren Kindern werden die für jedes Kind ermittelten Zuschläge zu einem Gesamtkinderzuschlag zusammengefasst.

Das Einkommen und Vermögen der Eltern mindert den KiZ oder Gesamt-KiZ erst, wenn es den Bedarf der Eltern übersteigt. Das übersteigende Erwerbseinkommen wird mit einem Anteil von 45 Prozent vom KiZ abgezogen, anderes Einkommen, wie zum Beispiel eine Rente, wird oberhalb des Elternbedarfs zu 100 Prozent auf den KiZ angerechnet.

Bei der Ermittlung des Elternbedarfs gelten die Regel- und Mehrbedarfe aus dem SGB II. Zusätzlich werden als Wohnkosten der Eltern die folgenden Anteile am Wohnbedarf zu Grunde gelegt.

Übersicht 15

Anteile der Eltern an den Wohnkosten beim Kinderzuschlag

Alleinerziehende mit	Wohnanteil von Alleinerziehenden	Elternpaare mit	Wohnanteil des Elternpaares
1 Kind	77 %	1 Kind	83 %
2 Kindern	63 %	2 Kindern	71 %
3 Kindern	53 %	3 Kindern	62 %
4 Kindern	46 %	4 Kindern	55 %
5 Kindern	40 %	5 Kindern	50 %

Auch das Vermögen der Eltern und Kinder ist zu berücksichtigen. Es gelten die Vermögensregelungen aus dem SGB II. Anders als im SGB II wird beim Kinderzuschlag Vermögen jedoch durchgängig nur berücksichtigt, wenn es „erheblich“ ist (siehe Kapitel 10 „Wie wird Vermögen angerechnet?“).

Beispiel: Frau G. ist alleinerziehend mit zwei Kindern (2 und 4 Jahre alt). Sie verdient monatlich 1.650 Euro brutto (etwa 1.330 Euro netto). Die Mutter erhält Kindergeld in Höhe von jeweils 250 Euro im Monat. [Anmerkung: Bei Redaktionsschluss stand noch nicht fest, ob es im Jahr 2024 eine Kindergelderhöhung gibt.] Außerdem erhält sie für die Kinder einen Unterhaltsvorschuss in Höhe von jeweils 230 Euro im Monat. Die Familie bezieht außerdem aufstockend Bürgergeld in Höhe von 249,40 Euro und den Sofortzuschlag für Kinder in Höhe von 20 Euro je Kind im Monat. Die monatliche Warmmiete beträgt 681,72 Euro. Vermögen ist nicht vorhanden. Zur Vereinfachung wird hier angenommen, dass das in den letzten sechs Monaten erzielte Einkommen unverändert ist.

Kann die Familie vom Bürgergeld in den KiZ wechseln? Lohnt sich der Wechsel finanziell?

Berechnung:

1. Schritt:

Die Mindesteinkommensgrenze von 600 Euro brutto im Monat wird von Frau G. erreicht.

2. Schritt:

Der Unterhaltsvorschuss der Kinder mindert den KiZ um jeweils 103,50 Euro (45 Prozent von 230 Euro). Der verbliebene KiZ beträgt pro Kind monatlich 188,50 Euro (292 Euro abzüglich 103,50 Euro), der Gesamt-KiZ 377 Euro.

3. Schritt:

Es wird kein Elterneinkommen vom Gesamt-KiZ abgezogen, da das anrechenbare Einkommen von Frau G. nicht ihren eigenen Bedarf übersteigt.

- a.) Der monatliche Bedarf nach dem SGB II von Frau G. setzt sich wie folgt zusammen:
- 563,00 Euro (Regelbedarf)
 - + 202,68 Euro (Mehrbedarf für Alleinerziehende)
 - + 429,48 Euro anteiliger Wohnbedarf (63 Prozent von 681,72 Euro)
 - = 1.195,16 Euro.
- b.) Das nach dem SGB II anrechenbare Einkommen von Frau G. beträgt
- 1.330 Euro (Nettoarbeitsentgelt)
 - 378,00 Euro (Grundpauschale und Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit)
 - = 952 Euro.

4. Schritt:

Mit dem Gesamt-KiZ und den übrigen Einkommen wird im Antragsmonat die Hilfebedürftigkeit der Familie vermieden: Das anrechenbare Familieneinkommen ist höher als der SGB II-Bedarf der Familie.

- a.) Der monatliche SGB II-Bedarf der Familie setzt sich zusammen aus
- 563 Euro (Regelbedarf für Alleinerziehende)
 - + 202,68 Euro (Mehrbedarf für Alleinerziehende)
 - + 357,00 Euro (Regelbedarf Kind unter 6 Jahren)
 - + 357,00 Euro (Regelbedarf Kind unter 6 Jahren)
 - + 681,72 Euro (Warmmiete)
 - = 2.161,40 Euro.
- b.) Die monatlichen anrechenbaren Einkommen der Familie betragen
- 952,00 Euro (anrechenbarer Teil des Nettoarbeitsentgelts)
 - + 500 Euro Kindergeld
 - + 460 Euro Unterhaltsvorschuss
 - + 377 Euro Gesamt-KiZ
 - + 330 Euro voraussichtliches Wohngeld
 - = 2.619 Euro.

Ergebnis: : Frau G. kann zum KiZ wechseln. Die Familie hat dann mit KiZ und Wohngeld 417,60 Euro im Monat mehr zur Verfügung als im Bezug von Bürgergeld und Sofortzuschlag für Kinder (707 Euro aus KiZ und voraussichtlichem Wohngeld gegenüber 289,40 Euro aus Bürgergeld und Sofortzuschlag).

KiZ als Alternative zum Bürgergeld?

Die Jobcenter fordern Familien häufig auf, KiZ und Wohngeld zu beantragen. Beide Leistungen sind vorrangig gegenüber dem Bürgergeld (beachten

Sie dazu die Ausführungen in Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?“). Kommen Sie der Aufforderung nicht nach, können die Ämter die Anträge selbst stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II).

Sie selbst können während des Bezugs von Bürgergeld ebenfalls nur zum KiZ wechseln, wenn nach dem Wechsel zum KiZ die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft beendet ist. Dafür muss der KiZ, gegebenenfalls zusammen mit Wohngeld, mindestens die Höhe des Bürgergelds erreichen (siehe Beispiel).

Haben Sie bislang kein Bürgergeld beantragt oder beantragen Sie nach Ablauf eines Bewilligungsabschnitts nicht erneut Bürgergeld, ist der Wechsel zum KiZ und Wohngeld bereits möglich, wenn Ihnen mit dem KiZ und anderen Einkommen zusammen höchstens 100 Euro im Monat fehlen, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden. Welche konkreten Voraussetzungen Sie für den „erweiterten Zugang“ zum KiZ erfüllen müssen, können Sie am Beginn dieses Kapitels nachlesen.

Machen Sie von der Option des „erweiterten Zugangs“ Gebrauch, dann haben Sie etwas weniger Geld zur Verfügung als im Bezug von Bürgergeld. Es ist Ihnen jedoch freigestellt, zu einem späteren Zeitpunkt – auch während des Bewilligungszeitraums des KiZ – wieder ergänzend Bürgergeld beantragen.

Bitte beachten Sie:

Bei einem Wechsel zum KiZ sind Sie nicht mehr durch das Jobcenter krankenversichert. Haben Sie ein versicherungspflichtiges Einkommen, zum Beispiel ein Arbeitnehmereinkommen oder Arbeitslosengeld, sind Sie weiter darüber krankenversichert. Sind Sie ohne Einkommen und der Ehepartner ist Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, besteht in der Regel eine Familienversicherung (§ 10 SGB V). Beachten Sie auch, dass bei einem Wechsel zum KiZ einige Vergünstigungen, die an den Bezug von Bürgergeld gekoppelt sind, entfallen können (siehe Kapitel 18 „Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld“).

Zur Prüfung von Ansprüchen auf Kinderzuschlag und Wohngeld können Sie den KiZ-Lotsen der Familienkasse www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse und den Wohngeld-Rechner der Berliner Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Wohnen <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtm> nutzen.

Kapitel 16 | Welche Leistungen erhalten Ausländer, die vom Bürgergeld ausgeschlossen sind?

Hilfebedürftige Ausländer, die von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem Bürgergeld ausgeschlossen sind (siehe Kapitel 3 im Abschnitt 4.1 „Leistungsausschlüsse und Leistungsberechtigungen“) und nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes gehören, können sich unter Umständen auf das **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** berufen. Zu den Unterzeichnerstaaten des EFA gehören neben Deutschland auch Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und Großbritannien.

Nach Art. 1 des EFA sind Angehörigen der Unterzeichnerstaaten in gleicher Weise wie Inländern Fürsorgeleistungen zu gewähren, wenn sie sich „*erlaubt*“ in einem anderen EFA-Staat aufhalten. Es gilt dann das Gleichbehandlungsgebot mit Deutschen. Die Bundesregierung hat die Anwendung des EFA für das SGB II zwar außer Kraft gesetzt, nicht aber für das SGB XII.

Da das Bundessozialgericht die von den SGB II-Leistungen ausgeschlossenen erwerbsfähigen EFA-Staatsbürger dem SGB XII zuordnet, haben diese einen Anspruch auf die meisten Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Der Anspruch umfasst insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel des SGB XII), die in der Höhe dem Bürgergeld entspricht, Unterstützung im Fall der Erkrankung und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Zuordnung von Erwerbsfähigen zum SGB XII und zu den Sozialämtern ist zwar umstritten, mittlerweile haben aber auch viele Sozial- und Landessozialgerichte in diesem Sinne entschieden.

Voraussetzung ist allerdings ein „erlaubter Aufenthalt“ in Deutschland. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dazu entweder eine „materielle“ Freizügigkeitsberechtigung nach dem Freizügigkeitsgesetz, also zumindest ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche oder ein anderes Aufenthaltsrecht erforderlich, oder die betreffende Person ist im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung stellt in ihren Ausführungsvorschriften an die Sozialämter klar: Unionsbürgern und deren Fa-

milienangehörigen sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellten Personen aus den EWR-Staaten, die Staatsangehörige eines Signatarstaats des Europäischen Fürsorgeabkommens sind, ist Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel des SGB XII) zu gewähren, auch wenn sie erwerbsfähig sind. Die Ausschlüsse von der Sozialhilfe nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGB XII haben für sie keine Geltung (AV § 23 SGB XII vom 25. Juni 2021, Punkt II.8.).

Sind die eingangs beschriebenen Ausländer keine EFA-Staatsbürger, haben sie nach dem Willen des Gesetzgebers „*bis zur Ausreise*“ nur Anspruch auf **Überbrückungsleistungen** nach § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII. Sie erhalten, längstens für einen Monat,

- Leistungen für Ernährung sowie für Gesundheits- und Körperpflege,
- Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasser,
- erforderliche ärztliche Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie
- Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Eine *Ausreiseabsicht* oder *Ausreisebereitschaft* des Ausländers wird vom Gesetz nicht verlangt (so BSG vom 13. Juli 2023 – B 8 SO 11/22 R, Randnummer 27).

Die Überbrückungsleistungen dürfen nur einmal innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen werden.

In besonderen Härtefällen, wenn es die „*besonderen Umstände*“ erfordern, sind die Überbrückungsleistungen länger als einen Monat zu bewilligen. Der Gesetzgeber nennt als Beispiel die von einem Amtsarzt festgestellte Reiseunfähigkeit (Drucksache 18/10211, Seite 17). Die Abteilung für Soziales der Berliner Senatsverwaltung listet in ihrem Rundschreiben eine Reihe von besonderen Härtefällen auf (AV § 23 SGB XII vom 25. Juni 2021, Punkt II.7.d). Die Leistungen dürfen aber, so das Rundschreiben, nur für eine „*zeitlich befristete Bedarfslage*“ und nicht auf Dauer gewährt werden, „*auch wenn das Ende der Bedarfslage erst nach Monaten oder Jahren zu erwarten ist*“.

In der Rechtsprechung dominiert inzwischen die Ansicht, dass die Reichweite der Härtefallregelung bei den Überbrückungsleistungen eng auszulegen

ist. Der 10. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg etwa ist der Auffassung, „dass nur ganz außergewöhnliche individuelle Situationen, etwa schwere dauerhafte, eine Reiseunfähigkeit begründende Erkrankungen eine Leistungsgewährung rechtfertigen können“ (Urteil vom 27. Juli 2023 – L 10 AS 311/19, Randnummer 68; ähnlich LSG Berlin-Brandenburg vom 18. Oktober 2023 – L 4 AS 106/20).

Die vormals vom LSG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 11. Juli 2019 (L 15 SO 181/18) vertretene Auffassung, die Härtefallregelung sei aus verfassungsrechtlichen Gründen weit auszulegen, wird vom Gericht nicht mehr aufrechterhalten. Der Senat hatte die Auffassung vertreten, dass betroffene Unionsbürger die Vermutung eines Freizügigkeitsrechts für sich in Anspruch nehmen und Überbrückungsgeld beanspruchen könnten, solange die Ausländerbehörde keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen hat, der Aufenthalt also faktisch geduldet werde (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Mai 2022 – L 8 AS 449/22 B ER, Randnummer 18).

Auch die Bewilligung von anderen als den zuvor genannten Leistungen, etwa für Bekleidung, Schuhe, Haushaltsenergie oder Mehrbedarfe ist in besonderen Härtefällen möglich.

Bitte beachten Sie:

Unionsbürger sollten die Sachbearbeiter in den Sozialämtern – wenn nötig – auf die betreffenden Passagen im Rundschreiben hinweisen. Die Sozialgerichte sind an die Verwaltungsvorschrift jedoch nicht gebunden.

Unser Rat:

Da die Überbrückungshilfen nicht existenzsichernd sind, sollten Sie in einem möglichen Widerspruch oder Eilantrag vor dem Sozialgericht Gründe nennen, warum Sie zusätzliche Leistungen, etwa für Kleidung, Haushaltsenergie oder für ein Sozialticket, benötigen und warum Überbrückungsleistungen länger als einen Monat gezahlt werden müssen, etwa wegen Schwangerschaft oder schwerer Krankheit.

Zusätzlich zu den Überbrückungsleistungen werden *auf Antrag* die angemessenen Kosten der Rückreise als Darlehen übernommen. Das Darlehen kommt auch für die Personen in Betracht, deren Hilfebedürftigkeit allein durch die Kosten der Rückreise entsteht (§ 23 Abs. 3a SGB XII).

Anträge auf SGB XII-Leistungen sind bei den Berliner Sozialämtern zu stellen.

Kapitel 17 | Sie sind mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden oder erhalten keinen Bescheid? Was können Sie tun?

1. Widerspruch

Gegen einen Bescheid des Jobcenters können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch einlegen (§ 84 Abs. 1 SGG). Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid in Ihrem Briefkasten angekommen ist. Sollte der Zugang deutlich später als an dem Datum erfolgen, das auf dem Bescheid vermerkt ist, heben Sie für den Streitfall den Briefumschlag mit dem Poststempel als Nachweis auf.

Fehlt im Bescheid des Jobcenters die Rechtsbehelfsbelehrung, ist sie fehlerhaft oder unvollständig, etwa weil der Hinweis fehlt, dass der Widerspruch auch in elektronischer Form eingelegt werden kann, beträgt die Frist für den Wider-

spruch ein Jahr (§ 66 Abs. 2 SGG; Terminbericht des BSG vom 27. September 2023 – B 7 AS 10/22 R).

Gut zu wissen:

Wird es knapp mit der Einhaltung der Frist, haben Sie die Möglichkeit, fristwährend den Widerspruch einzulegen und ihn erst später zu begründen. In diesem Fall sollten Sie die Behörde aber darauf hinweisen, dass Sie Ihre Begründung noch nachholen.

Ein wirksamer Widerspruch muss auch formgerecht sein. Ein formgerechter Widerspruch setzt voraus, dass er entweder

- schriftlich,
- in elektronischer Form mittels qualifizierter

elektronischer Signatur oder in einer anderen Form des elektronischen Schriftformersatzes, oder

- zur Niederschrift bei dem zuständigen Jobcenter eingelegt wird.

Für den schriftlichen Widerspruch ist grundsätzlich das Originalschreiben mit eigenhändiger Unterschrift erforderlich, aber auch die Übersendung des Widerspruchs per Fax mit Ihrer Unterschrift genügt, sofern keine Zweifel an der Urheberschaft des Widerspruchsführenden bestehen. Wir empfehlen auch hier, den Antrag zusätzlich per Post zu versenden. Nicht ausreichend ist ein mündlich oder telefonisch erklärter Widerspruch gegenüber dem Sachbearbeiter.

Unser Rat:

Wenn Sie den Widerspruch mit der Post versenden, sollten Sie dies per Einschreiben mit Rückschein tun. So können Sie später nachweisen, dass Sie den Widerspruch fristgerecht eingelegt haben, falls er im Jobcenter verloren geht.

Auch ein Widerspruch mittels einfacher E-Mail genügt nicht dem Formerfordernis (so etwa LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 4. November 2021 - L 11 AS 632/20). Wird der Widerspruch über einen für die E-Mail-Kommunikation eröffneten Zugang eingelegt, ist eine qualifizierte elektronische Signatur, die die Unterschrift des Urhebers ersetzt, erforderlich (§ 36a Abs. 2 SGB I). Erkundigen Sie sich, ob die angegebene E-Mail-Adresse des Jobcenters für E-Mails mit digitaler Signatur vorbereitet ist.

Andere die Schriftform ersetzende elektronische Formen des Widerspruchs nach § 36a Abs. 2a SGB I und § 9a Abs. 5 OZG (bei Redaktionsschluss noch nicht endgültig beschlossen) sind ebenfalls möglich, wenn die Identität des Absenders sichergestellt ist. Zum Beispiel bietet die Bundesagentur für Arbeit auf ihrem Portal www.arbeitsagentur.de/eservices die Möglichkeit an, online Widerspruch einzulegen, wenn Sie sich zuvor mittels neuem Personalausweis (nPA) mit aktivierter Online-Funktion identifiziert haben. Bürger der EU und des EWR können sich mit einer eID-Karte und Drittstaatsangehörige mit einem freigeschalteten elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) online identifizieren. Um die Funktion nutzen zu können, müssen Sie sich außerdem mit Benutzernamen und Passwort anmelden.

Sie können Ihren Widerspruch auch von der Widerspruchsstelle im Jobcenter protokollieren lassen. Das Jobcenter ist zur Protokollierung Ihres Widerspruchs verpflichtet. Prüfen Sie, bevor Sie den Widerspruch unterschreiben, ob Ihre Worte im Protokoll richtig wiedergegeben wurden.

Der Widerspruch muss Ihren Namen, Ihre Adresse und das Datum des Bescheids enthalten, gegen den sich Ihr Widerspruch richtet. Es sollten auch Ihre Unterschrift und die Nummer Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht fehlen.

Ihren Widerspruch sollten Sie begründen. Dafür müssen Sie keine Gesetzestexte oder Paragraphen nennen. Es reicht, wenn Sie zum Beispiel schreiben, dass der Bescheid aus Ihrer Sicht einen Fehler enthält oder dass Sie die Berechnung nicht nachvollziehen können.

Gut zu wissen:

Der Widerspruch hat bei Bescheiden über die Erstattung von Leistungen eine aufschiebende Wirkung. In diesem Fall müssen Sie bis zur Entscheidung des Jobcenters über den Widerspruch keine Rückzahlungen leisten.

2. Klage

Wird Ihr Widerspruch vom Jobcenter ganz oder teilweise abgelehnt, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbescheids Klage vor dem Berliner Sozialgericht erheben. Die Klage können Sie schriftlich einreichen oder mündlich bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts (Invalidenstr. 52 in 10557 Berlin, Telefon: (0 30) 9 02 27 - 12 90) zu Protokoll geben. Für die Klage müssen Sie keine Gerichtskosten zahlen.

Unser Rat:

Wenn Sie Ihre Klage bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts mündlich zu Protokoll geben, nehmen Sie eine Kopie des Bescheids und eine Kopie des Widerspruchsbescheids des Jobcenters mit, möglichst auch eine Kopie Ihres Widerspruchs. Weisen Sie darauf hin, was Ihres Erachtens an den Bescheiden fehlerhaft ist. Die Mitarbeiter der Rechtsantragstelle fassen die Klage für Sie schriftlich ab.

Es kann sinnvoll sein, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, der Sie vor Gericht vertreten soll. Dafür gewährt der Staat Ihnen gegebenenfalls „Prozesskostenhilfe“. Mehr dazu in diesem Kapitel im Abschnitt 6 „Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten“.

Gut zu wissen:

Widerspruch und Klage können sich lohnen. Beispielsweise waren im Jahr 2023 nach [Angaben der Bundesagentur für Arbeit](#) (siehe monatliche Werte unter „3.1 Abgang an Widersprüchen und Klagen nach Erledigungsart“) und eigenen Berechnungen deutschlandweit 33,0 Prozent aller Widersprüche bei den Jobcentern und 35,4 Prozent aller Klagen vor den Sozialgerichten zumindest teilweise erfolgreich.

3. Widerspruchsfrist versäumt? – Überprüfungsantrag

Haben Sie die Widerspruchsfrist versäumt, muss auf Ihren Antrag ein fehlerhafter und für Sie nachteiliger Bescheid nochmals überprüft werden (§ 44 SGB X). Begründen Sie Ihren Antrag und nennen Sie den Bescheid mit Datum, gegen den sich Ihr Überprüfungsantrag richtet. Im Unterschied zum Widerspruch entfaltet der Überprüfungsantrag keine aufschiebende Wirkung bei Erstattungsanforderungen des Jobcenters. Wird der Bescheid zu Ihren Gunsten korrigiert, gibt es Nachzahlungen vom Jobcenter nur für das laufende und das vorherige Kalenderjahr.

4. Das Jobcenter ist untätig? – Untätigkeitsklage

Das Jobcenter muss über einen Widerspruch innerhalb von drei Monaten und über einen Antrag innerhalb von sechs Monaten abschließend entscheiden. Geschieht das nicht und gibt es keinen Grund für die Verzögerung, den Sie zu verantworten haben, ist eine Untätigkeitsklage zulässig.

Unser Rat:

Bevor Sie eine Untätigkeitsklage erheben, können Sie das Jobcenter schriftlich auf den Ablauf der gesetzlichen Frist hinweisen und die Klage androhen für den Fall, dass es nicht innerhalb der Frist entscheiden sollte. Meistens reicht das aus, um eine Entscheidung zu erzwingen.

5. Wenn es schnell gehen muss – Eilantrag

Können Sie die Entscheidung über Ihren Antrag oder Ihren Widerspruch nicht abwarten, weil Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist, können Sie beim Sozialgericht einen Eilantrag („Antrag auf einstweilige Anordnung“) stellen. Auch das ist in der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts möglich (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2 „Klage“).

6. Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten

Im Widerspruchsverfahren und in den Verfahren vor den Sozial- und Landessozialgerichten gegen das Jobcenter können Sie sich selbst vertreten. Gerichtsgebühren und Kosten der Gegenseite (Jobcenter) entstehen Ihnen als SGB II-Leistungsberechtigtem nicht. Kosten können sich für Sie jedoch ergeben, wenn Sie einen Anwalt beauftragen.

Personen mit geringem Einkommen und Vermögen, die keinen Rechtsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung oder durch eine Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft haben, können die Kosten für eine anwaltliche Beratung und gerichtliche Prozessvertretung vom Staat bezahlt bekommen.

Zu unterscheiden ist zwischen der

- Beratungshilfe nach dem [Beratungshilfegesetz](#) während des Widerspruchsverfahrens und der
- Prozesskostenhilfe (PKH) nach den [§§ 114 der Zivilprozessordnung](#) bei Klagen oder Eilverfahren vor Gericht.

Für die Inanspruchnahme der staatlichen Unterstützung müssen bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen eingehalten werden. Personen, die SGB II-Leistungen beziehen, liegen mit ihrem Einkommen regelmäßig innerhalb der Einkommensgrenzen. Die aktuellen Einkommensgrenzen beziehungsweise Einkommensfreibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe sind in der [Prozesskostenhilfebekanntmachung 2024](#) veröffentlicht.

Beim Vermögen gelten allerdings die Grenzen des [§ 90 SGB XII](#) in Verbindung mit der [Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII](#). Danach steht Alleinstehenden ein Freibetrag in Höhe von 10.000 Euro und Verheirateten von insgesamt 20.000 Euro zu. Für jede weitere Person, die überwiegend vom Leistungsberechtigten unterhalten wird, insbesondere Kinder, kommen 500 Euro hinzu. Wer mehr Vermögen hat, bekommt keine Beratungshilfe. Bei der PKH ist Vermögen über dem Freibetrag einzusetzen, es mindert den PKH-Bedarf.

7. Wo beantragen Sie Beratungshilfe, wo Prozesskostenhilfe?

Die Beratungshilfe beantragen Sie bei der Rechtsantragsstelle des für Ihre Wohnanschrift [zuständigen Amtsgerichts](#). Nehmen Sie die notwendigen Unterlagen und Nachweise mit. Dazu gehören

insbesondere der Bescheid des Jobcenters, gegen den Sie vorgehen wollen, Ihr aktueller Bürgergeld-Bescheid sowie Nachweise über Ihr Einkommen und Vermögen.

Der Antrag auf Beratungshilfe kann auch über den Rechtsanwalt nachträglich beim Gericht gestellt werden. Der Anwalt ist berechtigt, für Beratung und Rechtsvertretung eine Eigenbeteiligung von 15 Euro von Ihnen zu verlangen.

Die Prozesskostenhilfe beantragen Sie bei dem Sozialgericht, bei dem Sie oder Ihr Anwalt die Klage einreichen. Ihr Antrag wird nur bewilligt, wenn die Klage Aussicht auf Erfolg hat.

Bitte beachten Sie:

Verbessert sich Ihre wirtschaftliche Lage in einem Zeitraum von vier Jahren nach Prozessende wesentlich, kann die PKH ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

Unser Rat:

Wir empfehlen Ihnen für die Vertretung in Jobcenter-Angelegenheiten nicht irgendeinen Rechtsanwalt, sondern einen Fachanwalt für Sozialrecht zu beauftragen. Adressen von Fachanwälten finden Sie unter dem Stichwort „Anwaltssuche“ bei der [Rechtsanwaltskammer Berlin](#).

8. Ombudsstellen in den Jobcentern

Die Bezirksämter [Friedrichshain-Kreuzberg](#) und [Charlottenburg-Wilmersdorf](#) haben für die Leistungsberechtigten ihres bezirklichen Jobcenters kostenfreie Ombudsstellen (Beschwerde- und Schlichtungsstellen) eingerichtet. Diese Stellen stehen Ihnen bei Konflikten mit dem Jobcenter vermittelnd zur Seite.

Unser Rat:

Wenn Sie eine Ombudsstelle in Anspruch nehmen, sollten Sie nicht auf Ihre gesetzlichen Rechtsmittel wie Widerspruch und Klage verzichten. Beachten Sie die dafür geltenden Fristen. Legen Sie keinen Widerspruch ein, können Ihnen rechtliche Nachteile entstehen.

Bitte beachten Sie:

Wissenswertes zu den Rechtsmitteln, die Ihnen zur Durchsetzung Ihrer Rechte zur Verfügung stehen, erfahren Sie auch in unserem Flyer [„Wie setze ich meine Rechte gegenüber dem Jobcenter durch?“](#).

Kapitel 18 | Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld

1. Arztbesuch und Medikamente

Wenn Sie Bürgergeld beziehen und gesetzlich krankenversichert sind, gibt es für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft spezielle Härtefallregelungen und Befreiungen bei Zuzahlungen für medizinische Leistungen. Entsprechende Vergünstigungen gelten auch für privat Krankenversicherte im Basistarif ([Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Basistarif](#)).

Härtefallregelung beim Zahnersatz

Sie haben bei Zahnersatz – auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse – Anspruch auf den doppelten Festzuschuss (= 100 Prozent der Regelversorgung), höchstens jedoch auf einen Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten ([§ 55 SGB V](#)). Wählen Sie einen über die Regelversorgung hinausgehenden Zahnersatz, müssen Sie die Mehrkosten selbst tragen.

Befreiung von Zuzahlungen zu Medikamenten

Sie sind – auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse – im laufenden Kalenderjahr von weiteren Zuzahlungen beim Medikamentenkauf, bei stationärem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder bei notwendigen Krankentransporten befreit, wenn Sie die pauschale Belastungsgrenze von zwei Prozent des jährlichen Bedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (12 x 563 Euro) erreicht haben ([§ 62 Abs. 2 Satz 6 SGB V](#)). Die Belastungsgrenze liegt im Jahr 2024 bei 135,12 Euro. Für chronisch Kranke gilt eine Belastungsgrenze von einem Prozent, das sind 67,56 Euro im Jahr 2024. Wer als „chronisch krank“ gilt, regelt die sogenannte [Chroniker-Richtlinie](#). Die jeweilige Belastungsgrenze gilt für die Zuzahlungen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind, mit Ausnah-

me von Fahrkosten, stets von allen Zuzahlungen befreit.

Unser Rat:

Sammeln Sie alle Quittungen und Belege über Ihre Zuzahlungen und reichen Sie diese bei Ihrer Krankenkasse ein, wenn Sie Ihre Belastungsgrenze erreicht haben. Die Krankenkasse stellt Ihnen nach Prüfung eine Bescheinigung über die Befreiung von der Zuzahlung für das laufende Kalenderjahr aus.

Kostenlose Verhütungsmittel

Bis zum 22. Geburtstag erhalten Sie auf Rezept empfängnisverhütende Mittel kostenlos als Leistung Ihrer Krankenkasse (§ 24a SGB V). Alle anderen Personen mit Meldeadresse in Berlin können in den Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung die Kostenübernahme für ihre ärztlich verordneten Verhütungsmittel beantragen, wenn sie Bürgergeld oder Sozialhilfe beziehen oder über ein anderes geringes Einkommen verfügen. Die Zentren arbeiten überbezirklich und befinden sich in Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte und Steglitz-Zehlendorf.

2. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Als Empfänger von Bürgergeld können Sie sich auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld können sich nicht befreien lassen. Eine Befreiung ist aber in besonderen Härtefällen möglich, zum Beispiel wenn Ihr anrechenbares monatliches Einkommen im Sinne des SGB II weniger als 18,36 Euro – das ist die zu Beginn des Jahres 2024 geltende monatliche Höhe des Rundfunkbeitrags – über dem Bedarf für das Bürgergeld liegt (§ 4 Abs. 6 und 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Wie Ihr Einkommen angerechnet wird, erfahren Sie in Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“.

Weitere Informationen finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de. Die Informationen werden in vielen Sprachen angeboten. Eine Bescheinigung für den Beitragsservice liegt Ihrem Bewilligungsbescheid über Bürgergeld bei.

3. Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen

In Berlin erhalten die Schüler der Grundschule alle Lernmittel, insbesondere Schulbücher, Arbeitshefte, Wörterbücher und Atlanten, kostenlos als Leihgabe der Schule. Auf den weiterführenden Schulen – ab der 7. Klasse – müssen sich die Eltern mit einem Eigenanteil von höchstens 100 Euro pro Schüler und Schuljahr an den Lernmitteln beteiligen.

Wenn Sie zum Beispiel Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, BAföG oder Asylbewerberleistungen erhalten, sind Sie von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Die Schule stellt Ihrem Kind nach Vorlage des Berlin-Passes BuT alle benötigten Lernmittel kostenfrei zur Verfügung. Die Leistungsvoraussetzungen müssen zum Schuljahresbeginn am 1. August des Jahres erfüllt sein und der Schulleitung in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien nachgewiesen werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/lehr-und-lernmittel.

4. Sozialticket und mehr

Wenn Sie Bürgergeld beziehen, können Sie in Berlin zahlreiche Vergünstigungen erhalten. Häufig ist der Berechtigungsnachweis für das Berlin-Ticket S (früher: Berlin-Pass) dafür Voraussetzung.

Berechtigungsnachweis

Der neue Berechtigungsnachweis ersetzt den bisherigen Berlin-Pass. Er soll die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtern und bietet vergünstigten Zugang in Berlin zu Museen, Theater, Konzerte, Kinos, Zoo, Tiergarten, Botanischer Garten, Bibliotheken, Kursen in der Volkshochschule oder in der Musikschule oder anderen Einrichtungen. In Kombination mit der VBB-Kundenkarte Berlin S können Sie mit dem Berechtigungsnachweis den öffentlichen Nahverkehr in Berlin zu einem vergünstigten Preis (Berlin Ticket S) nutzen.

Den Berechtigungsnachweis erhalten neben den Beziehern von Bürgergeld auch Empfänger von Wohngeld, Sozialhilfe (SGB XII) und Asylbewerberleistungen. Der Bezug von Kinderzuschlag alleine, ohne Wohngeld, reicht nicht aus.

Auch die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft von leistungsberechtigten Personen können den Berechtigungsnachweis bekommen. Dazu gehören Personen, die wegen ihres Einkommens selbst keinen eigenen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben, deren Einkommen aber bei den

anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt wird.

Der Berechtigungsnachweis wird nach der Erst- und jeder weiteren Bewilligung von Bürgergeld neu ausgestellt und Empfängern von Bürgergeld in der Regel automatisch zugesandt. Bestimmte Gruppen von Leistungsempfängern erhalten den Berechtigungsnachweis jedoch nicht automatisch: Personen ohne Wohnsitz oder Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, die selbst keine Leistungen erhalten (siehe oben), müssen den Berechtigungsnachweis beim Jobcenter gesondert anfordern.

Der Berechtigungsnachweis ist in der Regel für die Dauer der Bewilligung des Bürgergelds gültig. Weitere Infos erhalten Sie unter: www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/bn-berlin-ticket-s/

Berlin-Ticket S (Sozialticket)

Das Berlin Ticket S oder Sozialticket ist eine preisreduzierte Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr und erlaubt die Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel in Berlin (Tarifbereich AB). Das Sozialticket erhalten Sie in den Verkaufsstellen, am Automaten oder in den Apps der BVG oder der Berliner S-Bahn. Der Preis für das Sozialticket beträgt 9 Euro im Monat und gilt zunächst bis Ende 2025 ([Pressemitteilung des Presse- und Informationsamts des Landes Berlin vom 10. Oktober 2023](#)).

Um das Sozialticket nutzen zu können, brauchen Sie zusätzlich die VBB-Kundenkarte Berlin S. Die VBB-Kundenkarte muss bei Fahrscheinkontrollen zusammen mit dem Berlin-Ticket S vorgezeigt werden. Vergessen Sie nicht vorher auf dem Berlin-Ticket S oder in der App die Nummer der VBB-Kundenkarte Berlin S einzutragen. Mit der VBB-Kundenkarte Berlin S sind Sie auch berechtigt, Vergünstigungen in den Bereichen Bildung, Kultur, Freizeit und Sport in Anspruch zu nehmen.

Die VBB-Kundenkarte Berlin S können Sie über das [Online-Antrags-Portal](#) der Berliner Verkehrsbetriebe oder schriftlich beantragen.

Für die Online-Beantragung benötigen Sie einen Internet-Zugang und eine E-Mail-Adresse. Auf dem Online-Antrags-Portal müssen Sie ein Foto oder Scan Ihres Personaldokuments (Personalausweis, Reisepass oder ein anderer amtlicher Identifikationsnachweis mit Passfoto) und Ihres Berechtigungsnachweises mit QR-Code sowie ein Lichtbild von sich hochladen.

Das Papier-Formular für die VBB-Kundenkarte Berlin S erhalten Leistungsberechtigte des Job-

centers bei den [bezirklichen Bürgerämtern](#) und [auf unserer Internetseite](#). Den ausgefüllten Antrag können Sie dann zusammen mit den weiteren Unterlagen (Kopie Ihres Personaldokuments, Kopie Ihres Berechtigungsnachweises mit QR-Code und ein Lichtbild von sich) per Post an die BVG senden oder in einem verschlossenen Umschlag in spezielle Briefkästen vor oder in den [BVG-Kundenzentren](#) einwerfen.

Übergangsregelung:

Haben Sie noch keinen Berechtigungsnachweis erhalten oder die beantragte VBB-Kundenkarte Berlin S liegt noch nicht vor, können Sie seit dem 19. Januar 2024 das Berlin-Ticket S *vorübergehend* auch mit Ihrem gültigen Leistungsbescheid (Kopie) zusammen mit dem Personalausweis verwenden. Sie dürfen Ihren Leistungsbescheid teilweise **schwärzen**.

Alle drei Unterlagen müssen bei Fahrscheinkontrollen vorgezeigt werden. Zum Nachweis Ihrer Identität reicht auch ein Reisepass oder ein anderer amtlicher Identifikationsnachweis mit Passfoto. Für Jugendliche unter 16 Jahren kann der Schülerausweis verwendet werden. **Nicht vergessen:** Sie müssen auf dem Berlin Ticket S oder in der App die Nummer Ihrer Bedarfsgemeinschaft eintragen, der auf Ihrem Bürgergeldbescheid steht.

Eine Anleitung im Internet zeigt Ihnen Schritt für Schritt, wie Sie vorgehen müssen, um das Berlin Ticket S zu nutzen: www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/bn-berlin-ticket-s/schritt-fuerschritt-zum-berlin-ticket-s-1288281.php

Informieren Sie sich auf den Internetseiten der [BVG](#) oder [zuständigen Senatsverwaltung](#), ob die Übergangsregelung noch in Kraft ist.

Kostenloses Schülerticket

Schülerinnen und Schüler erhalten auf Antrag in Berlin ein kostenloses Schülerticket für den öffentlichen Nahverkehr. Für den Tarifbereich AB können die meisten Schüler die „fahrCard“ als Fahrberechtigung nutzen und unter www.bvg.de/schuelerticket bestellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie in Kapitel 7 im Abschnitt 1.2 f) „Schülerbeförderung“.

Familien-Pass

Zum Preis von sechs Euro erhalten Sie ein ganzes Jahr lang attraktive Preisnachlässe für Kinder bis einschließlich 17 Jahre bei Schwimmbädern, bei Konzerten, in Kinos, Theatern, Museen sowie bei vielen weiteren Einrichtungen in Berlin und Umgebung. Außerdem gibt es Extras für Familien mit geringem Einkommen. Weitere Informationen und

die Adressen der Verkaufsstellen finden Sie unter www.jugendkulturservice.de/de/ferien-und-familienzeit/berliner-familienpass.

Super-Ferien-Pass

Zum Preis von neun Euro haben junge Leute aus Berlin bis einschließlich 18 Jahre an allen Ferientagen freien Eintritt in die Frei- und Hallenbäder der Berliner Bäder-Betriebe. Auch Zoo und Tierpark oder Funk- und Fernsehturm können mit dem Pass einmalig kostenlos besucht werden. Der Pass kann über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) finanziert werden (siehe Kapitel 7 Abschnitt 1.3 „Leistungen zur Teilhabe“). Weitere Informationen und die Adressen der Verkaufsstellen finden Sie unter www.jugendkulturservice.de/de/ferien-und-familienzeit/super-ferien-pass.

Kostenlose Teilnahme an Kulturveranstaltungen

Der gemeinnützige Verein Kulturleben Berlin vermittelt freie Plätze für kulturelle Veranstaltungen kostenlos an Menschen mit geringem Einkommen. Mehr erfahren Sie unter: <https://kulturleben-berlin.de>.

3-Euro-Ticket für Kulturveranstaltungen

Zahlreiche Berliner Bühnen und Konzerthäuser bieten Karten zum Preis von drei Euro für Bezieher von Bürgergeld an, wenn die Vorstellungen nicht ausverkauft sind. Mehr: www.berlin.de/sen/kultur/kulturpolitik/kulturelle-teilhabe/ermaessigungen

Kostenlos Bibliotheken nutzen

Als Empfänger von Sozialleistungen können Sie die Berliner Bibliotheken kostenlos nutzen. Dort bekommen Sie nicht nur Bücher, sondern auch Tageszeitungen und Zeitschriften, CDs oder DVDs. Die öffentlichen Bibliotheken Berlins bieten Ihnen auch die Möglichkeit, kostenlos ins Internet zu gehen. Adressen und weitere Informationen:

<https://service.berlin.de/stadtbibliotheken/>

Volkshochschulen (VHS)

Die Berliner VHS bieten für zahlreiche Personengruppen ermäßigte Preise für Kurse an.

Mehr unter www.berlin.de/vhs/volkshochschulen/

Musikschulen

Die Entgelte können nach sozialen Gesichtspunkten ermäßigt werden. Fragen Sie in Ihrer Musikschule nach. Adressen: www.berlin.de/sen/kultur/kultureinrichtungen/musikschulen/adressen/

Strom sparen

Die Aktion „Stromspar-Check“ der Caritas hilft Menschen mit niedrigem Einkommen, ihren Stromverbrauch zu senken. Neben Informationen zum Energiesparen bekommen Sie kostenlos Energiesparlampen oder schaltbare Steckerleisten. Außerdem gibt es bis zu 200 Euro – abhängig von der Zahl der Personen im Haushalt – für den neuen Kühlschrank, wenn Sie Ihren alten gegen ein energiesparendes Modell austauschen wollen. Adressen: www.stromspar-check.de/standorte/standorteliste.html

Lebensmittel für Zuhause

Wer wenig Geld hat, kann einmal pro Woche in einer Ausgabestelle der Berliner Tafel für einen Euro Lebensmittel bekommen.

Adressen: www.berliner-tafel.de/berliner-tafel

Sozialmärkte und Sozialkaufhäuser

Spielsachen, aufgearbeitete Fahrräder und vieles mehr erhalten Sie für wenig Geld auf den Sozialmärkten von Goldnetz. Erkundigen Sie sich nach den aktuellen Marktterminen unter: www.goldnetz-berlin.org. Kleidung, Haushaltswaren, Möbel und Elektrogeräte zu kleinen Preisen gibt es in den Sozialkaufhäusern. Adressen: In Ihrer Suchmaschine „Sozialkaufhaus Berlin“ eingeben.

Kapitel 19 | Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?

1. Beratung zum Bürgergeld

Auf unserer Internetplattform www.beratung-kann-helfen.de finden Sie unter dem Menü „Beratung“ eine Auswahl unabhängiger Beratungsangebote zum Bürgergeld in den Berliner Bezirken. Unter dem gleichen Menü befindet sich eine

Übersicht über Sozialdienste zu vielen weiteren Themen.

Die Stationen unserer mobilen Bürgergeld-Beratung finden Sie unter www.beratung-kann-helfen.de. Von April bis Oktober steht unser Beratungsbus direkt vor einem der Berliner Jobcenter.

Die Beratung ist jeweils kostenlos und vertraulich, auf Wunsch auch anonym. Bitte bringen Sie zu Ihrem Beratungstermin die notwendigen Unterlagen mit.

Allgemeine unabhängige Sozialberatung

Die allgemeine unabhängige Sozialberatung richtet sich an Personen und Familien mit wirtschaftlichen, existenziellen, psychosozialen, erzieherischen und/oder gesundheitlichen Problemen. Sie steht allen hilfeschuchenden Einzelpersonen und Familien aller Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Konfession und Weltanschauung offen.

Ratsuchende sollten sich zunächst an die Beratungsstellen in ihrem Bezirk wenden. Beratungsschwerpunkte sind die Leistungen der Grundsicherungssysteme SGB II und SGB XII: www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/uebergreifende-angebote/allgemeine-unabhaen-gige-sozialberatung

Beratung zu Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Die unabhängige BuT-Beratungsstelle bietet bezirksübergreifend Beratung zu den Leistungen aus dem Bildungspaket der Grundsicherungen und Unterstützung bei der Antragstellung an. Die Beratung ist mehrsprachig (neben Deutsch auch Englisch, Türkisch und Arabisch). Weitere Informationen: <https://but-beratung.de>.

Sanktionsfrei e.V.

Der gemeinnützige Verein stellt über die Online-Plattform <https://plattform.sanktionsfrei.de> ein Tool für das Verfassen von Widersprüchen sowie bei Bedarf eine anwaltliche Betreuung kostenlos zur Verfügung. Der Verein kann aus einem spendenfinanzierten Solidartopf Sanktionen des Jobcenters finanziell ausgleichen, solange Geld im Topf vorhanden ist: <https://sanktionsfrei.de>

2. Mietrechtliche Beratung

Alle Berliner Bezirke bieten kostenlose Erstberatungen für Mieterinnen und Mieter ihres Bezirks an. Informationen zu den Beratungsarten und -zeiten finden Sie unter <https://stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mieterberatungen.shtml>.

Mieter aus Friedrichshain-Kreuzberg können sich bei mietrechtlichen Fragen an die Gesellschaft Asum wenden. Die Beratung ist kostenlos. Mehr: www.asum-berlin.de/mieterberatung
Die Beratung durch den Berliner Mieterverein

oder die Berliner Mietergemeinschaft setzt voraus, dass Sie dort Mitglied sind. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII gibt es einen ermäßigten Sozialtarif. In Einzelfällen übernimmt das Jobcenter die Kosten für die Mitgliedschaft (siehe Kapitel 5 im Abschnitt 3.5 a) „Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation“).

3. Schuldnerberatung

Anerkannte Beratungsstellen

Hier bekommen überschuldete Personen fachgerechte und kostenlose Unterstützung: www.schuldnerberatung-berlin.de/fur-ratsuchende/beratungsstellen-berlin

Energieschulden

Die Verbraucherzentrale Berlin bietet eine kostenlose Beratung zu Energieschulden an: www.verbraucherzentrale-berlin.de/energieschuldenberatung

4. Beratung zu Schwangerschaft, Geburt und Familie

Allgemeine Schwangerenberatung

Die Beratungsstellen informieren Sie über Mutterschutz und Mutterschaftsgeld, Elterngeld und Kindergeld, Leistungen für Alleinerziehende und Arbeitslose sowie Leistungen der Krankenkassen während der Schwangerschaft und nach der Geburt. Mehr unter: www.berlin.de/sen/gesundheit/schwangerschaft-und-kindergesundheit/schwangerschaft-und-familienplanung/allgemeine-schwangerenberatung-1364739.php

Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Schwangerschaftskonfliktberatung hilft schwangeren Frauen in einer Not- oder Konfliktlage. Eine Beratung ist nach deutschem Recht erforderlich, damit ein Schwangerschaftsabbruch straffrei durchgeführt werden kann. Mehr unter: www.berlin.de/sen/gesundheit/themen/schwangerschaft-und-kindergesundheit/schwangerschaft-und-familienplanung/schwangerschaftskonfliktberatung

Stiftung Hilfe für die Familie

Schwangere und Familien in Berlin können ergänzend zum Bürgergeld Leistungen von der „Stiftung Hilfe für die Familie“ erhalten.

Unterstützung für Schwangere: www.stiftunghilfe.de/index.php?id=50
Unterstützung für Familien: www.stiftunghilfe.de/index.php?id=67

Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung

Die Zentren beraten zu Schwangerschaft, Familienplanung, Ehe und Partnerschaft sowie zu sexuell übertragbaren Infektionen, auch HIV und Aids. Die Zentren befinden sich in Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte und Steglitz-Zehlendorf:

<https://service.berlin.de/standorte/gesundheitsaemter>

5. Hilfen bei drohender oder bestehender Wohnungslosigkeit

Sie können Hilfe bekommen, wenn Ihnen der Verlust Ihrer Wohnung droht oder wenn Sie keine Wohnung oder keine andere Wohnmöglichkeit mehr haben.

Soziale Wohnhilfe der Bezirke

Örtlich zuständig ist das Amt für Soziales des Bezirks, in dem Sie wohnen. Für Personen ohne festen Wohnsitz oder Meldeanschrift in Berlin gelten gesonderte Regelungen. Standorte:

<https://service.berlin.de/dienstleistung/324485/>

Unabhängige Beratungsstellen

- Zentrale Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot
Levetzowstraße 12a, 10555 Berlin,
Telefon: (0 30) 3 90 47 40
www.wohnungslos-berlin.de
- Beratungsstelle für Wohnungsnotfälle und Existenzsicherung GEBEWO pro
Taborstraße 17, 10997 Berlin,
Telefon: (0 30) 53 15 68 50
www.gebewo-pro.de/beratungsstelle
- Immanuel Beratung Lichtenberg
Beratungsstelle
Bornitzstraße 73-75, Haus B, 10365 Berlin,
Telefon: (0 30) 5 50 09 118
<https://beratung.immanuel.de/wo-wir-sind/berlin-lichtenberg/wohnhilfen/>
- Mietschuldenberatung bei der GEBEWO - Soziale Dienste - Berlin gGmbH:
www.gebewo.de/mietschuldnerberatung

Wegweiser der Kältehilfe Berlin

Adressen von Notübernachtungen, Nachtcafés, Tagesstätten, Treffpunkten, Suppenküchen, medizinischer Versorgung für Wohnungslose, Beratung, Kleiderkammern, Hygiene. Für [IOS](#) und [Android](#) ist auch eine kostenlose Kältehilfe App verfügbar: www.kaeltehilfe-berlin.de

6. Migrationsberatung

Benötigen Sie Hilfe bei der Suche nach einem geeigneten Sprachkurs? Haben Sie Fragen zu Papieren von Ämtern und Behörden? Brauchen Sie Unterstützung, um eine Schule, eine Ausbildung oder einen Beruf zu finden?

Willkommenszentrum Berlin

Erste Anlaufstelle für Fragen zu Aufenthalts- und Sozialrecht, Arbeitsmarktzugang sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Beratung erfolgt in vielen Sprachen. Adresse: Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin, Telefon: (0 30) 90 17 23 26

Internetseite in neun Sprachen: www.berlin.de/willkommenszentrum

Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände

Die Migrationsberatung informiert, berät und begleitet jugendliche und erwachsene Zuwanderer zu allen Fragen. Die Beratungen können, je nach Beratungsstelle, auch in Arabisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und Türkisch stattfinden.

Übersicht zu Angeboten in den Berliner Bezirken: www.berlin.de/einwanderung/assets/beratungliga-wohlfahrtsverbaende.pdf

Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit BEMA

Das BEMA unterstützt zugewanderte Erwerbstätige dabei, ihre Arbeits- und Sozialrechte wahrzunehmen. Das BEMA berät in 13 verschiedenen Sprachen. Mehr unter: www.bema.berlin

Flüchtlingsrat Berlin

Hilfreiche Hinweise zu ausländer- und sozialrechtlichen Fragen sowie ein umfassendes Adressbuch über die Flüchtlingsberatung in Berlin: www.fluechtlingsrat-berlin.de. Das [Asylberatungs-Infoblatt](#) enthält Beratungsstellen für aufenthaltsrechtliche Probleme von Migranten.

7. Beratung für Menschen ohne Krankenversicherung

Die **Clearingstelle der Berliner Stadtmission** berät Menschen ohne Aufenthaltspapiere, Personen aus EU-Staaten und Drittstaaten sowie Deutsche ohne ausreichenden Krankenversicherungsschutz. In der Beratung können Sie klären lassen, ob Sie einen Zugang in die Krankenversicherung bekommen können. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und mehrsprachig. Kontakt: Zinzendorfstr. 18/Ecke Levetzowstraße, Telefon: (0 30) 6 90 33 59 72. Mehr: www.berliner-stadtmission.de/clearingstelle

Das **Medibüro Berlin** vermittelt Menschen ohne Aufenthaltsstatus und ohne Krankenversicherung anonyme und kostenlose Behandlung durch qualifiziertes medizinisches Fachpersonal.

Mehr: <https://medibuero.de>

Über den **Malteser Hilfsdienst** finden Menschen ohne Krankenversicherung ebenfalls Ärzte und medizinische Fachkräfte, die die Erstuntersuchung und Notfallversorgung bei plötzlicher Erkrankung, Verletzung und Schwangerschaft vornehmen. Mehr: www.malteser-berlin.de/angebote-und-leistungen/medizin-fuer-menschen-ohne-krankenversicherung

Medizin hilft e. V.: Die offene Ambulanz für Menschen ohne Krankenversicherung bietet kostenfreie medizinische Hilfe, psychologische Psychotherapie und soziale Beratung für Migrantinnen und Migranten, Geflüchtete mit eingeschränktem Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem, Menschen ohne Aufenthaltsstatus und ohne Krankenversicherung. Mehr: <https://medizin-hilft.org/>

8. Weiterbildungsberatung

Eine Übersicht über die vom Land Berlin geförderten Beratungsstellen zur beruflichen Weiterbildung bietet Ihnen unsere Internetplattform www.beratung-kann-helfen.de/beratung/beratungstellen/weiterbildung.

Spezifische Beratungsangebote

Die **Jugendberufsagentur Berlin** berät und unterstützt junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren an zwölf Standorten dabei, die passende Ausbildung oder das geeignete Studium zu finden.

Frauen können sich in Fragen der beruflichen Neuorientierung und Weiterbildung auch über das kostenlose Beratungstelefon 0800 4 54 02 99 (Montag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr) beraten lassen. Mehr erfahren Sie über „Beratungsnetzwerk Berufsperspektiven für Frauen“ unter www.frauen-berufsperspektive.de/beratungstelefon.

Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen können zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) in Anspruch nehmen. Die EUTB wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert. Adressen von Beratungsstellen in Berlin finden Sie unter www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb.

9. Energieberatung

Energierichtsberatung der Verbraucherzentrale Berlin e. V. Die persönliche Beratung ist im Allgemeinen kostenpflichtig. Für Empfänger von Bürgergeld, BAföG oder Grundsicherung sowie Inhaber eines gültigen Wohnberechtigungsscheins ist die Beratung bei Vorlage des Bescheides oder eines gleichwertigen Nachweises kostenfrei: www.verbraucherzentrale-berlin.de/energie/energierichtsberatung-15347

Energieschuldenberatung siehe unter 3. „Schuldnerberatung“

Energiesparberatung bei Stromspar-Check

Das Projekt Stromspar-Check ist insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen gedacht. Verbundpartner im Stromspar-Check sind der Deutsche Caritasverband e. V. und der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V.: www.stromspar-check.de/

EcoSave-Energiesparberatung des Türkischen Bund in Berlin-Brandenburg e.V.

Das Angebot richtet sich an Menschen mit eigener oder familiärer Migrations- und/oder Fluchtgeschichte unter anderem in den Sprachen Deutsch, Türkisch, Kurdisch (Kurmandschi/Zaza) und Arabisch: <https://tbb-berlin.de/projekte/ecosave>

10. Beratung für Alleinerziehende

Auf der Internetseite <https://alleinerziehend-berlin.de/beratungsstellen> finden Sie Anlaufstellen für Beratung oder konkrete Hilfeleistungen, zum Beispiel zu den Themen Existenzsicherung, Kinderbetreuung oder Ansprüche nach Trennung/Scheidung (Unterhalt).

Anhang

I. Übersicht:

Richtwerte und Grenzwerte für angemessene Unterkunftskosten und angemessenen Wärmebedarf in Berlin gemäß AV-Wohnen

Angemessene und anzuerkennende Unterkunftskosten (Richtwerte für die Bruttokaltmiete) ab 1. Oktober 2023

Bitte beachten Sie:

Das Jobcenter übernimmt die Bruttokaltmiete in den ersten 12 Monaten, in denen Sie nach dem 31. Dezember 2022 Leistungen erhalten, in tatsächlicher Höhe. Eine Prüfung der Angemessenheit findet in dieser sogenannten Karenzzeit nicht statt. Die Karenzzeit und die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten ist ausgeschlossen, wenn das Jobcenter bereits zu einem früheren Zeitpunkt für Ihre aktuell bewohnte Unterkunft nur die angemessenen Unterkunftskosten als Bedarf anerkannt hat. Nach Ablauf der Karenzzeit wird bei **bestehendem Mietverhältnis** Ihre Bruttokaltmiete voll übernommen, wenn sie nicht über den Werten der anzuerkennenden Aufwendungen liegt (Spalten 3 und 4 in den Tabellen 1 und 2). Bei einer **Neuanmietung** (auch in der Karenzzeit) übernimmt das Jobcenter Ihre Bruttokaltmiete in der Regel nur bis zum Richtwert bzw. Richtwert im Sozialen Wohnungsbau, unter Umständen zuzüglich eines Klimabonus und/oder eines Härtefallzuschlags; bei (drohender) Wohnungslosigkeit ist auch ein Neuanmietungszuschlag von bis zu 20% (unter Umständen auch mehr), berechnet auf den einfachen Richtwert, möglich (Tabellen 3 und 4). In den Tabellen für die Neuanmietung von Wohnraum sind nicht alle Zuschläge und Kombinationen von Zuschlägen berücksichtigt.

Tabelle 1:
Bestandswohnungen

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	(einfacher) Richtwert Bruttokaltmiete	Anzuerkennende Unterkunftskosten* bei bestehendem Mietverhältnis monatlich in €	
		inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (+15%)	inklusive Härtefallzuschlag (+10%) und Umzugsvermeidungszuschlag (+15%) **
1	2	3	4
1	449,00	516,35	561,25
2	543,40	624,91	679,25
3	668,80	769,12	836,00
4	752,40	865,26	940,50
5	903,72	1.039,28	1.129,65
für jede weitere Person	106,32	122,27	132,90

* unter Berücksichtigung eines pauschalen Aufschlags auch zur Vermeidung von unwirtschaftlichen Umzügen

** berechnet auf den einfachen Richtwert

Tabelle 2:

Bestandswohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg)

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Richtwert Bruttokaltmiete für den Sozialen Wohnungsbau	Anzuerkennende Unterkunftskosten* im Sozialen Wohnungsbau bei bestehendem Mietverhältnis monatlich in €	
		inklusive Umzugsvermeidungszu- schlag (+15%)**	inklusive Härtefallzuschlag (+10%) und Umzugsvermeidungszu- schlag (+15%) **
1	2	3	4
1	494,00	561,35	610,75
2	598,00	679,51	739,31
3	736,00	836,32	909,92
4	828,00	940,86	1.023,66
5	994,50	1.130,06	1.229,51
für jede weitere Person	117,00	132,95	144,65

* unter Berücksichtigung eines pauschalen Aufschlags auch zur Vermeidung von unwirtschaftlichen Umzügen

** berechnet auf den einfachen Richtwert

Tabelle 3:

Neuanmietung von Wohnraum

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Angemessene Unterkunftskosten bei Neuanmietung monatlich in €			
	(einfacher) Richtwert Bruttokaltmiete	inklusive Härtefallzuschlag (+10%)	inklusive Neuan- mietungszuschlag (+20%)	inklusive Neuanmietungs- zuschlag (+20%) *** und Härtefallzu- schlag (+10%)
1	2	3	4	5
1	449,00	493,90	538,80	592,68
2	543,40	597,74	652,08	717,29
3	668,80	735,68	802,56	882,82
4	752,40	827,64	902,88	993,17
5	903,72	994,09	1.084,46	1.192,91
für jede weitere Person	106,32	116,95	127,58	140,34

*** Neuanmietungszuschlag für Wohnungslose, von Wohnungslosigkeit bedrohte und andere Personen; berechnet auf den einfachen Richtwert

Tabelle 4:

Neuanmietung von Wohnraum im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg)

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Angemessene Unterkunftskosten bei Neuanmietung monatlich in €			
	Richtwert Bruttokaltmiete für den Sozialen Wohnungsbau	inklusive Härtefallzuschlag (+10%)	inklusive Neuan- mietungszuschlag (+20%)	inklusive Neuanmietungs- zuschlag (+20%) *** und Härtefallzu- schlag (+10%)
1	2	3	4	5
1	494,00	543,40	583,80	642,18
2	598,00	657,80	706,68	777,35
3	736,00	809,60	869,76	956,74
4	828,00	910,80	978,48	1.076,33
5	994,50	1.093,95	1.175,24	1.292,77
für jede weitere Person	117,00	128,70	138,26	152,09

*** Neuanmietungszuschlag für Wohnungslose, von Wohnungslosigkeit bedrohte und andere Personen; berechnet auf den einfachen Richtwert

Angemessener Wärmeverbrauch

(Grenzwerte für Heizung mit/ohne Warmwasser) ab 1. Januar 2023

Bitte beachten Sie:

Die Kosten für Heizung und zentraler Warmwasserbereitung übernimmt das Jobcenter nur in tatsächlicher Höhe, wenn Ihr Wärmeverbrauch nicht über dem für Sie geltenden Grenzwert liegt – es sei denn, Sie können einen erhöhten individuellen Wärmebedarf nachweisen oder glaubhaft machen, etwa aufgrund von Krankheit oder schlechtem energetischem Zustand des Gebäudes. Das gilt grundsätzlich auch während der Karenzzeit für die Unterkunftskosten.

Bei dezentraler Warmwasserbereitung, zum Beispiel durch einen Elektroboiler oder Durchlauferhitzer in der Wohnung, erfolgt ein Abschlag vom Grenzwert. Im Gegenzug wird bei dezentraler Warmwasserbereitung ein Mehrbedarf in Höhe von pauschal 0,8 bis 2,3 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs anerkannt.

Für das **Heizen mit festen Brennstoffen** wie Kohlen **oder für Nachtspeicherheizung** gibt es keine repräsentativen Verbrauchswerte, die für das Heizen herangezogen werden können. Die Jobcenter werden von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung angehalten, in diesen Fällen die Angemessenheit des Wärmeverbrauchs stets individuell zu prüfen. Als erste Orientierung dienen die Werte auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung: <https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/sonstige/brennstoffe-601787.php>

Tabelle 5:

Grenzwerte für das Heizen mit Heizöl, Erdgas, Fernwärme und Wärmepumpe

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Angemessener Wärmeverbrauch bei Heizöl, Erdgas und Fernwärme		Angemessener Wärmeverbrauch bei Wärmepumpe	
	Grenzwert Wärmeverbrauch inklusive zentraler Warmwasserbereitung jährlich in kWh	Abschlag bei dezentraler Warmwasserbereitung jährlich in kWh	Grenzwert Wärmeverbrauch inklusive zentraler Warmwasserbereitung jährlich in kWh	Abschlag bei dezentraler Warmwasserbereitung jährlich in kWh
1	2	3	4	5
1	11.900	1.200	4.700	480
2	15.500	1.560	6.100	624
3	19.000	1.920	7.500	768
4	21.400	2.160	8.500	864
5	24.300	2.448	9.600	979
für jede weitere Person	2.900	288	1.100	115

Auf unserer Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/beratung/haeufige-fragen-zum-buergergeld können Sie sich über den aktuellen Stand der Werte informieren, die in Berlin für Ihren Wohnbedarf als „angemessen“ gelten.

II. Quellen und Dokumente

Gesetze und Verordnungen

Alle im Text erwähnten Gesetze und Verordnungen finden Sie in aktueller Fassung unter www.gesetze-im-internet.de. Geben Sie unter der Rubrik „Titelsuche“ den Namen oder die Abkürzung des jeweiligen Gesetzes oder der Verordnung ein.

Das Aufenthaltsgesetz und das Freizügigkeitsgesetz/EU sind dort auch in einer englischen Version abgelegt, allerdings nicht in der aktuellen Fassung.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV) zum Freizügigkeitsgesetz/EU finden Sie unter www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_03022016_MI12100972.htm.

Entscheidungen deutscher Gerichte

Viele Entscheidungen deutscher Sozialgerichte (aus allen drei Instanzen) sind in der Datenbank www.sozialgerichtsbarkeit.de und Entscheidungen des Bundessozialgerichts ab dem Jahr 2010 unter www.rechtsprechung-im-internet.de abrufbar. Wenn Sie das Aktenzeichen der Entscheidung kennen, geben Sie dieses in die Suchmaske der Datenbank www.sozialgerichtsbarkeit.de ein. Aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts werden auf der Webseite www.bsg.bund.de bereitgestellt.

Ausgewählte Entscheidungen des Berliner Sozialgerichts und Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg können Sie in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Berlin abrufen unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/search> (dort zuerst den Pfeil links neben dem Link „Rechtsprechung“, in der geöffneten Liste den Pfeil neben „SO Sozialgericht“ und dann „SO-2 Grundsicherung für Arbeitsuchende“ anklicken).

Verwaltungsvorschriften

Das Land Berlin bildet zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) in den Berliner Bezirken sogenannte gemeinsame Einrichtungen, die Jobcenter. Als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlassen das Land Berlin und die BA für den in § 6 Abs. 1 SGB II jeweils bestimmten Zuständigkeitsbereich Verwaltungsvorschriften („Weisungen“) für ihre Mitarbeiter.

Weisungen des Senats von Berlin

Alle im Text erwähnten Berliner Verwaltungsvorschriften finden Sie jeweils in aktueller Fassung unter: www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/sgb-ii/. (Klicken Sie nach der Zwischenüberschrift „Weiterführende Vorschriften“ auf die verlinkten Paragraphen, um zu den Rundschreiben zu gelangen.) Sozialgerichte sind an die behördeninternen Weisungen nicht gebunden.

Weisungen der Bundesagentur für Arbeit

Die Weisungen geben die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu einzelnen Rechtsnormen wieder. Die Mitarbeiter der BA haben sich an die Weisungen zu halten. Die Sozialgerichte sind nicht an die Weisungen gebunden. Die Weisungen finden Sie zurzeit unter: <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen>.

Zu ausgewählten Fragen bietet die Bundesagentur für Arbeit außerdem die SGB II- Wissensdatenbank an: www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/wissensdatenbank-sgbii.

Weisung 201611028 vom 21. November 2016 (Dolmetscher-/Übersetzungsdienste)
https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung201611028_ba014503.pdf

Weisung 201806011 vom 20. Juni 2018 (Eingangsbestätigungen)
www.arbeitsagentur.de/datei/Weisung-201806011_ba018017.pdf

Europäisches und internationales Recht

Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA)

In Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch:

www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatyenum=014

Verordnung (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2004/883/2014-01-01> (in allen wichtigen europäischen Sprachen)

Verordnung (EU) 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2011/492/oj?locale=de> (in allen wichtigen europäischen Sprachen)

Deutsch-Österreichisches Abkommen über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008233

Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom

19. September 1980 (kurz: ARB 1/80)

www.migrationsrecht.net/kommentar-arb1-80-assoziationsratsbeschluss-ewg-tuerkei-arb-1/80.html

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (kurz: Austrittsabkommen)

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12019W/TXT\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12019W/TXT(02))

III. Weitere Informationen

Anträge, Ausfüllhinweise und Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit

Über das Download-Center oder die Internetseite „Formulare A – Z“ der Bundesagentur für Arbeit haben Sie Zugang zu Anträgen und Formularen zu den Themen Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Selbstständigkeit, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld. Über den Link können Sie auch Merkblätter und Ausfüllhinweise herunterladen. Viele Anträge, Merkblätter und Ausfüllhinweise, insbesondere zum Bürgergeld, gibt es dort auch in anderen Sprachen.

Download-Center der Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/downloads-arbeitslos-arbeit-finden

Formulare A – Z: www.arbeitsagentur.de/formulare-a-z

Informationen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Integrationskurse

- In deutscher Sprache:
www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html
- In englischer Sprache:
www.bamf.de/EN/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

Berufsbezogene Sprachkurse

- In deutscher Sprache:
www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html
- In englischer Sprache:
www.bamf.de/EN/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf.html?nn=282656

Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Soziale Sicherung im Überblick

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die Broschüre „Soziale Sicherung im Überblick“ heraus. Behandelt werden die Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, die Bereiche Arbeitsförderung, Arbeitsrecht und Erziehungsgeld, die Rehabilitation behinderter Menschen, Wohngeld und Sozialhilfe.

Die Broschüre gibt es auch zum Download in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Türkisch sowie in Leichter Sprache:

www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a721-soziale-sicherung-ueberblick.html

Informationen verschiedener Bundesministerien zum Thema „Brexit“

Hinweise zum Recht auf Erwerbstätigkeit und Leistungen der sozialen Sicherheit:

www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Internationales/faq-brexit.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Informationen für britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen:

www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/verfassung/brexit/faqs-brexit.html

Zur Kritik an der Bemessung der Regelbedarfe (SGB II/SGB XII) und den neuen Sanktionsregelungen

Schriftliche Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. - zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Arbeit und Soziales (Bundestag) in Berlin zum Entwurf eines Bürgergeld-Gesetzes am 7. November 2022, Ausschussdrucksache 20(11)229 vom 3. November 2022:

www.bundestag.de/resource/blob/919176/9d83a8d514c593dcd69c127efc60218e/Stellungnahme-Diakonie-data.pdf

Kritische Studien und Stellungnahmen zur Bemessung des Regelbedarfs im Auftrag der Diakonie Deutschland e. V., verfasst unter anderem von Dr. Irene Becker und Dr. Benjamin Held:

www.diakonie.de/pressemeldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Expertise – Regelbedarfe 2021.

Alternative Berechnungen zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung vom 19. September 2020:

www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-regelsatz_2020_web.pdf

Paritätische Forschungsstelle, Regelbedarfe 2024: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung (Kurzexpertise), Dezember 2023:

www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise_regelsatzberechnung-2023.pdf

Kurzbewertung der Diakonie Deutschland zum Entwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 (Drucksache 20/ 9999) vom 8. Januar 2024, hier: Änderungen der §§ 31a und 31b SGB II:

www.diakonie.de/informieren/infothek/2024/januar/kurzbewertung-zur-verschaerfung-der-sanktionsregelungen-im-sgb-ii

Nichtstaatliche, unabhängige Informationsanbieter

Tacheles e. V.

Die Internetseite des unabhängigen Wuppertaler Erwerbslosenvereins Tacheles e. V. bietet unter anderem Informationen über Gesetzesänderungen und aktuelle Gerichtsentscheidungen in einem Rechtsprechungsticker. Empfehlenswert ist der Newsletter von Harald Thomé, der auf der Internetseite <https://tacheles-sozialhilfe.de> abgerufen oder abonniert werden kann.

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (Kos)

Informationen zum Bürgergeld und anderen sozialrechtlichen Themen finden Sie auf der Internetseite der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen des Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e. V.. Hilfreich ist die Adressendatenbank für Arbeitslosen-Beratungsstellen in Deutschland: www.erwerbslos.de

energie-hilfe.org

Eine vom Verein Tacheles e. V. und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband initiierte Plattform für Leistungsempfänger und Geringverdiener, die die Mehrbelastungen aufgrund von gestiegenen Heiz- und Energiekosten aus eigener Kraft nicht stemmen können. Die Internetseite enthält viele Informationen, auf welchem Wege Menschen mit wenig Geld finanzielle Unterstützung von staatlichen Stellen erhalten können, sowie eine Vielzahl von Adressen von Beratungsstellen: www.energie-hilfe.org/de/infos-fuer-betroffene.html

**Diesen Ratgeber gibt es
zum kostenlosen Download unter:**
www.beratung-kann-helfen.de/buergergeld-ratgeber.

Sie können den Ratgeber neben Deutsch
auch in Englisch herunterladen.

**Berliner Arbeitslosenzentrum
evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)**
Geschäftsstelle (keine Beratung)
Kirchstr. 4, 14163 Berlin
gs@berliner-arbeitslosenzentrum.de



Mitglied der Landesarmutskonferenz Berlin

